BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fronhofer, Ludwig

Muß der Schulmann ein Gelehrter seyn? eine Frage, entwickelt von Ludwig Fronhofer, churürstl. wirkl. Schulrath, und des deutschen Schulwesens Rektor, als in Gegenwart der churürstl. höchsten geheim. Schulkuratel, des churfürstl. geistlichen Raths Schuldirektoriums, und der Abgeordneten des Stadtmagistrats die Schüler der churfürstl. höhern bürgerl. und lateinischen Vorbereitungsklassen, dann auch die Trivialschulkinder der

München [1784]

Bibl.Mont. 5013#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726319-6
VD18 14457555

Muß der Schulmann ein Gelehrter seyn?

eine Frage,

entwickelt

von

Ludwig Fronhofer,

churfürstl. wirkl. Schulrath, und des deutschen Schulwesens Rektor,

als

in Gegenwart

der

churfürstl. höchsten geheim. Schulkuratel,

des churfürstl. geistlichen Raths Schuldirektoriums,

und der Abgeordneten des Stadtmagistrats

die Schüler

der churfürstl. höhern bürgerl. und lateinischen Vorbereitungsklassen,

dann auch

die Trivialschulkinder der hiesigen Haupt- und Residenzstadt

den 16 Herbstmonats, 1784

öffentlich auf dem Rathhause mit Preisen beschenkt worden sind.

Mit Genehmhaltung des churfürstl. Büchercensurkollegiums.

München, mit Vötterischen Schriften.

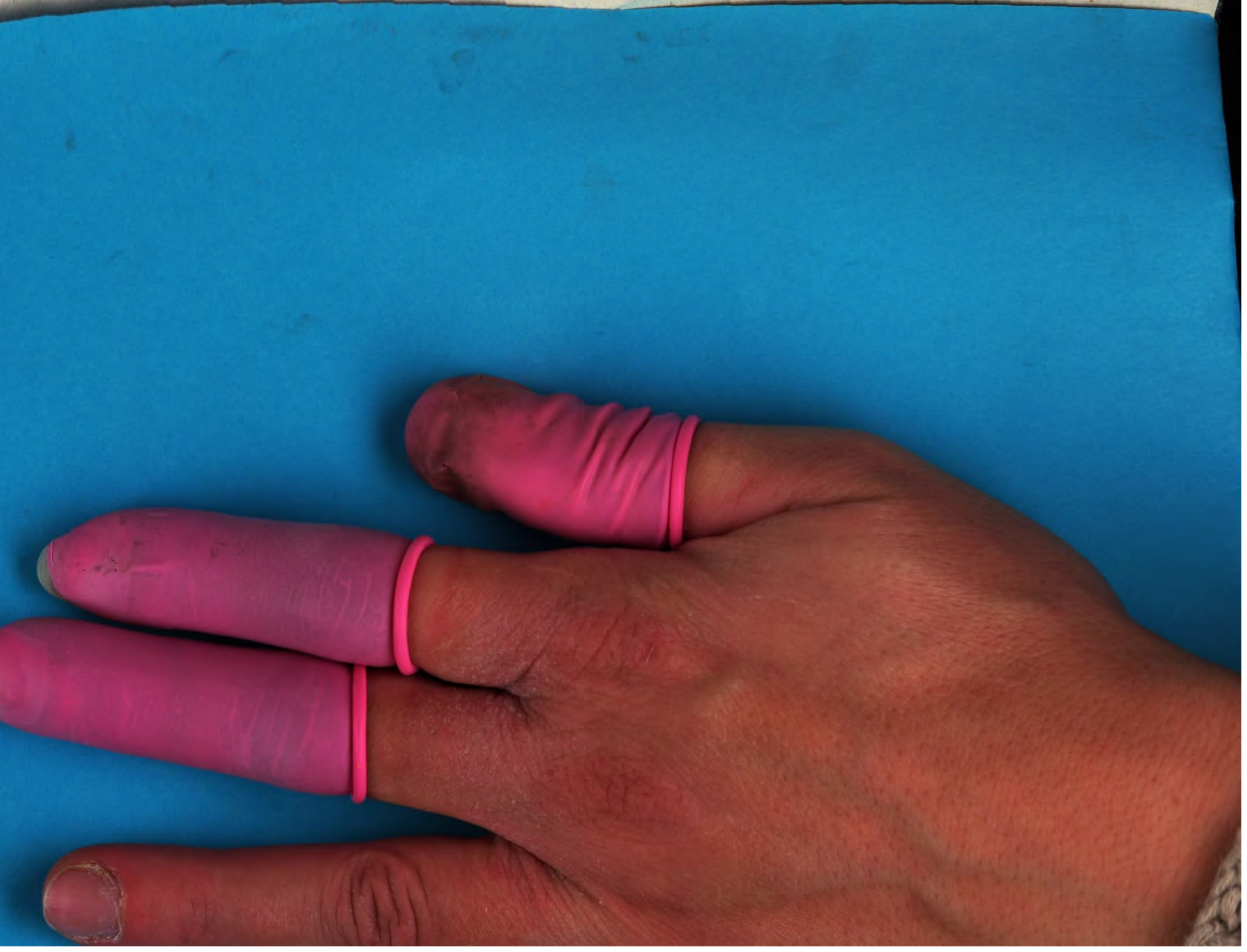

Muß der Schulmann ein Gelehrter seyn?

eine Frage,

entwickelt

von

Ludwig Fronhofer,

churfürstl. wirkl. Schulrath, und des deutschen Schulwesens Rektor,

als

in Gegenwart

der

churfürstl. höchsten geheim. Schulkuratel,

des churfürstl. geistlichen Raths Schuldirektoriums,

und der Abgeordneten des Stadtmagistrats

die Schüler

der churfürstl. höhern bürgerl. und lateinischen Vorbereitungsklassen;

dann auch

die Trivialschulkinder der hiesigen Haupt- und Residenzstadt

den 16 Herbstmonats, 1784

öffentlich auf dem Rathhause mit Preisen beschenkt worden sind.

Mit Genehmhaltung des churfürstl. Bücherrensurkollegiums.

München, mit Vötterischen Schriften.

Muß der Schulmann ein Gelehrter seyn?

eine Frage,

entwickelt

von

Ludwig Fronhofer,

churfürstl. wirkl. Schulrath, und des deutschen Schulwesens Rektor,

als

in Gegenwart

der

churfürstl. höchsten geheim. Schulkuratel,

des churfürstl. geistlichen Raths Schuldirektoriums,

und der Abgeordneten des Stadtmagistrats

die Schüler

der churfürstl. höhern bürgerl. und lateinischen Vorbereitungsklassen,

dann auch

die Trivialschulkinder der hiesigen Haupt- und Residenzstadt

den 16 Herbstmonats, 1784

öffentlich auf dem Rathhause mit Preisen beschenkt worden sind.

Mit Genehmhaltung des churfürstl. Büchercensurkollegiums.

München, mit Böttterischen Schriften.

Muß der Schulmann ein Gelehrter seyn?

eine Frage,

entwickelt

von

Ludwig Fronhofer,

churfürstl. wirkl. Schulrath, und des deutschen Schulwesens Rektor,

als

in Gegenwart

der

churfürstl. höchsten geheim. Schulkuratel,

des churfürstl. geistlichen Raths Schuldirektoriums,

und der Abgeordneten des Stadtmagistrats

die Schüler

der churfürstl. höhern bürgerl. und lateinischen Vorbereitungsklassen,

dann auch

die Trivialschulkinder der hiesigen Haupt- und Residenzstadt

den 16 Herbstmonats, 1784

öffentlich auf dem Rathhause mit Preisen beschenkt worden sind.

Mit Genehmhaltung des churfürstl. Bücherzensurkollegiums.

München, mit Vötterischen Schriften.

Quod ſi tam Graiis nouitas inuiſa fuiſſet,
Quam nobis, quid nunc eſſet vetus, aut quid haberet,
Quod legeret, tereretque viritim publicus vſus ?

Horat. Ep. L. II, ep. I.

Vierzehn Jahre sinds nun, verehrteste Schulvorsteher, Patrioten, Lehrer, Väter, Schulfreunde! vierzehn Jahre sinds, seitdem der erste Schritt zur Verbesserung des Schulwesens in Baiern geschah; seitdem der weise Vaterblick unsers verewigten **Maximilian Josephs** auch auf dieses Fach, wie auf alles übrige, zum Wohl seines Volkes segnend sah, Licht darinn werden hieß, und es Licht ward. Seit diesem glücklichen Zeitpunkte hat sich schon mancher Keim zur hohen ausgebildeten Pflanze erhoben; manches Gute ist aus dieser Quelle, der bessern Erziehung nämlich, fürs ganze Vaterland reichlich geflossen; manches Talent hat sich auf dieser Bahn herrlich entwickelt; manche Schwierigkeit ist schicklich gehoben, manches Vorurtheil gänzlich besieget worden, aber auch manches ist dießfalls noch nicht geschehen, (wie es denn in allen menschlichen Dingen geht) und erwartet seine völlige Ausführung, oder weitere Vervollkommnung von den künftigen Jahren. — Eins der allgemeinsten Vorurtheile, das sich der Schulrefomation gleich Anfangs in den Weg stellte, und bekämpft werden mußte, war die Meynung, man wolle aus Schulmeistern, ja selbst schon aus Kindern, lauter Gelehrte machen. Da die guten Aeltern die gewöhnlichen Schulkenntnisse auch schon vor fünfzig, und sechzig Jahren auf dem bisherigen Wege gelernt hatten: so wollten sie, daß es ihre Kinder auch so lernen sollten, und sahen eine Aenderung dießfalls, wie

jede Neuerung, mit scheelen Augen an. — Daß die Aenderung nichts weiter betreffe, als Leichtigkeit, Faßlichkeit, Ordnung, und Gründlichkeit, schrie man ihnen wohl hundertmal in die Ohren, aber umsonst. Nur wenige hörten. Der große Haufe blieb bey seiner Meynung, bey seinem Lärm, daß man Gelehrte, lauter Gelehrte, und Gott weis was sonst noch, machen wolle, und diese Meynung, dieser Lärm hat sich bis zur Stunde nicht ganz gelegt. — Noch wiederholt ihn der gemeine Mann von Zeit zu Zeit, und nicht nur der gemeine Mann; im Stillen wiederholen ihn alle die, welche jetzt noch gute Schulanstalten heimlich oder öffentlich untergraben, hindern, aufhalten, weil sie entweder aus gewohnter Blindheit vor jedem Lichtstrahl zurückbeben, oder aus wohl überlegtem Haussystem höchstens nur für sich, nie aber für andere Licht haben wollen. — Auch schleppt sich mancher arme Schulmann eben so noch immer mit dieser Meynung, am meisten derjenige, der zur Prüfung wandern soll. — Wir wissen, riefen mir schon viele zu, was man für Kinder braucht, können sie im Katechismus, Lesen, Schreiben, und Rechnen unterrichten, aber gelehrt sind wir nicht, verstehen die Sachen nicht, die man hier beym Examen von uns verlangen mag.

O nein doch, liebe gute Leute! ihr sollt nicht gelehrt seyn. Noch mehr, der Gelehrte ist selbst fürs höhere Schulwesen selten, und fürs unsere gar nie brauchbar. Aber Männer sollt ihr werden, die der Jugend den Weg des Lernens zu erleichtern, sich zu ihr herabzulassen, sie eine bequeme Bahn zu führen, sie gründlich zu unterweisen, sie gut, edel, rechtschaffen, vernünftig und gesittet zu machen wissen, die das Herz ihrer Zöglinge in den geheimsten Falten kennen, dasselbe für sich zu gewinnen, unvermerkt da und dorthin zu lenken, Liebe und Zutrauen von ihnen sich zu verschaffen, sie, so viel möglich, ohne sklavische Furcht und Gewalt zum Guten zu führen, und ihren Kopf mit manchfältigen ganz alltäglichen aber höchst brauchbaren, und nützlichen Kenntnissen zu bereichern, die sehr einfache Kunst verstehen. Kurz, wahre Pädagogen sollt ihr werden. — Wenn ihr nun dieß Gelehrte aus Schulmännern machen heißt, dann habe ich freylich verlornes Spiel. — — Allein wir wollen all das etwas umständlicher entwickeln, und sehen, wer recht behält.

Beyde Theile übertreiben es, die vom alten Schrott, wenn sie vom Schullehrer nichts fodern, als was er bisher leistete, und einige Neuere, wenn sie dem Schullehrer zu viele Wissenschaften, Erfahrung, Weltkenntniß, zu viele Künste und Fertigkeiten zumuthen, und in ihren Schriften ein Ideal herstellen, das nie existirt hat, noch jemal existiren wird. In der That fodern derley Schriftsteller einen wirklichen Gelehrten im Schullehrer, wenn er all das wissen und leisten soll, was sie wollen, und dabey ist auf ihrer Seite noch das Lächerliche, daß sie viel fodern, und wenig geben. Der Schullehrer soll ein Doktor seyn, und wie ein Taglöhner leben. Der philosophische Trost, nämlich das Bewußtseyn, daß er seine Pflicht redlich gethan, dem Vaterlande wohl genützt habe, könnte, denken die Herren, bey Brod und Wasser immer für ihn herrliche Mahlzeit genug, könnte für ihn ein fürstlich Gerüchte, eine Ananas seyn, bey deren Genuße er sich, der gemeinen Meynung nach, den Geschmack jeder andern Speise nur vorstellen dürfte. a)

— Ich wiederhole es nochmal, beyde Theile übertreiben die Sache. Der Mittelweg ist hier der einzige gute; denn, nichts davon zu melden, daß ein alter, plumper, mürrischer, unwissender und ungelehriger Schulorbil vollends eine Pest fürs Erziehungswesen sey, so ist aber auch der eigentliche Gelehrte gar nicht der Mann dazu. Ungeduld, Uebereilung, Vorliebe zu gewissen Systemen, Wissenschaften, Sätzen, Uebertreibung, Unordnung, geringe Sorge für die Sittlichkeit, ja oft selbst viel Rohigkeit, Undeutlichkeit, und Voraussetzung zu vieler Kräfte bey den Zöglingen, zu übertriebene Vielwisserey in einigen, und dafür oft gänzliche Unwissenheit in andern auch den gemeinsten nöthigsten Dingen, Stolz, Eitelkeit, Schreibsucht, Eigensinn, Hitze, Genieraserey, oder steifer Pedantismus sind meistentheils die Mängel der

Ge-

---

a) Diese Klage ist nicht etwa bloß in Baiern, sondern allenthalben gegründet. — Von der neuerlichsten Einbuße der Accisfreyheit der Schullehrer in der Mark Brandenburg liest man eine traurige Nachricht in der allg. deutsch. Bibl. 56 Bandes 1ten Stück, S 266. — Und ach, wie sehr hätten die Schullehrer aller Länder über Schmälerung, Beeinträchtigung, oder Mangel der Ermunterung zu klagen, da man von ihnen doch täglich mehr fodert. — So soll ein alter für seine Zeit angesehener hiesiger Lehrer nun in einem abgelegenen Flecken in der größten Dürftigkeit schmachten.

Quod ſi tam Graiis nouitas inuiſa fuiſſet,
Quam nobis, quid nunc eſſet vetus, aut quid haberet,
Quod legeret, tereretque viritim publicus vſus?

Horat. Ep. L. II, ep. 1.

Vierzehn Jahre sinds nun, verehrteste Schulvorsteher, Patrioten, Lehrer, Väter, Schulfreunde! vierzehn Jahre sinds, seitdem der erste Schritt zur Verbesserung des Schulwesens in Baiern geschah; seitdem der weise Vaterblick unsers verewigten Maximilian Josephs auch auf dieses Fach, wie auf alles übrige, zum Wohl seines Volkes segnend sah, Licht darinn werden hieß, und es Licht ward. Seit diesem glücklichen Zeitpunkte hat sich schon mancher Keim zur hohen ausgebildeten Pflanze erhoben; manches Gute ist aus dieser Quelle, der bessern Erziehung nämlich, fürs ganze Vaterland reichlich geflossen; manches Talent hat sich auf dieser Bahn herrlich entwickelt; manche Schwierigkeit ist schicklich gehoben, manches Vorurtheil gänzlich besieget worden, aber auch manches ist dießfalls noch nicht geschehen, (wie es denn in allen menschlichen Dingen geht) und erwartet seine völlige Ausführung, oder weitere Vervollkommnung von den künftigen Jahren. — Eins der allgemeinsten Vorurtheile, das sich der Schulrefomation gleich Anfangs in den Weg stellte, und bekämpft werden mußte, war die Meynung, man wolle aus Schulmeistern, ja selbst schon aus Kindern, lauter Gelehrte machen. Da die guten Aeltern die gewöhnlichen Schulkenntnisse auch schon vor fünfzig, und sechzig Jahren auf dem bisherigen Wege gelernt hatten: so wollten sie, daß es ihre Kinder auch so lernen sollten, und sahen eine Aenderung dießfalls, wie

jede Neuerung, mit scheelen Augen an. — Daß die Aenderung nichts weiter betreffe, als Leichtigkeit, Faßlichkeit, Ordnung, und Gründlichkeit, schrie man ihnen wohl hundertmal in die Ohren, aber umsonst. Nur wenige hörten. Der große Haufe blieb bey seiner Meynung, bey seinem Lärm, daß man Gelehrte, lauter Gelehrte, und Gott weis was sonst noch, machen wolle, und diese Meynung, dieser Lärm hat sich bis zur Stunde nicht ganz gelegt. — Noch wiederholt ihn der gemeine Mann von Zeit zu Zeit, und nicht nur der gemeine Mann; im Stillen wiederholen ihn alle die, welche jetzt noch gute Schulanstalten heimlich oder öffentlich untergraben, hindern, aufhalten, weil sie entweder aus gewohnter Blindheit vor jedem Lichtstrahl zurückbeben, oder aus wohl überlegtem Haussystem höchstens nur für sich, nie aber für andere Licht haben wollen. — Auch schleppt sich mancher arme Schulmann eben so noch immer mit dieser Meynung, am meisten derjenige, der zur Prüfung wandern soll. — Wir wissen, riefen mir schon viele zu, was man für Kinder braucht, können sie im Katechismus, Lesen, Schreiben, und Rechnen unterrichten, aber gelehrt sind wir nicht, verstehen die Sachen nicht, die man hier beym Examen von uns verlangen mag.

O nein doch, liebe gute Leute! ihr sollt nicht gelehrt seyn. Noch mehr, der Gelehrte ist selbst fürs höhere Schulwesen selten, und fürs unsere gar nie brauchbar. Aber Männer sollt ihr werden, die der Jugend den Weg des Lernens zu erleichtern, sich zu ihr herabzulassen, sie eine bequeme Bahn zu führen, sie gründlich zu unterweisen, sie gut, edel, rechtschaffen, vernünftig und gesittet zu machen wissen, die das Herz ihrer Zöglinge in den geheimsten Falten kennen, dasselbe für sich zu gewinnen, unvermerkt da und dorthin zu lenken, Liebe und Zutrauen von ihnen sich zu verschaffen, sie, so viel möglich, ohne sklavische Furcht und Gewalt zum Guten zu führen, und ihren Kopf mit manchfältigen ganz alltäglichen aber höchst brauchbaren, und nützlichen Kenntnissen zu bereichern, die sehr einfache Kunst verstehen. Kurz, wahre Pädagogen sollt ihr werden. — Wenn ihr nun dieß Gelehrte aus Schulmännern machen heißt, dann habe ich freylich verlornes Spiel. — — Allein wir wollen all das etwas umständlicher entwickeln, und sehen, wer recht behält.

Beyde Theile übertreiben es, die vom alten Schrott, wenn sie vom Schullehrer nichts fodern, als was er bisher leistete, und einige Neuere, wenn sie dem Schullehrer zu viele Wissenschaften, Erfahrung, Weltkenntniß, zu viele Künste und Fertigkeiten zumuthen, und in ihren Schriften ein Ideal herstellen, das nie existirt hat, noch jemal existiren wird. In der That fodern derley Schriftsteller einen wirklichen Gelehrten im Schullehrer, wenn er all das wissen und leisten soll, was sie wollen, und dabey ist auf ihrer Seite noch das Lächerliche, daß sie viel fodern, und wenig geben. Der Schullehrer soll ein Doktor seyn, und wie ein Taglöhner leben. Der philosophische Trost, nämlich das Bewußtseyn, daß er seine Pflicht redlich gethan, dem Vaterlande wohl genützt habe, könnte, denken die Herren, bey Brod und Wasser immer für ihn herrliche Mahlzeit genug, könnte für ihn ein fürstlich Gerüchte, eine Ananas seyn, bey deren Genuße er sich, der gemeinen Meynung nach, den Geschmack jeder andern Speise nur vorstellen dürfte. a)

— Ich wiederhole es nochmal, beyde Theile übertreiben die Sache. Der Mittelweg ist hier der einzige gute; denn, nichts davon zu melden, daß ein alter, plumper, mürrischer, unwissender und ungelehriger Schulorbil vollends eine Pest fürs Erziehungswesen sey, so ist aber auch der eigentliche Gelehrte gar nicht der Mann dazu. Ungeduld, Uebereilung, Vorliebe zu gewissen Systemen, Wissenschaften, Sätzen, Uebertreibung, Unordnung, geringe Sorge für die Sittlichkeit, ja oft selbst viel Rohigkeit, Undeutlichkeit, und Voraussetzung zu vieler Kräfte bey den Zöglingen, zu übertriebene Vielwisserey in einigen, und dafür oft gänzliche Unwissenheit in andern auch den gemeinsten nöthigsten Dingen, Stolz, Eitelkeit, Schreibsucht, Eigensinn, Hitze, Genieraserey, oder steifer Pedantismus sind meistentheils die Mängel der

Ge-

---

a) Diese Klage ist nicht etwa bloß in Baiern, sondern allenthalben gegründet. — Von der neuerlichsten Einbuße der Accisfreyheit der Schullehrer in der Mark Brandenburg liest man eine traurige Nachricht in der allg. deutsch. Bibl. 56 Bandes 1ten Stück, S 266. — Und ach, wie sehr hätten die Schullehrer aller Länder über Schmälerung, Beeinträchtigung, oder Mangel der Ermunterung zu klagen, da man von ihnen doch täglich mehr fodert. — So soll ein alter für seine Zeit angesehener hiesiger Lehrer nun in einem abgelegenen Flecken in der größten Dürftigkeit schmachten.

Gelehrten, und lauter solche Mängel, die keinem tüchtigen Schulmanne anstehen. Der Gelehrte müßte beynahe aufhören ein Gelehrter zu seyn, wenn er das hundertmalige kindische Fragen der Jugend, ihre Flüchtigkeit, ihr unaufmerksames Wesen, ihre Unruhe, die Schwäche ihrer Begriffe, das nöthige ewige Wiederholen, und tausend andere Umstände ertragen, und überwinden lernen sollte. Die Gelehrten nehmen sich zu vielen gewöhnlichern und leichtern Geschäften nicht Zeit, wie werden sie sich denn erst zu Hebung solcher Schwierigkeiten, zur strengen Wachsamkeit auf alle Schritte der Jugend, zur Herablassung im Vortrage, und Umgange mit ihr, und kurz, dazu Zeit nehmen, in gewissem Verstande Kinder mit Kindern zu seyn? Es ist ganz was anders Professor auf dem stolzen Katheder unter vogtbaren Jünglingen, als Lehrer in einer Kinderschule von oft hundert und mehr Köpfen zu seyn. Und wirklich in meinen Augen gebührt dem geduldigen, fleißigen, mühsamen, geschickten Landschullehrer mehr Achtung, als jenem, so viele Titel, und Würden er auch immer herzählen mag. — Und ach, wie verachtet ist dem ohngeachtet ein armer Schulmeister! — — Doch vom Verfalle des Ansehens der Schulleute habe ich ja schon ein andermal geredet. Ich verfolge also hier meine angetretene Bahn.

Wenn ich den positiven Gelehrten vom Schulstande ausschließe, so folgt daraus gar nicht, daß ein Schulmann ein Verächter der Gelehrsamkeit seyn soll. Vielmehr soll er alle Theile derselben hochachten, und in vielen sich wirklich umsehen. Die Wissenschaften sind miteinander zu sehr verbunden, als daß man in einer den geringsten Vorschritt thun könnte, ohne von den andern wenigst gewisse Begriffe, Hilfsmittel, Fertigkeiten ꝛc. zu entlehnen. Da nun ein geschickter Schullehrer so weit mit seinen Zöglingen gehen soll, daß sie mit allen Elementarkenntnissen ausgerüstet dastehen, um zu jedem Stande oder Gewerbe, dahin sie ihr Schicksal beruft, schon die besten Grundanlagen, sammt einem wahren Vorschmack davon, mitzubringen: so sieht Jedermann sonnenklar, welches weite Feld sich demselben öffne, welche ausgebreitete Einsichten einem solchen Lehrer nöthig sind.

Es ist schrecklich, wenn man den Unfug überdenkt, der ehedem mit dem Unterrichte sowohl in den Schulen, als außer denselben allgemein getrieben ward, nun aber zur Ehre des Vaterlands nur noch in wenigen Orten getrieben wird. — Nicht nur lernte man nichts weiter als nur sehr wenig Christenthum, Lesen, Schreiben, und hier und da Rechnen, sondern das noch dazu auf die erbärmlichste Art. — So, wie die Kinder Morgens und Abends in die Schule kamen, mußten sie vor den Tisch des Schulmeisters hintreten, und einige Zeilen aus dem nächsten besten elenden alten Buche (das verschlug dem Lehrer wenig) herlesen, wobey er nur einzelne dumpfe Töne, welche Verbesserung der Fehler heißen sollten, von sich hören ließ. Auch wurden die Kinder in Klassen, aber nicht nach Gegenständen, sondern nach den Bücheln abgetheilt. So hieß es, das Kind ist im Namenbüchel, oder im Katechismus. — Im Evangelium, oder gar im Spießkatechismus zu seyn waren schon erhabnere Klassen. — Nachdem nun das Kind dem fest auf seinem Stuhle sitzenden, und hin und wieder entsetzlich drein brüllenden, oder auch drein schlagenden Schulmeister seine gehabte Aufgabe von etlichen Buchstaben, Wörtern, Zeilen, herbuchstabirt, oder hergelesen, vielmehr hergesungen hatte, machte der steife Mann, meist ohne ein Wort zu sagen, mit dem Bleystifte einen Punkt oder Strich um ein paar Zeilen im Buche tiefer herab, und gab dem Kinde pantomimisch zu verstehen, daß das die neue Lektion sey. Diese Lektion mußte es etwa in einer Stunde auch noch herplapperen (aufsagen ist das eigentliche Kunstwort, und wehe dem Lehrer, der nicht in einer Schulzeit zweymal aufsagen ließ) und somit war es fertig, und konnte, wenn es noch nicht schreiben gelernt hatte, die ganze Schulzeit machen, was es wollte, essen, spielen, schwatzen ꝛc. doch nicht gar zu laut, oder unruhig; denn sonst regnete es Schimpfwörter und Schläge. b) Wars nun Wunder, wenn das Kind in 5 — 6 Jahren nicht lesen konnte, da man so zu Werke gieng? Die allermittelmäßig-

b) Ich kannte dießfalls eine Schule, wo fast jedes Kind ordentlich seinen besondern Schimpfnamen hatte, und selten einen andern bekam. Ich mochte stundenlang darinn verweilen, so hörte ich doch manches Kind nicht bey seinen wahren Namen nennen, und man scheuete sich in dem Stücke vor mir gar nicht.

mäßigste Methode, wenn sie je nur noch den Namen Methode verdient, muß doch ganz was anders leisten, wofern der Schullehrer nur ein wenig geschickt manipulirt; denn mich dünkt, in jedem Fache des Kinderunterrichts komme es viel weniger auf Methode, als Manipulation, Zusammenunterweisung, anhaltende beständige Uebung des Kindes, und Geläufigkeit, jeder aufstoßenden Schwierigkeit desselben auf der Stelle begegnen zu können, an. All übriges sind meist spekulative Spitzfindigkeiten, und Schulzänkereyen, die, wie in phisophischen und theologischen Hörsälen, so auch hier, immer mehr geschadet als genützt haben. — Mit dem Schreiben verfuhr man eben so. Man malte dem Kinde einige Buchstaben vor, ließ es Jahre lang nachkritzeln, gab ihm endlich Vorschriften, lehrte es aber nie nur eine Zeile, außer dem vorgegebenen so oft elenden Muster, frey niederzuschreiben. Daher auch unsere Handwerker, und noch mehr das Frauenzimmer, so selten im Stande sind den kleinsten Zedel lesbar und verständlich zu schreiben. — Die Rechenkunst wurde sehr oft gar nur in Nebenstunden und da um nichts besser behandelt, und — ach, das Christenthum, wie gänzlich zweckwidrig und maschinenmäßig wurde das gelehret! Der Schulmeister war gemeiniglich selbst nicht im Stande das zu erklären, was das Wesentlichste unserer heiligsten Religion ausmacht. Daher ließ er an besondern Tagen der Woche den kleinen gewöhnlichen Schulkatechismus, vom was Glaubens bist du angefangen, bis ans letzte Blättchen, fix auswendig lernen, und das so wörtlich, daß das Kind, wenn nur das Geringste in der Frage abgeändert ward, sich schon nicht mehr zu helfen, noch zu antworten wußte. Auch durfte er es, wenns einmal angefangen hatte herzuplappern, nicht leicht unterbrechen, sonst stockte es den Augenblick, und konnte nicht mehr anbinden. Eben das geschah mit den Gebethen, mit den Fragen aus Christenlehrbüchelchen aller Art, mit dem sogenannten Beicht-Abrichten in der Fasten, zu Hause, und auch manchmal in der Kirche, und mit der so gewöhnlichen Hersagung der heil. Evangelien und Episteln in der Christenlehre, auf deren Sinn und wahren Inhalt das Kind nicht im geringsten aufmerksam gemacht wurde. Kurz, in Absicht auf den Unterricht im Christenthume war alles, alles eitel Gedächtnißwerk. Nicht eine einzige heilige Wahrheit, nicht eine einzige Glaubenslehre wurde begriffen und verstanden. Es genügte dem Lehrer, und sehr oft auch dem Katecheten,

und Episteln in der Christenlehre, auf deren Sinn und wahren Inhalt das Kind nicht im geringsten aufmerksam gemacht wurde. Kurz in Absicht auf den Unterricht im Christenthume war alles eitel Gedächtnißwerk. Nicht eine einzige heil. Wahrheit, nicht eine einzige Glaubenslehre wurde begriffen, und verstanden. Es genügte dem Lehrer, und sehr oft auch dem Katecheten, wenn die Kinder nur fleißig hersagten, was ihr Kopf nicht gefaßt, ihr Herz nicht gerührt hatte, oder aber man marterte sie im Gegentheile vollends mit zu abstrakten für ihren Verstand nicht gemachten dogmatischen Sätzen und häufigen z. T. noch dazu läppischen Definitionen. c) Daher denn und aus Mangel eines gründlichen und praktischen Religionsunterrichtes großentheils die Rohigkeit des Landvolkes kömmt, und das Verderben so manches Gesindels, das müßig in Ländern herumstreicht, und vor keiner Grausamkeit, Schandthat oder Unmenschlichkeit erröthet. d) Und

c) So war ich selbst einmal Augenzeuge, als ein Katechet in mehrern Christenlehren hinter einander die Materie de Gratia abhandelte, und unter die seltenen Definitionen gehört gewiß die von dem Worte Pflicht. Sie heiße nämlich eine Verbindung mit dem Dritten, die man nicht zerreißen könne.

d) Damit man nicht glaube, die Schulerziehung allein träffen alle die Vorwürfe, so will ich hier mit lebendiger Farbe ein Muster des Privatunterrichts von der Gattung entwerfen, wie er noch wirklich großentheils in Häusern existirt, da doch die Schulen lange schon verbessert sind. — Es ist so lange nicht, als ich auf einen Handwerksmann in seiner Werkstatt, die zugleich sein Wohnzimmer war, einige Zeit warten mußte. Während dem, und bis er nach Hause kam, sah ich der Instruktionsstunde zu, die mit 4 Kindern so eben von einem sogenannten Präzeptor gehalten wurde. Elenderes kann es doch nichts geben. — Erst wurde gebethet, gemurmelt und geheult eigentlich, dann eine dicke Ruthe, und ein dickes hölzernes Lineal auf den Tisch gelegt. Das erste Kind buchstabirte aus dem alten Namenbüchel Augustinus, nnd fieng an: A u — u — Esel! a u — au, schrie der Lehrer, und zugleich hatte das Kind einen derben Schlag auf die Hand gekriegt. Das weinte, und der Lehrer rief, lerns besser, und wandte sich nach der Reihe zu den übrigen dreyen, mit denen er es eben so machte. Eins davon hatte eine Schrift schon zum voraus verfertigt gehabt, und legte sie vor. Vorlegen aber, und bey den Haaren und Ohren gewaltig geschüttelt werden, war eins. Gesaut ist das, nicht geschrieben, hieß es, und einige Worte wurden ausgestrichen, und an den Rand anders angeschrieben, ohne dem Kinde zu zeigen, worinn es eigentlich gefehlet, oder wie es die Fehler verbessern sollte; denn es ist nicht gewöhnlich, daß die Kinder mit dem Lehrer schreiben, sondern allein, da sie denn immer gleich fort sudeln, und gleich fort gestraft wer-

den.

Und dennoch, da man so weislich diesen eben geschilderten Unfug im Lehramte bemüht ist noch immer mehr und mehr abzustellen, dennoch kanns Leute geben, bis diese Stunde geben, die fürchten, man wolle Gelehrte bilden, wenn man dem Schulmanne das Wesentliche eines geschickten, natürlichen, leichten und gründlichen Unterrichts beyzubringen trachtet. Ist denn der Handwerksmann ein Gelehrter, der seinen Lehrjungen durch besondere, leichtere Handgriffe um etwa ein Jahr früher brauchbar herzustellen, ihn besser abzurichten, ihm die wahren Vortheile seines Mechanismus zu zeigen versteht, und Redlichkeit genug besitzet, es zu thun? Nun besondere Handgriffe, besondere Vortheile sollen auch unsere Sch leute der Jugend zu verschaffen wissen, solche Gelehrte sollen sie seyn. Alles übrige ist Vorurtheil, und um so schädlicheres Vorurtheil, wenn es hier und da selbst von Standespersonen, von Obrigkeiten, ja oft einem ganzen zahlreichen Vorstande genähret, der gemeine Mann darinn unterhalten, der Lehrer in der Widersetzlichkeit gegen seine Verbesserer bestärkt wird, so, daß einfältige Bauern in den kleinsten Dörfchen manchmal eher zur dießfallsigen Aufklärung, und der daraus entspringenden Frucht, zum Besitze nämlich guter Schulen, gelangen, und dann die öffentlichen Beweise der bessern Erziehung und die Aufmunterungen ihrer Kinder mit Freudethränen bewundern, als grosse angesehene Städte, deren Schulen man nicht selten ihrer schlechten Verfassung halber die Belohnungen vorenthalten muß, die man so bereitwillig und reichlich anderwärts der verdienten Jugend ausspendet.

Anfangs verketzerte man die neuen Schulplane, die Reformatoren, die Schulbücher, die Lehrer, welche sich darnach fügten, und alles, was nur nach dem neuen Schulwesen, wie man es nannte, von ferne roch. Nach der Hand, als man des Verketzerns sich schämen mußte, lenkte man zwar ein, tadelte aber wenigst doch die zu gelehrte Verfeinerung, die zu starke Ueberspannung,

---

den. Nun giengs ans Christenthum. Wer in den 8 Seligkeiten nur eine verwechselte, hatte sein tüchtiges paar Schläge auf die Hand. Zuletzt ward wieder gebethet, jedes nochmal wacker ausgefilzt, und hiemit beschlossen. — So geht es alle Tage, sagte mir einer der arbeitenden Handwerkspursche. — Und hier also haben die Leser das getreue Porträt von vielen Privat-Instruktionen, vorzüglich in bürgerlichen und gemeinen Häusern.

rung, die zu große Foderung von einem Lehrer, und z. T. auch von Kindern. — Allein worinn besteht denn dieses zu Gelehrte, zu Hohe, zu Ueberspannte? Doch nicht darinn, daß man von Lehrern Geschicklichkeiten verlanget, die jetzt beynahe schon Schüler besitzen; daß man Kinder mit Dingen bekannt macht, die ihnen einst als Weltbürger in jeder Bedienstung, in jedem Geschäfte so viel nutzen können? — Kann man denn noch auf den Wust der ungereimtesten alten Lehrart, die ich mit Bedacht so umständlich vorhin beschrieben habe, zurücksehen, ohne Eckel zu fühlen? Kann man wirklich noch im Ernste Vertheidiger dieses Unwesens seyn? — Wahrhaftig in der grauen Vorzeit sah schon Agesilaus dießfalls heller; denn, als man ihn fragte, was die Kinder lernen sollten, antwortete er, sie sollen lernen, was sie einst als Bürger brauchen. — Wenn man demnach vom Dorfschullehrer wünscht, daß er eine so ziemlich planmäßige leserliche Hand schreibe, und diese Dinge seinen Zöglingen geschickt beybringe; daß er nicht bloß christliche Papageyen, sondern Christen bilde, die den Werth der Offenbarung fühlen, ihre Pflichten lebhaft erkennen, und ausüben lernen, die Religion nicht als Zwangsgesetz, sondern als den einzigen, und unfehlbaren Weg zur wahren zeitlichen, und ewigen Glückseligkeit ansehen, heißt das zuviel gefodert? — Und wenn man wünscht, daß unter den Stadtschullehrern wenigst hier und da ein geschickterer diese Gegenstände in größerer Vollkommenheit behandle; daß er das Daseyn, die Wunder und Vollkommenheiten Gottes der Jugend erst aus der Natur (o was ist die Naturgeschichte für ein herrliches Mittel dazu, und dabey, wie unterhaltend!) augenscheinlich darstelle; daß er von den allgemeinen Menschenpflichten zu den höhern der Religion übergehe; daß er die heiligen Geschichten immer mit den Lehren des katholischen Christenthums in Verbindung vortrage; daß er die Muttersprache, und einen und andern nöthigen Aufsatz zu machen, gründlich lehre; daß er in allen Stücken seines Lehramts höchstpraktisch verfahre, weniger den Kopf als das Herz beschäftige, weniger aufs Gedächtniß, als auf Uebungen und Fertigkeiten in Manipulationen jeder Art antrage; daß er von der Naturkunde, von der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, Erdbeschreibung, und allen den Gegenständen, die uns richtige Begriffe von täglich vorkommenden Naturbegebenheiten und andern Ereignissen geben, und manchem Vorurtheile steuern, daß er, sage ich, von dem allen, von Ackerbau, Handlung, Handwerken, und Gewerben einige Einsicht habe, und im Geschmacke eines Rochow, Campe, Basedow, Seiler,

Kaff, Weiße, Feddersen und anderer, den Kindern beyzubringen wisse; daß er endlich selbst für die Gesundheit, und feinere Lebensart derselben einigermassen Sorge trage, wenigst sie mit kurzen aber wichtigen Gesundheits- und Lebensregeln bekannt mache, und überhaupt auf schon weiter oben beschriebene Weise Pädagog sey — wenn man dieß alles von manchem Stadtschullehrer wünscht, heißt das auch wieder zu viel gefodert? — Und doch habe ich von verschiedenen andern Geschicklichkeiten noch geschwiegen; denn wie gut ists jungen Leuten etwas Uebung in der Meß- und Zeichnungskunst zu verschaffen, weil sie von so vielerley Künsten und Gewerben die Grundlage sind. — Frühezeitige Bekanntwerdung mit ausländischen Sprachen ist nicht minder ersprießlich, besonders dem künftigen Handelsmanne oder Künstler. — Ja selbst etwas weniges Latein e) ward nicht nur bisher in den sogenannten lateinischen Stadtschulen mit wahrem Nutzen für künftige Kanzleyoffizianten, Schreiber, Bader, Barbierer, Apotheker, Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder ꝛc. getrieben, sondern gewährte auch noch den Vortheil, daß man hier in diesen Schulen als gleichsam auf dem Scheidewege des Uebergangs zum Gelehrten- oder Bürgerstande die Talente erst wahrhaft erforschen, und eher noch, als der Junge den Studentenmantel umhieng, den er nie wieder ablegen will, genau prüfen, und unfehlbar abwägen konnte, ob er zu Wissenschaften, oder aber zum Nährstande wirklich geschaffen sey. Vernünftige Strenge versperrte dann für allzeit dem Nichtgenie die Pforte zum Studieren höchst weislich, und verschaffte dem Vaterlande manche brauchbare Leute zur Arbeit, welche sonst — nach einmal geschehenem Uebertritte, oder nach vorgegangener Erziehung in gewissen kleinen Winkelstudien — durch tausend Seitenwege derselben sich entzogen.

Aber gerade diese Herzählung so vieler Gegenstände könnte, möchte Jemand wähnen, meinen Satz, daß der Schulmann kein Gelehrter zu seyn braucht,

übern

---

e) Etwas Latein, sagt die allgemeine deutsche Bibliothek im obigen Stücke S. 267, hat schon manchen Nichtstudierten in bürgerlichen Geschäften genutzt. Es wäre doch bedenklich, Kindern, die zu andern gesitteten Ständen, als zum Studieren bestimmt sind, diesen möglichen künftigen Vortheil schon von der Schule an abzuschneiden. — Man sehe auch Harles Gedanken über die Realschulen, wegen eben diesem Punkte.

übern Haufen werfen. Doch nichts weniger. Ja, wenn ich irgendwo behauptet hätte, wenn die grossen Meister in der Erziehungskunst, die Basedows, Trapp, Campe, Harles, Seiler, Rochow, Resewitz, Villaume, Salzmann irgendwo foderten, daß ein Lehrer der untern oder gemeinen Schulen, eigentlich aber derer, die man auch sonst Realschulen zu nennen pflegt, alle diese verschiedenen Gegenstände in ihrem ganzen weitläuftigen Umfange gefaßt haben sollte, dann wäre das nicht nur ein Widerspruch, sondern ich begehrte Dinge, die ein Mensch allein nie leisten könnte. — Die Schüler bedürfen nur der ersten Grundlinien aller der Kenntnisse, um darauf seiner Zeit ihr vollständiges Gebäude nach Maaß des Berufes, zu dem sie gelangen, aufführen und sich selbst etwas mehr helfen zu können, der Lehrer aber soll darinn um einen leichten Schritt weiter gekommen seyn. Ja nicht einmal unter dieser Einschränkung muthet man ihm alle die Fähigkeiten zu, sondern hat schon einige Nebenlehrer hier und da für gewisse Fächer, dann noch überdieß Sprach- und Zeichnungsmeister besonders bey uns aufgestellt.

Und nun werden wir noch den Vorwurf vom Gelehrtenmachen aus Schulleuten hören müssen? Wirds noch Leute geben können, die die Jugend lieber in der tiefsten Unwissenheit verwildern, als durch aufgeklärtere Schulmänner gleichsam umschaffen, und mit einem reichen Magazin der nützlichsten in ihrem Gesichtskreise liegenden, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen Aufschlüsse und Fertigkeiten bereichern lassen wollen? — Leider sind gegen alte eingewurzelte Vorurtheile alle Gründe zu schwach. Noch werden manche fortfahren die reinsten Absichten, die bestgemeynten Entwürfe zu verlästern, die doch allein aufs Wohl der Jugend und des Staates abzwecken. — Glücklich sind wir aber doch, daß derer nun täglich weniger werden, welche aus Blödsinnigkeit, aus Vorliebe zu allem, was allzeit so war, aus absichtlicher Lichtscheue, (denn in der That giebts Menschen, denen keine Art von Aufklärung behagen kann) aus Eigendünkel und Starrsinn die immer mehr gedeihende Schulsaat zu verderben trachten, wie der Hagel die Sommerfrüchte verheeret; daß auch derer weniger werden, welche, indem sie Erfahrung und gute Einsichten in manchen Fächern haben, auch Schulerfahrung genug zu haben eben

darum glauben, weil sie solche für die leichteste ansehn, die sich von selbst giebt, und der jedermann gewachsen ist. Daher sie denn ohne alle Vorbereitung, ohne Beruf entweder selbst an die Erziehung Hand anlegen, f) oder doch davon in den Tag hinein plaudern, daran modeln, darüber schreiben, urtheilen, u. s. w. — ein leidiges Schicksal, welches keinem Gegenstande so sehr, als dem Schulwesen widerfährt.

Ich wende mich nochmal an Sie, theuerste Schulvorsteher und Schullehrer! Ueberzeugt, daß sie jetzt eben so wenig, als am Anfange der Schulreform in Baiern, wo Sie die größten Stürme, die von allen Seiten über das Schulwesen hereinbrachen, so herzhaft aushielten, von dem Gemurmel der Unverständigen, der Halb- oder Scheinklugen sich werden stören lassen, überzeugt, sage ich, hievon, und von Ihrem Muthe, Ihrer Standhaftigkeit, Ihrem anhaltenden Eifer, überzähle ich schon jetzt die tausendfältigen Früchte, die unsere spätesten Enkel noch Ihren weisen Anstalten, Ihrer klugen Leitung mit Freudenthränen verdanken werden. — In meinen Augen giebts nichts erhabeners als den Mann, der sich ganz den Schulen opfert, es sey als Aufseher, oder selbst als Lehrer. Jeder hat in seiner Art gegen hundert Schwierigkeiten beständig zu kämpfen, und freylich der geschickte Lehrer am meisten, dessen Geduld, Ueberwindung, Anstrengung, und rastloser Fleiß niemal auch nur im geringsten ermüden darf. Wessen Schultern einmal die schwere aber innerlich so tröstliche Schulbürde getragen haben, der wird mir vollkommenen Beyfall geben. — Säen, wo man nicht mehr ärndten kann — Bäume pflanzen und Jahre lang warten, unter deren Schatten man nicht selbst, sondern eine künftige Generation ausruhen wird, welche seltene Tugend ist die! — Und sie ist die Haupttugend des Erziehers, ganz entgegen gesetzt der Selbstigkeit derer, die sich nie

---

f) O wenn doch diese Wahrheit tief beherzigt würde! — dann nähme zum wenigsten die große Menge mancher Afterlehrer- oder Lehrerinnen von was immer für Titeln, Sprachen, Trachten, Ländern, und Umständen ꝛc. ab, die so oft bloß deßwegen sich deß Unterrichtes auf Nebenwegen anmaaßen, weil Noth, Verzweiflung, Zwang, oder Besorgniß mißlicher Aussichten sie dazu bestimmen. Wahrhaftig ein seltener Beruf!!

nie über den engen Kreis ihrer eigenen Existenz hinausschwingen, und denen in der Welt nichts, was sie nicht unmittelbar angeht, ihrer Theilnehmung würdig scheint. — So groß nun diese Tugend ist, so groß ist aber auch der Lohn hier oder dort. Gott gab uns einen Vater, den besten Fürsten Karl Theodor. Dieser sieht mit wonnigem Blicke auf das emsige Streben der Erzieher. Der Schweiß, der von der Stirne des arbeitsamen Schulmanns trieft, dampft als süßer Weihrauch zu ihm auf. Karl Theodor liebt und ehrt die Schulen; liebt, ehrt, schützt, lohnt, und befördert ihre Vorsteher und Lehrer. — Mit welcher Freude das Erziehungswesen seine große Seele füllt, hat er vor kurzem dargethan, als er sich mit zwanzig armen Waisen, die eine bekannte Gesellschaft hiesiger mildthätiger Menschenfreunde im Dorfe Allach g) erziehen läßt, gegen eine halbe Stunde huldreichst unterhielt, und so unterhielt, daß mir, und jedem, der zusah, und eben das fürs Erziehungswesen fühlt, Thränen in die Augen traten. — Was soll da nicht gedeihen, was soll da noch zu wünschen übrig seyn, wo Karl Theodor für die Schulen als Vater wachet.

---

g) Für die, welche keinen Begriff von der Art zu erziehen haben, wie sie in Allach getrieben wird, dient zur Nachricht, daß alle diese Kinder, deren Anzahl immer stärker werden wird, je nachdem die Kräfte der mildthätigen Gesellschaft wachsen, nicht in Gemeinschaft, sondern einzeln in Bauernhäuser vertheilt leben, und nur in der Schule beysammen sind. — Dadurch werden wieder dem Bauernstande arbeitende Hände geliefert, deren er jetzt so sehr bedarf. — Und was die Gesundheit der Kinder bey dieser Lebensart gewinnt, das zeigen ihre muntern, vollen, herrlich gefärbten, nicht blassen, gespensterartigen Gesichter ꝛc. — Es ist ja über diese Erziehungsart, die besonders von der höchstsel. Kaiserinn Theresia Maj. sehr befördert ward, viel geschrieben, und mancher solcher Erzieher mit Preisen ermuntert worden. — Nichts davon zu melden, daß dieser Weg viel weniger kostbar ist, und auf solche Weise ungleich mehr Kinder erhalten, und erzogen werden können.

6.

Beweis
Der
Landeshoheit
Derer
Herzogen in Baiern
Ueber die
Baierischen Bischöffe
In den
8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Jahrhunderten
Gegen die Einwürfe
Des
Herrn J. C. P. Rathe
von
F. C. P. Wisse.

Frankfurth und Leipzig.
1763.

. . . Incedo per Ignes
Suppositos cineri doloso . . .

Vorbericht.

Die Abhandlung de Jure Regio Ducum Bajoariæ, welche Herr Bergmann vor zehen Jahren den Gelehrten vorgeleget hat, ist erst kürzlich von einem gewissen Herrn Rathe unpartheyisch und mit Bescheidenheit geprüfet, und vermeintlich widerleget worden; insofern sie die landesherrlichen Gerechtsame in Ecclesiasticis zum Gegenstande hatte. Herr Rathe bemühet sich ungemein, und mit einem wenig Unpartheylichkeit zeigenden Eyfer, sogar aus dem Tacitus, und einigen Canonisten, zu beweisen: daß die herzoglich-baierischen Rechte in Kirchensachen, und über die geistlichen Güter, sich kaum von gestern herschreiben, und nicht das mindeste mit dero seit dem 8. Jahrhunderte bestgegründeten Landeshoheit gemein haben. Je sonderbarer diese Sätze, und je gefährlicher und beleydigender die Folgen sind, welche Herr Rathe, mit aller Bescheidenheit, daraus zieht: desto nöthiger wird es seyn, dieselben in ihrer völligen Blöße darzustellen. Die Liebe zur Wahrheit wird mir in gegenwärtiger Abhandlung zur Führerin dienen. Ich überlasse andern, die

Jura Regia, oder, wenn etwa ein barbarisches Wort besser lautet, die Jura Regalia der durchläuchtigsten Herzogen von Baiern in Kirchensacheu, zu verfechten. Meine Absicht geht ganz allein dahin, meinen Leser, und vieleicht auch den Herrn Rathe, wenigstens innerlich, zu überzeugen: daß die baierischen Bischöffe, bis in das 14. Jahrhundert, unter der Landeshoheit der Herzogen in Baiern gestanden, und wahre Landsassen derselben gewesen sind. Meine Bemühungen werden überflüßig belohnet seyn, wenn ich diesen Zweck erreiche. Und ich will sie auch alsdann nicht für unnütz halten, wenn sie den Herrn Rathe, oder sonsten jemand bewegen werden, das Gegentheil mit ächten, und mir noch unbekanten Gründen zu bestärken.

Abhandlung.

§. I.

Die Agilolfingischen Beherrscher der baierischen Staaten regierten schon dieselben mit einer von der heutigen Landeshoheit wenig unterschiedenen Gewalt. Die Leges Bajuwariorum, und die Geschichtschreiber des 8. und folgenden Jahrhunderts, so seicht auch diese letzteren im übrigen sind, stimmen darinnen vollkommen überein; und ich bin versichert, daß es der Herr Rathe nicht im Ernste gemeynet hat, da er das Staatsrecht des fränkischen Reiches, unter den merovingischen Königen, aus dem Tacitus erläutern wollen.

Daß aber diese Landshoheit der Agilolfinger sich auch über Kirchensachen, und über die baierischen Bißthümer, erstrecket habe, ist eine ausgemachte Sache. Ich will nichts von dem Landtage zu Dingolfingen im Jahre 772. melden. Die Handlungen desselben sind in jedermanns Händen, (a) und beweisen überflüßig, wieweit das Jus Regium des Herzogs Thaßilons in Ec-

cleſiaſticis gegangen ſey. Ich beſchäftige mich nur mit denjenigen Rechten, welche eigentlich die baieriſchen Biſchöffe angehen.

Es iſt bekannt genug, daß die ganze baieriſche Kirche bis gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts dem einzigen Stifte Lorch unterworfen geweſen. Schon Anno 716. wünſchte Pabſt Gregorius II. derſelben mehrere Biſchöffe vorzuſetzen, und ſandte deswegen den Biſchof Marcianus von Sabiona an den Herzog, (Ducem Provinciæ) um dieſen Vorſatz auszuführen. (*b*) Allein die Ehre, ein Stifter der baieriſchen Biſchöffe zu Salzburg, Regensburg und Freyſingen zu ſeyn, war dem Heil. Bonifacius, und dem großen Herzoge Odilo vorbehalten. Es iſt nämlich aus dem Wilibald, (*c*) aus dem Othlonus (*d*) und aus einem Briefe des Pabſts Gregorius III. an den Heil. Bonifacius (*e*) zur Genüge bekannt: daß die Provincia Bagoariæ *Otilone Duce conſentiente* in 4. Parochias abgetheilet, und die drey vorerwähnten Bißthümer *Aſſenſu Ducis Bagoariæ Otilonis* geſtiftet worden; worauf ſie der Majordomus Karlomann auf einem öffentlichen, allem Anſehen nach zu Regensburg gehaltenen, Synodo Anno 742. beſtättiget hat. Ordinavimus, heißt es, (*f*) per Civitates (Germaniæ) Epiſcopos & conſtituimus ſuper eos Archiepiſcopum Bonifacium; aber wie? *per Conſilium optimatum meorum.* Um allem Misverſtande vorzukommen, muß ich hier erinneren, daß der Heil. Bonifacius lange Jahre vorher, ehe man das Bißthum Maynz, ihm zu gefallen, in ein Erzſtift verwandelt hat, ein *Miſſus S. Petri* mit erzbiſchöflichem Titel und Namen geweſen, und als ſolcher den baieriſchen Bißthümern vorgeſetzet worden iſt.

Die

Die bisher angeführten Stellen lehren ganz deutlich, daß zwar den merovingischen Königen eine gewisse Oberherrschaft, auch in Absicht auf die Ernennung und Bestellung der baierischen Bischöffe, zugestanden; welches ohnehin schon aus dem Lege Bajuvariorum (*g*) klar ist: Si quis Episcopum, quem *constituit Rex* vel *Populus elegit* occiderit &c. Aber aus eben diesem Gesetze erhellet auch, daß die in dem ganzen fränkischen Reiche damals gewöhnlichen Erwählungen durch das Volk auch in Baiern üblich gewesen. Und da ist endlich ohne Mühe zu errathen, was für großen Antheil der Dux, *qui Provinciam in Potestate habebat*, (*h*) dabey muß gehabt haben. Genug, daß es ausdrücklich heißt: die baierischen Bischöffe seyen von Karlomann per Civitates verordnet worden, *assensu Ducis & consentiente Duce*; und daß, wenn auch der König etwan einen Bischof ernannte, der Herzog dannoch ihn in den Besitz setzte, (*i*) und ihm die Stiftsgüter übergab. (*k*) Zu dem wissen wir ja aus dem Lege Bajuvariorum, (*l*) daß die Bischöffe, sogar für ihre Personen, unter dem Gerichtszwange der Herzogen gestanden sind: Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, *mallet* eum ante Regem vel *Ducem*, aut ante plebem suam. Schließlich wird auch dieses mit zu berühren seyn, daß die baierischen Bischöffe schon unter den Agilolfingern ihren Herzogen Heersfolge geleistet haben. (*m*)

(*a*) *ap. Velser. Bojcar. Lib. 5. pag.* 310.
Hund. metrop. tom. 1. *pag.* 228.
Georgisch. Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 325.

(*b*) seine Befehle stehen bey dem *Labbeo Concil. tom.* 1. *pag.* 1432.
Hansitz. Germ. Sac. tom. 1. *pag.* 3.

(*c*) *Vit.*

(c) *Vit. S. Bonif. cap.* 3. & 9. *ap. Surium ad* 5. *Junij.*
(d) *Vit. S. Bonif. l.* 1. *cap.* 39. & 40. *ap. Joann. rer. Mogunt. tom.* 1.
(e) *ap. Otlon. l. c.*
(f) *Capitulare Karlomanni ap. Balux. tom.* 1. *pag.* 145. Georgiſch. pag. 487.
add. Otlon. l. c. lib. 1. *cap.* 42.
(g) *tit.* 1. *cap.* 11. §. 1.
(h) *Lex Bajuvar. tit.* 2. *cap.* 8. §. 1.
(i) *Vita S. Virgil. ap. Surium.* 31. *Oct. cap.* 2.
(k) *Hanfitz. Germ. Sacr. tom.* 2. *pag.* 79. *Hund. Metrop. tom.* 1. *pag.* 332.
(l) *tit.* 1. *cap.* 11. §. 2.
(m) *Annal. metens. A.* 743.

§. II.

Nun komme ich auf den Zeitpunct, da die herzogliche Landsregierung mit Herzoge Thaßilo erloſchen iſt, und Baiern unter dem Namen eines beſondern Reiches, von der carolingiſchen Familie beherrſchet worden. Wie viele Proben der Landshoheit, über die baieriſchen Biſchöffe, liefern uns nicht, in dem 9. Jahrhunderte, die Geſchichten Ludwigs des Baiern oder des Deutſchen, Karlomanns des Baiern, und ihrer Nachfolger? und dieſe Proben ſind uns deſtoweniger gleichgültig, je gewiſſer es iſt, daß die Formula *Regni Bajoariæ*, ſo wie ſie unter ihnen geweſen, auch alsdann beybehalten worden, da die baieriſchen Landesherren wieder Herzoge hießen; obſchon das Land ſelbſt noch eine geraume Zeit den Namen eines Regni geführet hat. Ubrigens wäre wohl zu wünſchen, daß das Angedenken jener Zeiten, da die baieriſchen Landesherrn auch das übrige Deutſchland beherrſchet, zu wenigeren

ren Misbrauche Anlaß gegeben hätte, und noch gäbe: indem sich viele träumen lassen, die Gnadenbriefe eines Ludwigs des deutschen, eines Karlomanns, und eines Arnulphs seyen kaiserliche oder königliche deutsche Befreyungen, anstatt in denselben bloße landesherrliche Privilegia zu erkennen.

§. III.

Kaiser Arnulph starb im Jahre 899, und gleich nach seinem Tode äußerten sich diejenigen Gesinnungen, welche unserm Deutschlande 14. Jahre hernach soviel Unruhen verursachet haben. Timor magnus aderat, schrieb der Erzbischof Hatto von Maynz an den Pabst Johannes IX. ne solidum Regnum in Partes se scinderet. (*a*) Daher auch die Reichsfürsten den kaum 7. jährigen Ludwig auf den Thron erhuben, um wenigstens durch den Namen eines Carolingers das wankende Reichssystem nur einigermaßen zu unterstützen. Aber eben diese Umstände des deutschen Reiches, und der baierischen Lande insonderheit, gaben bald darauf die Ursache oder die Gelegenheit ab, den uralten baierischen Ducatum, unter dem großen Luitpald; jenem heldenmüthigen Stammvater des durchläuchtigsten Hauses Baiern; wieder zu erneuern. Luitpald war schon lang Marggraf an der ungarischen Gränze, und als solcher dem baierischen Adel und Kriegsstaate vorgesetzet gewesen. Es erhellet auch die schon damals ausnehmende Würde und Hoheit desselben aus der freysingischen Urkunde K. Ludwigs vom Jahre 902, (*b*) in welcher Luitpald allein illustris Comes, Marggraf Isangrin aber, und die baierischen Grafen Sieghard, Gundpold und Meginhard nur schlecht weg

Comites genennet worden. Regino heißt ihn im Jahre 907. ausdrücklich einen *Ducem*, und schreibt ihm einen *Ducatum* zu, (c) in welchem ihm sein Sohn, Arnulph der große, in eben diesem Jahre nachgefolget ist. Aventin behauptet freylich, und andre mehr glauben es ihm, daß Arnulph erst im Jahre 912. durch die Wahl der baierischen Stände, zu der herzoglichen Würde und landesherrlichen Gewalt gelanget sey: ich bin auch vollkommen einverstanden, daß das uralte Wahlrecht des baierischen Volkes bey seiner Erhebung beobachtet worden; Allein die Stelle bey dem Regino lehret gar zu deutlich, daß Arnulph schon im Jahre 907. seinem Vater in dem Ducatu nachgefolget sey: und sie giebt hier einen desto größern Ausschlag, je gewisser es ist, daß Regino jene Worte: Luitpaldus Dux occisus est, cui Filius suus Arnulphus in Ducatu successit &c. daß er, sage ich, jene Worte schon im Jahre 908. geschrieben hatte. (d) Anderer Proben, und vornehmlich der augenblicklich hernach anzuführenden freysingischen Urkunde vom Jahre 908, zu geschweigen.

(a) *Hund. metrop. tom.* 1. *pag.* 32.
(b) *Ibid. pag.* 88.
(c) *Regino ad Ann.* 907. *ap. Pistor. Rer. Germ. tom.* 1.
(d) *Vid. Præfatio Reginonis ibi: usque in presentem Annum quinumeratur* 908.

§. IV.

Arnulph der große war also schon unter K. Ludwig IV. Herzog in Baiern, und ganz gewiß mit eben den Rechten, welche den alten Agilolfingern gehöret hatten. Ich habe eben nicht nöthig,

thig, diesen Satz einzeln zu beweisen; es wird Herrn Rathe genug seyn, wenn ich ihn, in Absicht auf die baierischen Kirchenrechte, und die dasigen Bißthümer, außer Zweifel setze. Hier könnte ich zuvorderst einen nicht unebenen analogischen Schluß anbringen. Regino lehret uns, daß im Jahre 889. Erzbischof Sunzo von Maynz dem Luitbertus nachgefolget sey, Poppone Thuringorum Duce *annuente*. (*a*) Und da eine gleichmäßige Stelle bey dem Continuatore Lamberti Schafnaburgensis, unter dem Jahre 1161. vorkömmt, woraus freylich erhellet, daß Poppons Einstimmungen, wegen seinem thuringischen *Ducatu*, nöthig gewesen: so wäre es eine feine Probe, daß die deutschen Herzogen, schon unter den Carolingern, die Landeshoheit über ihre Bischöffe ausgeübet haben, so, wie sie denselben unter den Merovingern zugestanden. Allein ich will lieber gleich meinen Herrn Gegner auf die berühmte freysingische Urkunde vom Jahre 908. verweisen, in welcher Arnolfus, divina ordinante Providentia *Dux Bajuariorum* & adjacentium Regionum, ad præsentis Regni Adminiculum omnibus *Episcopis*, Comitibus & Regni hujus Principibus &c. zu wissen thut; daß er auf des Chorbischofs Cuono von Freysingen unterthänigstes Ansuchen (nostram interpellavit Clementiam) einen zwischen ihm und Bischof Traculf von Freysingen, wegen der Abbtey Mosaburg, gemachten Vertrag, *autoritate sua* bestättiget, und *Sigilli sui Impressione* bekräftiget hat; und dieses zwar in *publica Synodo*, coram *Episcopis* atque Comitibus & cæteris *Principibus*, coram *Clero* & adstante Populo. Soviel Ausdrücke, soviel ausnehmende Beweisthümer einer festgegründeten Landeshoheit über die baierischen Bischöffe. Vier und zwanzig Jahre hernach, nämlich Anno 932, schrieb Herzog Ar-

nulph einen andern dergleichen Synodum oder Landtag nach Dingolfingen aus, auf welchem, nebst den baierischen Grafen, und übrigem Volke, auch die 6. baierischen Bischöffe, und zwar fünfe persönlich, und der sechste durch einen Abgesandten sich eingefunden haben; (c) wobey die Formul: regnante in Bavaria Arnulfo Duce, mit Ausschließung des deutschen Königes Heinrichs, einen tüchtigen Beweis abgiebt, wie unrecht Herr Rathe unsere damaligen Herzogen mit dem alten Ducibus Militiæ verglichen habe. Doch itzo folgt ein neuer Auftritt in dem Leben des großen Arnulphs.

(a) *Regino ad Ann.* 889. *ap. Pistor. pag.* 90.
(b) *Ap. Hund. tom.* 1. *pag.* 89.
Meichelbeck. Hist. Frising. tom. 1. *part. instrum. pag.* 429.
(c) *Hansiz. Germ. S. tom.* 2. *pag.* 146.

§. V.

Ich halte für überflüßig, die verdrüßlichen Händel zu erzählen, welche Herzog Arnulph, mit den deutschen Königen Conrad I. und Heinrich I. gehabt hat. Genug, daß er sich im Jahre 920. mit diesem letztern vertragen, und ihm semet cum omni *Regno suo*, (a) jedoch unter der Bedingniß unterworfen hat, daß jener ihm die völlige Freyheit, die baierischen Bischöffe zu ernennen, abtretten mußte. Luitprand, (b) Bischof Ditmar von Merseburg, (c) und der aurachische Abbt Eckard, oder Annalista Saxo, (d) stimmen darinnen vollkommen überein, daß dieses eine singularis Potestas gewesen, welche den Vorfahrern Herzogs Arnulphs niemals zugestanden, und die auch, wie Bischof Ditmar ausdrücklich meldet, nach seinem Tode wieder erloschen ist. Ich

lasse

lasse dieses in seinem völligen Umfange gelten. Der gelehrte Mann, welcher neulich die Worte: nulli Successorum suorum reliquit, so auslegen wollte, als ob hier die Successores soviel, als Leibserben, oder Hæredes hießen, und daraus schloß, daß die singularis Potestas, Episcopatus Bavariæ manu sua distribuendi, (e) bey den Nachfolgern Herzogs Arnulphs im Herzogthume dannoch verblieben wäre: dieser gelehrte Mann, sage ich, hat auf die folgenden Worte nicht Achtung gegeben, da Ditmar ganz dürre bezeuget: sed nulli Successorum suorum tantum reliquit Honorem, *quin potius Reges nostri & Imperatores hoc soli ordinant*. Es stimmen auch hiermit alle Nachrichten überein, die wir von den Wahlgeschäften der baierischen Bischöffe bis auf das Jahr 1122. haben; da endlich die kanonischen Wahlen auf ewig in allen deutschen Bißthümern sind eingeführet worden. Wenn ich aber dem Herrn Rathe ganz gern zugestehe, daß die baierischen Herzogen, nach Arnulphs des großen Tode, das Recht, ihre Bischöffe willkührlich zu ernennen, verloren haben: so wird er mir hingegen auch dieses einräumen müssen, daß ihnen nichts, als jene singularis Potestas, entzogen worden, welche sie vormals nicht gehabt hatten: folglich blieb ihnen die Landeshoheit unverrückt, welche schon den Agilolfingern, und Arnulphen selbsten, über die baierischen Bischöffe, zugehöret hatte, ehe dieser jene singularem Potestatem empfangen. Es würde mir ein leichtes seyn, Proben auf Proben zu häufen, daß diese Landshoheit über die Bischöffe, auch in den andern deutschen Herzogthümern, damals im höchsten Flor gestanden. Ich könnte dem Herrn Rathe erzählen, daß das Stift Augsburg den Herzogen in Schwaben unbestimmte, und folglich von der Willkuhr des Herzogs abhan-

gende Servitia leisten mußte. (*f*) Ich könnte anführen, daß die Herzogin Wida, oder Hadwig in Schwaben, die schwäbischen Bischöffe und Aebbte auf ihre Landtage berufen, und eine streitige Abbtswahl zu St. Gallen deswegen entschieden hat, weil diese mit königlichen Freybriefen bestens versehene Abbtey in ihrem *Ducatu* und unter ihrem *Regimine* gelegen war. (*p*) Ich könnte die bitteren Klagen Bischofs Ditmars von Merseburg wiederholen, daß die Bischöffe sogar viele Noth unter der Herzogen Gewalt (sub Ducum Potestate) leiden mußten. (*h*) Ich könnte ihm endlich die köstlichen Worte Bischofs Thiedons vom Cambray zur beliebigen Erbauung vorlegen: omnem animam sublimioribus subditam esse debere, sive *Regi* quasi præcellenti, *sive etiam Duci:* wie auch die Antwort, welche ihm der Heil. Gerhard Abbt von Brogne und St. Guilain darauf ertheilet: *Ducis edictum* aspernari non debeo. (*i*) Alle diese, und noch viel mehrere Stellen, die sich gewiß besser, als der Tacitus, hieher schicken, könnte ich ihm anzeigen, wenn es nur einigermaßen nöthig wäre; aber es mag gnug seyn. Nur möchte ich wohl noch anmerken, daß der Erzbischof Adelbert von Salzburg, auf dem Zuge, den unser Arnulph, für sich selbsten, nach Italien unternommen, ordentliche Heersfolge geleistet hat, (*Ducis* militiam secutus est. (*k*)

(*a*) *Witichind Corbei. Lib.* 1. *Pag.* 637. *ap. Meibom. tom.* 1. *Rer. Germ.*
(*b*) *Lib.* 2. *cap.* 7. *ap. Schilter. pag.* 104. *Rer. Germ.*
(*c*) *Lib.* 1. *pag.* 329. *ap. Leibnit. tom.* 1. *Rer. Brunsvic.*
(*d*) *Ad Ann.* 920. *ap. Eckard. tom.* 1. *Rer. Germ. pag.* 329.
(*e*) *Ditmar. l. c.*
(*f*) *Gerard. Vita S. Udalrici cap.* 28. *ap. Mabillon. Act. SS. Benedict. Seculo V. pag.* 458.

(*g*) Ekke-

(g) *Ekkehard. Jun. de Casib. S. Galli cap.* 10. *ap. Goldast. tom.* 1. *Rer. Alemann. pag.* 47.
(h) *Loc. cit.*
(i) *Vit. S. Gerard. Bron. ap. Mabillon. l. c. pag.* 266.
(k) *Chronogr. Salisb. ap. Hansiz. l. c. pag.* 146.

§. VI.

Obschon aber die baierischen Herzogen, nach Arnulphs Tode ihre Bischöffe nicht mehr ernennen durften: so blieb ihnen doch, wie allen andern deutschen Herzogen, eine ausnehmende Befugniß bey den regelmäßigen oder kanonischen Wahlen über. Ich finde dessen einen vortreflichen und bisher fast unbekannten Beweis in der Rede, welche der Erzbischof Bruno von Trier Anno 1106. auf dem Concilio zu Chalons gehalten hat. Er versicherte nämlich, daß die so genannten electiones canonicæ *jure Imperii* geschähen, petitione populi, electione cleri, *Assensu Honoratioris*, worauf erst die Belehnung cum baculo & annulo erfolgete. (a) Wir dörfen uns nicht lang bedenken, wer doch der *Honoratior* gewesen, dessen assensus so nöthig war. Das letztere Wort selbst führet uns schon in die Zeiten zurück, da unsere baierischen Bißthümer *assensu Ducis*, und *consentiente Duce* gestiftet und vergeben wurden. Des Erzbischofs Sunzons Wahl *annuente Duce Poppone* schicket sich auch ganz gut hieher. Und da die Grafen mehrentheils honorati genennet worden: so können wir wohl den Ducem für den *honoratiorem* gelten lassen: zu geschweigen, daß Du Cange mit vielen Beyspielen bewähret, daß ein *honoratus* kurz und gut ein wahrer und ächter Princeps, oder præfectus provinciæ gewesen sey. Es ist also aus dem Munde eines deutschen

Erzbi-

Und dennoch, da man so weislich diesen eben geschilderten Unfug im Lehramte bemüht ist noch immer mehr und mehr abzustellen, dennoch kanns Leute geben, bis diese Stunde geben, die fürchten, man wolle Gelehrte bilden, wenn man dem Schulmanne das Wesentliche eines geschickten, natürlichen, leichten und gründlichen Unterrichts beyzubringen trachtet. Ist denn der Handwerksmann ein Gelehrter, der seinen Lehrjungen durch besondere, leichtere Handgriffe um etwa ein Jahr früher brauchbar herzustellen, ihn besser abzurichten, ihm die wahren Vortheile seines Mechanismus zu zeigen versteht, und Redlichkeit genug besitzet, es zu thun? Nun besondere Handgriffe, besondere Vortheile sollen auch unsere Sch leute der Jugend zu verschaffen wissen, solche Gelehrte sollen sie seyn. Alles übrige ist Vorurtheil, und um so schädlicheres Vorurtheil, wenn es hier und da selbst von Standespersonen, von Obrigkeiten, ja oft einem ganzen zahlreichen Vorstande genähret, der gemeine Mann darinn unterhalten, der Lehrer in der Widersetzlichkeit gegen seine Verbesserer bestärkt wird, so, daß einfältige Bauern in den kleinsten Dörfchen manchmal eher zur dießfallsigen Aufklärung, und der daraus entspringenden Frucht, zum Besitze nämlich guter Schulen, gelangen, und dann die öffentlichen Beweise der bessern Erziehung und die Aufmunterungen ihrer Kinder mit Freudethränen bewundern, als grosse angesehene Städte, deren Schulen man nicht selten ihrer schlechten Verfassung halber die Belohnungen vorenthalten muß, die man so bereitwillig und reichlich anderwärts der verdienten Jugend ausspendet.

Anfangs verketzerte man die neuen Schulplane, die Reformatoren, die Schulbücher, die Lehrer, welche sich darnach fügten, und alles, was nur nach dem neuen Schulwesen, wie man es nannte, von ferne roch. Nach der Hand, als man des Verketzerns sich schämen mußte, lenkte man zwar ein, tadelte aber wenigst doch die zu gelehrte Verfeinerung, die zu starke Ueberspannung,

---

den. Nun giengs ans Christenthum. Wer in den 8 Seligkeiten nur eine verwechselte, hatte sein tüchtiges paar Schläge auf die Hand. Zuletzt ward wieder gebethet, jedes nochmal wacker ausgefilzt, und hiemit beschlossen. — So geht es alle Tage, sagte mir einer der arbeitenden Handwerkspursche — Und hier also haben die Leser das getreue Porträt von vielen Privat-Instruktionen, vorzüglich in bürgerlichen und gemeinen Häusern.

stung, die zu große Foderung von einem Lehrer, und z. T. auch von Kindern. — Allein worinn besteht denn dieses zu Gelehrte, zu Hohe, zu Ueberspannte? Doch nicht darinn, daß man von Lehrern Geschicklichkeiten verlanget, die jetzt beynahe schon Schüler besitzen; daß man Kinder mit Dingen bekannt macht, die ihnen einst als Weltbürger in jeder Bedienstung, in jedem Geschäfte so viel nutzen können? — Kann man denn noch auf den Wust der ungereimtesten alten Lehrart, die ich mit Bedacht so umständlich vorhin beschrieben habe, zurücksehen, ohne Eckel zu fühlen? Kann man wirklich noch im Ernste Vertheidiger dieses Unwesens seyn? — Wahrhaftig in der grauen Vorzeit sah schon Agesilaus dießfalls heller; denn, als man ihn fragte, was die Kinder lernen sollten, antwortete er, sie sollen lernen, was sie einst als Bürger brauchen. — Wenn man demnach vom Dorfschullehrer wünscht, daß er eine so ziemlich planmäßige leserliche Hand schreibe, und diese Dinge seinen Zöglingen geschickt beybringe; daß er nicht bloß christliche Papageyen, sondern Christen bilde, die den Werth der Offenbarung fühlen, ihre Pflichten lebhaft erkennen, und ausüben lernen, die Religion nicht als Zwangsgesetz, sondern als den einzigen, und unfehlbaren Weg zur wahren zeitlichen, und ewigen Glückseligkeit ansehen, heißt das zu viel gefodert? — Und wenn man wünscht, daß unter den Stadtschullehrern wenigst hier und da ein geschickterer diese Gegenstände in größerer Vollkommenheit behandle; daß er das Daseyn, die Wunder und Vollkommenheiten Gottes der Jugend erst aus der Natur (o was ist die Naturgeschichte für ein herrliches Mittel dazu, und dabey, wie unterhaltend!) augenscheinlich darstelle; daß er von den allgemeinen Menschenpflichten zu den höhern der Religion übergehe; daß er die heiligen Geschichten immer mit den Lehren des katholischen Christenthums in Verbindung vortrage; daß er die Muttersprache, und einen und andern nöthigen Aufsatz zu machen, gründlich lehre; daß er in allen Stücken seines Lehramts höchstpraktisch verfahre, weniger den Kopf als das Herz beschäftige, weniger aufs Gedächtniß, als auf Uebungen und Fertigkeiten in Manipulationen jeder Art antrage; daß er von der Naturkunde, von der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, Erdbeschreibung, und allen den Gegenständen, die uns richtige Begriffe von täglich vorkommenden Naturbegebenheiten und andern Ereignissen geben, und manchem Vorurtheile steuern, daß er, sage ich, von dem allen, von Ackerbau, Handlung, Handwerken, und Gewerben einige Einsicht habe, und im Geschmacke eines Rochow, Campe, Basedow, Seiler,

Kaff, Weiße, Feddersen und anderer, den Kindern beyzubringen wisse; daß er endlich selbst für die Gesundheit, und feinere Lebensart derselben einigermassen Sorge trage, wenigst sie mit kurzen aber wichtigen Gesundheits- und Lebensregeln bekannt mache, und überhaupt auf schon weiter oben beschriebene Weise Pädagog sey — wenn man dieß alles von manchem Stadtschullehrer wünscht, heißt das auch wieder zu viel gefodert? — Und doch habe ich von verschiedenen andern Geschicklichkeiten noch geschwiegen; denn wie gut ists jungen Leuten etwas Uebung in der Meß- und Zeichnungskunst zu verschaffen, weil sie von so vielerley Künsten und Gewerben die Grundlage sind. — Frühezeitige Bekanntwerdung mit ausländischen Sprachen ist nicht minder ersprießlich, besonders dem künftigen Handelsmanne oder Künstler. — Ja selbst etwas weniges Latein e) ward nicht nur bisher in den sogenannten lateinischen Stadtschulen mit wahrem Nutzen für künftige Kanzleyoffizianten, Schreiber, Bader, Barbierer, Apotheker, Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder ꝛc. getrieben, sondern gewährte auch noch den Vortheil, daß man hier in diesen Schulen als gleichsam auf dem Scheidewege des Uebergangs zum Gelehrten- oder Bürgerstande die Talente erst wahrhaft erforschen, und eher noch, als der Junge den Studentenmantel umhieng, den er nie wieder ablegen will, genau prüfen, und unfehlbar abwägen konnte, ob er zu Wissenschaften, oder aber zum Nährstande wirklich geschaffen sey. Vernünftige Strenge versperrte dann für allzeit dem Nichtgenie die Pforte zum Studieren höchst weislich, und verschaffte dem Vaterlande manche brauchbare Leute zur Arbeit, welche sonst — nach einmal geschehenem Uebertritte, oder nach vorgegangener Erziehung in gewissen kleinen Winkelstudien — durch tausend Seitenwege derselben sich entzogen.

Aber gerade diese Herzählung so vieler Gegenstände könnte, möchte Jemand wähnen, meinen Satz, daß der Schulmann kein Gelehrter zu seyn braucht,

übern

---

e) Etwas Latein, sagt die allgemeine deutsche Bibliothek im obigen Stücke S. 267, hat schon manchen Nichtstudierten in bürgerlichen Geschäften genutzt. Es wäre doch bedenklich, Kindern, die zu andern gesitteten Ständen, als zum Studieren bestimmt sind, diesen möglichen künftigen Vortheil schon von der Schule an abzuschneiden. — Man sehe auch Harles Gedanken über die Realschulen, wegen eben diesem Punkte.

übern Haufen werfen. Doch nichts weniger. Ja, wenn ich irgendwo behauptet hätte, wenn die grossen Meister in der Erziehungskunst, die Basedows, Trapp, Campe, Harles, Seiler, Rochow, Resewitz, Villaume, Salzmann irgendwo foderten, daß ein Lehrer der untern oder gemeinen Schulen, eigentlich aber derer, die man auch sonst Realschulen zu nennen pflegt, alle diese verschiedenen Gegenstände in ihrem ganzen weitläuftigen Umfange gefaßt haben sollte, dann wäre das nicht nur ein Widerspruch, sondern ich begehrte Dinge, die ein Mensch allein nie leisten könnte. — Die Schüler bedürfen nur der ersten Grundlinien aller der Kenntnisse, um darauf seiner Zeit ihr vollständiges Gebäude nach Maaß des Berufes, zu dem sie gelangen, aufführen und sich selbst etwas mehr helfen zu können, der Lehrer aber soll darinn um einen leichten Schritt weiter gekommen seyn. Ja nicht einmal unter dieser Einschränkung muthet man ihm alle die Fähigkeiten zu, sondern hat schon einige Nebenlehrer hier und da für gewisse Fächer, dann noch überdieß Sprach- und Zeichnungsmeister besonders bey uns aufgestellt.

Und nun werden wir noch den Vorwurf vom Gelehrtenmachen aus Schulleuten hören müssen? Wirds noch Leute geben können, die die Jugend lieber in der tiefsten Unwissenheit verwildern, als durch aufgeklärtere Schulmänner gleichsam umschaffen, und mit einem reichen Magazin der nützlichsten in ihrem Gesichtskreise liegenden, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen Aufschlüsse und Fertigkeiten bereichern lassen wollen? — Leider sind gegen alte eingewurzelte Vorurtheile alle Gründe zu schwach. Noch werden manche fortfahren die reinsten Absichten, die bestgemeynten Entwürfe zu verlästern, die doch allein aufs Wohl der Jugend und des Staates abzwecken. — Glücklich sind wir aber doch, daß derer nun täglich weniger werden, welche aus Blödsinnigkeit, aus Vorliebe zu allem, was allzeit so war, aus absichtlicher Lichtscheue, (denn in der That giebts Menschen, denen keine Art von Aufklärung behagen kann) aus Eigendünkel und Starrsinn die immer mehr gedeihende Schulsaat zu verderben trachten, wie der Hagel die Sommerfrüchte verheeret; daß auch derer weniger werden, welche, indem sie Erfahrung und gute Einsichten in manchen Fächern haben, auch Schulerfahrung genug zu haben eben

darum

darum glauben, weil sie solche für die leichteste ansehn, die sich von selbst giebt, und der jedermann gewachsen ist. Daher sie denn ohne alle Vorbereitung, ohne Beruf entweder selbst an die Erziehung Hand anlegen, f) oder doch davon in den Tag hinein plaudern, daran modeln, darüber schreiben, urtheilen, u. s. w. — ein leidiges Schicksal, welches keinem Gegenstande so sehr, als dem Schulwesen widerfährt.

Ich wende mich nochmal an Sie, theuerste Schulvorsteher und Schullehrer! Ueberzeugt, daß sie jetzt eben so wenig, als am Anfange der Schulreform in Baiern, wo Sie die größten Stürme, die von allen Seiten über das Schulwesen hereinbrachen, so herzhaft aushielten, von dem Gemurmel der Unverständigen, der Halb- oder Scheinklugen sich werden stören lassen, überzeugt, sage ich, hievon, und von Ihrem Muthe, Ihrer Standhaftigkeit, Ihrem anhaltenden Eifer, überzähle ich schon jetzt die tausendfältigen Früchte, die unsere spätesten Enkel noch Ihren weisen Anstalten, Ihrer klugen Leitung mit Freudenthränen verdanken werden. — In meinen Augen giebts nichts erhabeners als den Mann, der sich ganz den Schulen opfert, es sey als Aufseher, oder selbst als Lehrer. Jeder hat in seiner Art gegen hundert Schwierigkeiten beständig zu kämpfen, und freylich der geschickte Lehrer am meisten, dessen Geduld, Ueberwindung, Anstrengung, und rastloser Fleiß niemal auch nur im geringsten ermüden darf. Wessen Schultern einmal die schwere aber innerlich so tröstliche Schulbürde getragen haben, der wird mir vollkommenen Beyfall geben. — Säen, wo man nicht mehr ärndten kann — Bäume pflanzen und Jahre lang warten, unter deren Schatten man nicht selbst, sondern eine künftige Generation ausruhen wird, welche seltene Tugend ist die! — Und sie ist die Haupttugend des Erziehers, ganz entgegen gesetzt der Selbstigkeit derer, die sich

nie

f) O wenn doch diese Wahrheit tief beherzigt würde! — dann nähme zum wenigsten die große Menge mancher Afterlehrer- oder Lehrerinnen von was immer für Titeln, Sprachen, Trachten, Ländern, und Umständen ꝛc. ab, die so oft bloß deßwegen sich deß Unterrichtes auf Nebenwegen anmaaßen, weil Noth, Verzweiflung, Zwang, oder Besorgniß mißlicher Aussichten sie dazu bestimmen. Wahrhaftig ein seltener Beruf!!

nie über den engen Kreis ihrer eigenen Existenz hinausschwingen, und denen in der Welt nichts, was sie nicht unmittelbar angeht, ihrer Theilnehmung würdig scheint. — So groß nun diese Tugend ist, so groß ist aber auch der Lohn hier oder dort. Gott gab uns einen Vater, den besten Fürsten Karl Theodor. Dieser sieht mit wonnigem Blicke auf das emsige Streben der Erzieher. Der Schweiß, der von der Stirne des arbeitsamen Schulmanns trieft, dampft als süßer Weihrauch zu ihm auf. Karl Theodor liebt und ehrt die Schulen; liebt, ehrt, schützt, lohnt, und befördert ihre Vorsteher und Lehrer. — Mit welcher Freude das Erziehungswesen seine große Seele füllt, hat er vor kurzem dargethan, als er sich mit zwanzig armen Waisen, die eine bekannte Gesellschaft hiesiger mildthätiger Menschenfreunde im Dorfe Allach g) erziehen läßt, gegen eine halbe Stunde huldreichst unterhielt, und so unterhielt, daß mir, und jedem, der zusah, und eben das fürs Erziehungswesen fühlt, Thränen in die Augen traten. — Was soll da nicht gedeihen, was soll da noch zu wünschen übrig seyn, wo Karl Theodor für die Schulen als Vater wachet.

---

g) Für die, welche keinen Begriff von der Art zu erziehen haben, wie sie in Allach getrieben wird, dient zur Nachricht, daß alle diese Kinder, deren Anzahl immer stärker werden wird, je nachdem die Kräfte der mildthätigen Gesellschaft wachsen, nicht in Gemeinschaft, sondern einzeln in Bauernhäuser vertheilt leben, und nur in der Schule beysammen sind. — Dadurch werden wieder dem Bauernstande arbeitende Hände geliefert, deren er jetzt so sehr bedarf. — Und was die Gesundheit der Kinder bey dieser Lebensart gewinnt, das zeigen ihre muntern, vollen, herrlich gefärbten, nicht blassen, gespensterartigen Gesichter ꝛc. — Es ist ja über diese Erziehungsart, die besonders von der höchstsel. Kaiserinn Theresia Maj. sehr befördert ward, viel geschrieben, und mancher solcher Erzieher mit Preisen ermuntert worden. — Nichts davon zu melden, daß dieser Weg viel weniger kostbar ist, und auf solche Weise ungleich mehr Kinder erhalten, und erzogen werden können.

Jura Regia, oder, wenn etwa ein barbarisches Wort besser lautet, die Jura Regalia der durchläuchtigsten Herzogen von Baiern in Kirchensacheu, zu verfechten. Meine Absicht geht ganz allein dahin, meinen Leser, und vieleicht auch den Herrn Rathe, wenigstens innerlich, zu überzeugen: daß die baierischen Bischöffe, bis in das 14. Jahrhundert, unter der Landeshoheit der Herzogen in Baiern gestanden, und wahre Landsassen derselben gewesen sind. Meine Bemühungen werden überflüßig belohnet seyn, wenn ich diesen Zweck erreiche. Und ich will sie auch alsdann nicht für unnütz halten, wenn sie den Herrn Rathe, oder sonsten jemand bewegen werden, das Gegentheil mit ächten, und mir noch unbekanten Gründen zu bestärken.

Abhandlung.

§. I.

Die Agilolfingischen Beherrscher der baierischen Staaten regierten schon dieselben mit einer von der heutigen Landeshoheit wenig unterschiedenen Gewalt. Die Leges Bajuwariorum, und die Geschichtschreiber des 8. und folgenden Jahrhunderts, so seicht auch diese letzteren im übrigen sind, stimmen darinnen vollkommen überein; und ich bin versichert, daß es der Herr Rathe nicht im Ernste gemeynet hat, da er das Staatsrecht des fränkischen Reiches, unter den merovingischen Königen, aus dem Tacitus erläutern wollen.

Daß aber diese Landshoheit der Agilolfinger sich auch über Kirchensachen, und über die baierischen Bißthümer, erstrecket habe, ist eine ausgemachte Sache. Ich will nichts von dem Landtage zu Dingolfingen im Jahre 772. melden. Die Handlungen desselben sind in jedermanns Händen, (a) und beweisen überflüßig, wieweit das Jus Regium des Herzogs Thaßilons in Ec-

cleſiaſticis gegangen ſey. Ich beſchäftige mich nur mit denjenigen Rechten, welche eigentlich die baieriſchen Biſchöffe angehen.

Es iſt bekannt genug, daß die ganze baieriſche Kirche bis gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts dem einzigen Stifte Lorch unterworfen geweſen. Schon Anno 716. wünſchte Pabſt Gregorius II. derſelben mehrere Biſchöffe vorzuſetzen, und ſandte deswegen den Biſchof Marcianus von Sabiona an den Herzog, (Ducem Provinciæ) um dieſen Vorſatz auszuführen. (*b*) Allein die Ehre, ein Stifter der baieriſchen Biſchöffe zu Salzburg, Regensburg und Freyſingen zu ſeyn, war dem Heil. Bonifacius, und dem großen Herzoge Odilo vorbehalten. Es iſt nämlich aus dem Wilibald, (*c*) aus dem Othlonus (*d*) und aus einem Briefe des Pabſts Gregorius III. an den Heil. Bonifacius (*e*) zur Genüge bekannt: daß die Provincia Bagoariæ *Otilone Duce conſentiente* in 4. Parochias abgetheilet, und die drey vorerwähnten Bißthümer *Aſſenſu Ducis Bagoariæ Otilonis* geſtiftet worden; worauf ſie der Majordomus Karlomann auf einem öffentlichen, allem Anſehen nach zu Regensburg gehaltenen, Synodo Anno 742. beſtättiget hat. Ordinavimus, heißt es, (*f*) per Civitates (Germaniæ) Epiſcopos & conſtituimus ſuper eos Archiepiſcopum Bonifacium; aber wie? *per Conſilium optimatum meorum.* Um allem Misverſtande vorzukommen, muß ich hier erinneren, daß der Heil. Bonifacius lange Jahre vorher, ehe man das Bißthum Maynz, ihm zu gefallen, in ein Erzſtift verwandelt hat, ein *Miſſus S. Petri* mit erzbiſchöflichem Titel und Namen geweſen, und als ſolcher den baieriſchen Bißthümern vorgeſetzet worden iſt.

Die

Die bisher angeführten Stellen lehren ganz deutlich, daß zwar den merovingischen Königen eine gewisse Oberherrschaft, auch in Absicht auf die Ernennung und Bestellung der baierischen Bischöffe, zugestanden; welches ohnehin schon aus dem Lege Bajuvariorum (*g*) klar ist: Si quis Episcopum, quem *constituit Rex* vel *Populus elegit* occiderit &c. Aber aus eben diesem Gesetze erhellet auch, daß die in dem ganzen fränkischen Reiche damals gewöhnlichen Erwählungen durch das Volk auch in Baiern üblich gewesen. Und da ist endlich ohne Mühe zu errathen, was für großen Antheil der Dux, *qui Provinciam in Potestate habebat*, (*h*) dabey muß gehabt haben. Genug, daß es ausdrücklich heißt: die baierischen Bischöffe seyen von Karlomann per Civitates verordnet worden, *assensu Ducis & consentiente Duce*; und daß, wenn auch der König etwan einen Bischof ernannte, der Herzog dannoch ihn in den Besitz setzte, (*i*) und ihm die Stiftsgüter übergab. (*k*) Zu dem wissen wir ja aus dem Lege Bajuvariorum, (*l*) daß die Bischöffe, sogar für ihre Personen, unter dem Gerichtszwange der Herzogen gestanden sind: Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, *mallet* eum ante Regem vel *Ducem*, aut ante plebem suam. Schließlich wird auch dieses mit zu berühren seyn, daß die baierischen Bischöffe schon unter den Agilolfingern ihren Herzogen Heersfolge geleistet haben. (*m*)

(*a*) *ap. Velser. Bojcar. Lib. 5. pag.* 310.
Hund. metrop. tom. 1. *pag.* 228.
Georgisch. Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 325.

(*b*) seine Befehle stehen bey dem *Labbeo Concil. tom.* 1. *pag.* 1432.
Hansitz. Germ. Sac. tom. 1. *pag.* 3.

(*c*) *Vit.*

(c) *Vit. S. Bonif. cap.* 3. & 9. *ap. Surium ad* 5. *Junij.*
(d) *Vit. S. Bonif. l.* 1. *cap.* 39. & 40. *ap. Joann. rer. Moguntt. tom.* 1.
(e) *ap. Otlon. l. c.*
(f) *Capitulare Karlomanni ap. Baluz. tom.* 1. *pag.* 145. Georgiſch. *pag.* 487.
add. Otlon. l. c. lib. 1. *cap.* 42.
(g) *tit.* 1. *cap.* 11. §. 1.
(h) *Lex Bajuvar. tit.* 2. *cap.* 8. §. 1.
(i) *Vita S. Virgil. ap. Surium.* 31. *Oct. cap.* 2.
(k) *Hanfitz. Germ. Sacr. tom.* 2. *pag.* 79. *Hund. Metrop. tom.* 1. *pag.* 332.
(l) *tit.* 1. *cap.* 11. §. 2.
(m) *Annal. metens. A.* 743.

§. II.

Nun komme ich auf den Zeitpunct, da die herzogliche Landsregierung mit Herzoge Thaßilo erloſchen iſt, und Baiern unter dem Namen eines beſondern Reiches, von der carolingiſchen Familie beherrſchet worden. Wie viele Proben der Landshoheit, über die baieriſchen Biſchöffe, liefern uns nicht, in dem 9. Jahrhunderte, die Geſchichten Ludwigs des Baiern oder des Deutſchen, Karlomanns des Baiern, und ihrer Nachfolger? und dieſe Proben ſind uns deſtoweniger gleichgültig, je gewiſſer es iſt, daß die Formula *Regni Bajoariæ*, ſo wie ſie unter ihnen gewēſen, auch alsdann beybehalten worden, da die baieriſchen Landesherren wieder Herzoge hießen; obſchon das Land ſelbſt noch eine geraume Zeit den Namen eines Regni geführet hat. Ubrigens wäre wohl zu wünſchen, daß das Angedenken jener Zeiten, da die baieriſchen Landesherrn auch das übrige Deutſchland beherrſchet, zu wenige-

ren

ren Misbrauche Anlaß gegeben hätte, und noch gäbe: indem sich viele träumen lassen, die Gnadenbriefe eines Ludwigs des deutschen, eines Karlomanns, und eines Arnulphs seyen kaiserliche oder königliche deutsche Befreyungen, anstatt in denselben bloße landesherrliche Privilegia zu erkennen.

§. III.

Kaiser Arnulph starb im Jahre 899, und gleich nach seinem Tode äußerten sich diejenigen Gesinnungen, welche unserm Deutschlande 14. Jahre hernach soviel Unruhen verursachet haben. Timor magnus aderat, schrieb der Erzbischof Hatto von Maynz an den Pabst Johannes IX. ne solidum Regnum in Partes se scinderet. (*a*) Daher auch die Reichsfürsten den kaum 7. jährigen Ludwig auf den Thron erhuben, um wenigstens durch den Namen eines Carolingers das wankende Reichssystem nur einigermaßen zu unterstützen. Aber eben diese Umstände des deutschen Reiches, und der baierischen Lande insonderheit, gaben bald darauf die Ursache oder die Gelegenheit ab, den uralten baierischen Ducatum, unter dem großen Luitpald; jenem heldenmüthigen Stammvater des durchläuchtigsten Hauses Baiern; wieder zu erneuern. Luitpald war schon lang Marggraf an der ungarischen Gränze, und als solcher dem baierischen Adel und Kriegsstaate vorgesetzet gewesen. Es erhellet auch die schon damals ausnehmende Würde und Hoheit desselben aus der freysingischen Urkunde K. Ludwigs vom Jahre 902, (*b*) in welcher Luitpald allein illustris Comes, Marggraf Isangrin aber, und die baierischen Grafen Sieghard, Gundpold und Meginhard nur schlecht weg

Comites genennet worden. Regino heißt ihn im Jahre 907. ausdrücklich einen *Ducem*, und schreibt ihm einen *Ducatum* zu, (c) in welchem ihm sein Sohn, Arnulph der große, in eben diesem Jahre nachgefolget ist. Aventin behauptet freylich, und andre mehr glauben es ihm, daß Arnulph erst im Jahre 912. durch die Wahl der baierischen Stände, zu der herzoglichen Würde und landesherrlichen Gewalt gelanget sey: ich bin auch vollkommen einverstanden, daß das uralte Wahlrecht des baierischen Volkes bey seiner Erhebung beobachtet worden; Allein die Stelle bey dem Regino lehret gar zu deutlich, daß Arnulph schon im Jahre 907. seinem Vater in dem Ducatu nachgefolget sey: und sie giebt hier einen desto größern Ausschlag, je gewisser es ist, daß Regino jene Worte: Luitpaldus Dux occisus est, cui Filius suus Arnulphus in Ducatu successit &c. daß er, sage ich, jene Worte schon im Jahre 908. geschrieben hatte. (d) Anderer Proben, und vornehmlich der augenblicklich hernach anzuführenden freysingischen Urkunde vom Jahre 908, zu geschweigen.

(a) *Hund. metrop. tom.* I. *pag.* 32.
(b) *Ibid. pag.* 88.
(c) *Regino ad Ann.* 907. *ap. Pistor. Rer. Germ. tom.* I.
(d) *Vid. Præfatio Reginonis ibi: usque in presentem Annum qui numeratur* 908.

§. IV.

Arnulph der große war also schon unter K. Ludwig IV. Herzog in Baiern, und ganz gewiß mit eben den Rechten, welche den alten Agilolfingern gehöret hatten. Ich habe eben nicht nöthig,

thig, diesen Satz einzeln zu beweisen; es wird Herrn Rathe genug seyn, wenn ich ihn, in Absicht auf die baierischen Kirchenrechte, und die dasigen Bißthümer, außer Zweifel setze. Hier könnte ich zuvorderst einen nicht unebenen analogischen Schluß anbringen. Regino lehret uns, daß im Jahre 889. Erzbischof Sunzo von Maynz dem Luitbertus nachgefolget sey, Poppone Thuringorum Duce *annuente*. (*a*) Und da eine gleichmäßige Stelle bey dem Continuatore Lamberti Schafnaburgensis, unter dem Jahre 1161. vorkömmt, woraus freylich erhellet, daß Poppons Einstimmungen, wegen seinem thuringischen *Ducatu*, nöthig gewesen: so wäre es eine feine Probe, daß die deutschen Herzogen, schon unter den Carolingern, die Landeshoheit über ihre Bischöffe ausgeübet haben, so, wie sie denselben unter den Merovingern zugestanden. Allein ich will lieber gleich meinen Herrn Gegner auf die berühmte freysingische Urkunde vom Jahre 908. verweisen, in welcher Arnolfus, divina ordinante Providentia *Dux Bajuariorum* & adjacentium Regionum, ad præsentis Regni Adminiculum omnibus *Episcopis*, Comitibus & Regni hujus Principibus &c. zu wissen thut; daß er auf des Chorbischofs Cuono von Freysingen unterthänigstes Ansuchen (nostram interpellavit Clementiam) einen zwischen ihm und Bischof Traculf von Freysingen, wegen der Abbtey Mosaburg, gemachten Vertrag, *autoritate sua* bestättiget, und *Sigilli sui Impressione* bekräftiget hat; und dieses zwar in *publica Synodo*, coram *Episcopis* atque Comitibus & cæteris *Principibus*, coram *Clero* & adstante Populo. Soviel Ausdrücke, soviel ausnehmende Beweisthümer einer festgegründeten Landeshoheit über die baierischen Bischöffe. Vier und zwanzig Jahre hernach, nämlich Anno 932, schrieb Herzog Ar-

nulph einen andern dergleichen Synodum oder Landtag nach Dingolfingen aus, auf welchem, nebst den baierischen Grafen, und übrigem Volke, auch die 6. baierischen Bischöffe, und zwar fünfe persönlich, und der sechste durch einen Abgesandten sich eingefunden haben; (c) wobey die Formul: regnante in Bavaria Arnulfo Duce, mit Ausschließung des deutschen Königes Heinrichs, einen tüchtigen Beweis abgiebt, wie unrecht Herr Rathe unsere damaligen Herzogen mit dem alten Ducibus Militiæ verglichen habe. Doch itzo folgt ein neuer Auftritt in dem Leben des großen Arnulphs.

(a) *Regino ad Ann.* 889. *ap. Pistor. pag.* 90.
(b) *Ap. Hund. tom.* 1. *pag.* 89.
Meichelbeck. Hist. Frising. tom. 1. *part. instrum. pag.* 429.
(c) *Hansiz. Germ. S. tom.* 2. *pag.* 146.

§. V.

Ich halte für überflüßig, die verdrüßlichen Händel zu erzählen, welche Herzog Arnulph, mit den deutschen Königen Conrad I. und Heinrich I. gehabt hat. Genug, daß er sich im Jahre 920. mit diesem letztern vertragen, und ihm semet cum omni *Regno suo*, (a) jedoch unter der Bedingniß unterworfen hat, daß jener ihm die völlige Freyheit, die baierischen Bischöffe zu ernennen, abtretten mußte. Luitprand, (b) Bischof Dirmar von Merseburg, (c) und der aurachische Abbt Eckard, oder Annalista Saxo, (d) stimmen darinnen vollkommen überein, daß dieses eine singularis Potestas gewesen, welche den Vorfahrern Herzogs Arnulphs niemals zugestanden, und die auch, wie Bischof Dirmar ausdrücklich meldet, nach seinem Tode wieder erloschen ist. Ich

lasse

lasse dieses in seinem völligen Umfange gelten. Der gelehrte Mann, welcher neulich die Worte: nulli Successorum suorum reliquit, so auslegen wollte, als ob hier die Successores soviel, als Leibserben, oder Hæredes hießen, und daraus schloß, daß die singularis Potestas, Episcopatus Bavariæ manu sua distribuendi, (e) bey den Nachfolgern Herzogs Arnulphs im Herzogthume dannoch verblieben wäre: dieser gelehrte Mann, sage ich, hat auf die folgenden Worte nicht Achtung gegeben, da Ditmar ganz dürre bezeuget: sed nulli Successorum suorum tantum reliquit Honorem, *quin potius Reges nostri & Imperatores hoc soli ordinant*. Es stimmen auch hiermit alle Nachrichten überein, die wir von den Wahlgeschäften der baierischen Bischöffe bis auf das Jahr 1122. haben; da endlich die kanonischen Wahlen auf ewig in allen deutschen Bißthümern sind eingeführet worden. Wenn ich aber dem Herrn Rathe ganz gern zugestehe, daß die baierischen Herzogen, nach Arnulphs des großen Tode, das Recht, ihre Bischöffe willkührlich zu ernennen, verloren haben: so wird er mir hingegen auch dieses einräumen müssen, daß ihnen nichts, als jene singularis Potestas, entzogen worden, welche sie vormals nicht gehabt hatten: folglich blieb ihnen die Landeshoheit unverrückt, welche schon den Agilolfingern, und Arnulphen selbsten, über die baierischen Bischöffe, zugehöret hatte, ehe dieser jene singularem Potestatem empfangen. Es würde mir ein leichtes seyn, Proben auf Proben zu häufen, daß diese Landshoheit über die Bischöffe, auch in den andern deutschen Herzogthümern, damals im höchsten Flor gestanden. Ich könnte dem Herrn Rathe erzählen, daß das Stift Augsburg den Herzogen in Schwaben unbestimmte, und folglich von der Willkuhr des Herzogs abhan-

gende Servitia leisten mußte. (*f*) Ich könnte anführen, daß die Herzogin Wida, oder Hadwig in Schwaben, die schwäbischen Bischöffe und Aebbte auf ihre Landtage berufen, und eine streitige Abbtswahl zu St. Gallen deswegen entschieden hat, weil diese mit königlichen Freybriefen bestens versehene Abbtey in ihrem *Ducatu* und unter ihrem *Regimine* gelegen war. (*p*) Ich könnte die bitteren Klagen Bischofs Ditmars von Merseburg wiederholen, daß die Bischöffe sogar viele Noth unter der Herzogen Gewalt (sub Ducum Potestate) leiden mußten. (*h*) Ich könnte ihm endlich die köstlichen Worte Bischofs Thiedons vom Cambray zur beliebigen Erbauung vorlegen: omnem animam sublimioribus subditam esse debere, sive *Regi* quasi præcellenti, *sive etiam Duci:* wie auch die Antwort, welche ihm der Heil. Gerhard Abbt von Brogne und St. Guilain darauf ertheilet: *Ducis edictum* aspernari non debeo. (*i*) Alle diese, und noch viel mehrere Stellen, die sich gewiß besser, als der Tacitus, hieher schicken, könnte ich ihm anzeigen, wenn es nur einigermaßen nöthig wäre; aber es mag gnug seyn. Nur möchte ich wohl noch anmerken, daß der Erzbischof Adelbert von Salzburg, auf dem Zuge, den unser Arnulph, für sich selbsten, nach Italien unternommen, ordentliche Heersfolge geleistet hat, (*Ducis* militiam secutus est. (*k*)

(*a*) *Witichind Corbei. Lib.* 1. *Pag.* 637. *ap. Meibom. tom.* 1. *Rer. Germ.*
(*b*) *Lib.* 2. *cap.* 7. *ap. Schilter. pag.* 104. *Rer. Germ.*
(*c*) *Lib.* 1. *pag.* 329. *ap. Leibnit. tom.* 1. *Rer. Brunsvic.*
(*d*) *Ad Ann.* 920. *ap. Eckard. tom.* 1. *Rer. Germ. pag.* 329.
(*e*) *Ditmar. l. c.*
(*f*) *Gerard. Vita S. Udalrici cap.* 28. *ap. Mabillon. Act. SS. Benedict. Seculo V. pag.* 458.

(*g*) *Ekke-*

(g) *Ekkehard. Jun. de Casib. S. Galli cap.* 10. *ap. Goldast. tom.* 1. *Rer. Alemann. pag.* 47.
(h) *Loc. cit.*
(i) *Vit. S. Gerard. Bron. ap. Mabillon. l. c. pag.* 266.
(k) *Chronogr. Salisb. ap. Hansiz. l. c. pag.* 146.

§. VI.

Obschon aber die baierischen Herzogen, nach Arnulphs Tode ihre Bischöffe nicht mehr ernennen durften: so blieb ihnen doch, wie allen andern deutschen Herzogen, eine ausnehmende Befugniß bey den regelmäßigen oder kanonischen Wahlen über. Ich finde dessen einen vortreflichen und bisher fast unbekannten Beweis in der Rede, welche der Erzbischof Bruno von Trier Anno 1106. auf dem Concilio zu Chalons gehalten hat. Er versicherte nämlich, daß die so genannten electiones canonicæ *jure Imperii* geschähen, petitione populi, electione cleri, *Assensu Honoratioris*, worauf erst die Belehnung cum baculo & annulo erfolgete. (a) Wir dörfen uns nicht lang bedenken, wer doch der *Honoratior* gewesen, dessen assensus so nöthig war. Das letztere Wort selbst führet uns schon in die Zeiten zurück, da unsere baierischen Bißthümer *assensu Ducis*, und *consentiente Duce* gestiftet und vergeben wurden. Des Erzbischofs Sunzons Wahl *annuente Duce Poppone* schicket sich auch ganz gut hieher. Und da die Grafen mehrentheils honorati genennet worden: so können wir wohl den Ducem für den *honoratiorem* gelten lassen: zu geschweigen, daß Du Cange mit vielen Beyspielen bewähret, daß ein *honoratus* kurz und gut ein wahrer und ächter Princeps, oder præfectus provinciæ gewesen sey. Es ist also aus dem Munde eines deutschen

Erzbi-

6.

Beweis

Der

Landeshoheit

Derer

Herzogen in Baiern

Ueber die

Baierischen Bischöffe

In den

8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Jahrhunderten

Gegen die Einwürfe

Des

Herrn J. C. P. Rathe

Von

F. C. P. Wisse.

Frankfurth und Leipzig.

1763.

. . . Incedo per Ignes
Suppositos cineri dolofo . . .

Vorbericht.

Die Abhandlung de Jure Regio Ducum Bajoariæ, welche Herr Bergmann vor zehen Jahren den Gelehrten vorgeleget hat, ist erst kürzlich von einem gewissen Herrn Rathe unpartheyisch und mit Bescheidenheit geprüfet, und vermeintlich widerleget worden; insofern sie die landesherrlichen Gerechtsame in Ecclesiasticis zum Gegenstande hatte. Herr Rathe bemühet sich ungemein, und mit einem wenig Unpartheylichkeit zeigenden Eyfer, sogar aus dem Tacitus, und einigen Canonisten, zu beweisen: daß die herzoglich-baierischen Rechte in Kirchensachen, und über die geistlichen Güter, sich kaum von gestern herschreiben, und nicht das mindeste mit dero seit dem 8. Jahrhunderte bestgegründeten Landeshoheit gemein haben. Je sonderbarer diese Sätze, und je gefährlicher und beleydigender die Folgen sind, welche Herr Rathe, mit aller Bescheidenheit, daraus zieht: desto nöthiger wird es seyn, dieselben in ihrer völligen Blöße darzustellen. Die Liebe zur Wahrheit wird mir in gegenwärtiger Abhandlung zur Führerin dienen. Ich überlasse andern, die

Jura Regia, oder, wenn etwa ein barbarisches Wort besser lautet, die Jura Regalia der durchläuchtigsten Herzogen von Baiern in Kirchensacheu, zu verfechten. Meine Absicht geht ganz allein dahin, meinen Leser, und vieleicht auch den Herrn Rathe, wenigstens innerlich, zu überzeugen: daß die baierischen Bischöffe, bis in das 14. Jahrhundert, unter der Landeshoheit der Herzogen in Baiern gestanden, und wahre Landsassen derselben gewesen sind. Meine Bemühungen werden überflüßig belohnet seyn, wenn ich diesen Zweck erreiche. Und ich will sie auch alsdann nicht für unnütz halten, wenn sie den Herrn Rathe, oder sonsten jemand bewegen werden, das Gegentheil mit ächten, und mir noch unbekanten Gründen zu bestärken.

Abhandlung.

§. I.

Die Agilolfingischen Beherrscher der baierischen Staaten regierten schon dieselben mit einer von der heutigen Landeshoheit wenig unterschiedenen Gewalt. Die Leges Bajuwariorum, und die Geschichtschreiber des 8. und folgenden Jahrhunderts, so seicht auch diese letzteren im übrigen sind, stimmen darinnen vollkommen überein; und ich bin versichert, daß es der Herr Rathe nicht im Ernste gemeynet hat, da er das Staatsrecht des fränkischen Reiches, unter den merovingischen Königen, aus dem Tacitus erläutern wollen.

Daß aber diese Landshoheit der Agilolfinger sich auch über Kirchensachen, und über die baierischen Bißthümer, erstrecket habe, ist eine ausgemachte Sache. Ich will nichts von dem Landtage zu Dingolfingen im Jahre 772. melden. Die Handlungen desselben sind in jedermanns Händen, (a) und beweisen überflüßig, wieweit das Jus Regium des Herzogs Thaßilons in Ec-

clesiasticis gegangen sey. Ich beschäftige mich nur mit denjenigen Rechten, welche eigentlich die baierischen Bischöffe angehen.

Es ist bekannt genug, daß die ganze baierische Kirche bis gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts dem einzigen Stifte Lorch unterworfen gewesen. Schon Anno 716. wünschte Pabst Gregorius II. derselben mehrere Bischöffe vorzusetzen, und sandte deswegen den Bischof Marcianus von Sabiona an den Herzog, (Ducem Provinciæ) um diesen Vorsatz auszuführen. (*b*) Allein die Ehre, ein Stifter der baierischen Bischöffe zu Salzburg, Regensburg und Freysingen zu seyn, war dem Heil. Bonifacius, und dem großen Herzoge Odilo vorbehalten. Es ist nämlich aus dem Wilibald, (*c*) aus dem Othlonus (*d*) und aus einem Briefe des Pabsts Gregorius III. an den Heil. Bonifacius (*e*) zur Genüge bekannt: daß die Provincia Bagoariæ *Otilone Duce consentiente* in 4. Parochias abgetheilet, und die drey vorerwähnten Bißthümer *Assensu Ducis Bagoariæ Otilonis* gestiftet worden; worauf sie der Majordomus Karlomann auf einem öffentlichen, allem Ansehen nach zu Regensburg gehaltenen, Synodo Anno 742. bestättiget hat. Ordinavimus, heißt es, (*f*) per Civitates (Germaniæ) Episcopos & constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium; aber wie? *per Consilium optimatum meorum.* Um allem Misverstande vorzukommen, muß ich hier erinneren, daß der Heil. Bonifacius lange Jahre vorher, ehe man das Bißthum Maynz, ihm zu gefallen, in ein Erzstift verwandelt hat, ein *Missus S. Petri* mit erzbischöflichem Titel und Namen gewesen, und als solcher den baierischen Bißthümern vorgesetzet worden ist.

Die

Die bisher angeführten Stellen lehren ganz deutlich, daß zwar den merovingischen Königen eine gewisse Oberherrschaft, auch in Absicht auf die Ernennung und Bestellung der baierischen Bischöffe, zugestanden; welches ohnehin schon aus dem Lege Bajuvariorum (*g*) klar ist: Si quis Episcopum, quem *constituit Rex* vel *Populus elegit* occiderit &c. Aber aus eben diesem Gesetze erhellet auch, daß die in dem ganzen fränkischen Reiche damals gewöhnlichen Erwählungen durch das Volk auch in Baiern üblich gewesen. Und da ist endlich ohne Mühe zu errathen, was für großen Antheil der Dux, *qui Provinciam in Potestate habebat*, (*h*) dabey muß gehabt haben. Genug, daß es ausdrücklich heißt: die baierischen Bischöffe seyen von Karlomann per Civitates verordnet worden, *assensu Ducis & consentiente Duce*; und daß, wenn auch der König etwan einen Bischof ernannte, der Herzog dannoch ihn in den Besitz setzte, (*i*) und ihm die Stiftsgüter übergab. (*k*) Zu dem wissen wir ja aus dem Lege Bajuvariorum, (*l*) daß die Bischöffe, sogar für ihre Personen, unter dem Gerichtszwange der Herzogen gestanden sind: Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, *mallet* eum ante Regem vel *Ducem*, aut ante plebem suam. Schließlich wird auch dieses mit zu berühren seyn, daß die baierischen Bischöffe schon unter den Agilolfingern ihren Herzogen Heersfolge geleistet haben. (*m*)

(*a*) *ap. Velser. Bojcar. Lib.* 5. *pag.* 310.
Hund. metrop. tom. 1. *pag.* 228.
Georgisch. Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 325.
(*b*) seine Befehle stehen bey dem *Labbeo Concil. tom.* 1. *pag.* 1432.
Hansitz. Germ. Sac. tom. 1. *pag.* 3.

(*c*) *Vit.*

(c) *Vit. S. Bonif. cap.* 3. & 9. *ap. Surium ad* 5. *Junij.*
(d) *Vit. S. Bonif. l.* 1. *cap.* 39. & 40. *ap. Joann. rer. Moguntin. tom.* 1.
(e) *ap. Otlon. l. c.*
(f) *Capitulare Karlomanni ap. Baluz. tom.* 1. *pag.* 145. Georgisch. pag. 487.
add. Otlon. l. c. lib. 1. *cap.* 42.
(g) *tit.* 1. *cap.* 11. §. 1.
(h) *Lex Bajuvar. tit.* 2. *cap.* 8. §. 1.
(i) *Vita S. Virgil. ap. Surium.* 31. *Oct. cap.* 2.
(k) *Hansitz. Germ. Sacr. tom.* 2. *pag.* 79. *Hund. Metrop. tom.* 1. *pag.* 332.
(l) *tit.* 1. *cap.* 11. §. 2.
(m) *Annal. metens. A.* 743.

§. II.

Nun komme ich auf den Zeitpunct, da die herzogliche Landsregierung mit Herzoge Thaßilo erloschen ist, und Baiern unter dem Namen eines besondern Reiches, von der carolingischen Familie beherrschet worden. Wie viele Proben der Landshoheit, über die baierischen Bischöffe, liefern uns nicht, in dem 9. Jahrhunderte, die Geschichten Ludwigs des Baiern oder des Deutschen, Karlomanns des Baiern, und ihrer Nachfolger? und diese Proben sind uns destoweniger gleichgültig, je gewisser es ist, daß die Formula *Regni Bajoariæ*, so wie sie unter ihnen gewesen, auch alsdann beybehalten worden, da die baierischen Landesherren wieder Herzoge hießen; obschon das Land selbst noch eine geraume Zeit den Namen eines Regni geführet hat. Ubrigens wäre wohl zu wünschen, daß das Angedenken jener Zeiten, da die baierischen Landesherrn auch das übrige Deutschland beherrschet, zu wenigeren

ren Misbrauche Anlaß gegeben hätte, und noch gäbe: indem sich viele träumen lassen, die Gnadenbriefe eines Ludwigs des deutschen, eines Karlomanns, und eines Arnulphs seyen kaiserliche oder königliche deutsche Befreyungen, anstatt in denselben bloße landesherrliche Privilegia zu erkennen.

§. III.

Kaiser Arnulph starb im Jahre 899, und gleich nach seinem Tode äußerten sich diejenigen Gesinnungen, welche unserm Deutschlande 14. Jahre hernach soviel Unruhen verursachet haben. Timor magnus aderat, schrieb der Erzbischof Hatto von Maynz an den Pabst Johannes IX. ne solidum Regnum in Partes se scinderet. (*a*) Daher auch die Reichsfürsten den kaum 7. jährigen Ludwig auf den Thron erhuben, um wenigstens durch den Namen eines Carolingers das wankende Reichssystem nur einigermaßen zu unterstützen. Aber eben diese Umstände des deutschen Reiches, und der baierischen Lande insonderheit, gaben bald darauf die Ursache oder die Gelegenheit ab, den uralten baierischen Ducatum, unter dem großen Luitpald; jenem heldenmüthigen Stammvater des durchläuchtigsten Hauses Baiern; wieder zu erneuern. Luitpald war schon lang Marggraf an der ungarischen Gränze, und als solcher dem baierischen Adel und Kriegsstaate vorgesetzet gewesen. Es erhellet auch die schon damals ausnehmende Würde und Hoheit desselben aus der freysingischen Urkunde K. Ludwigs vom Jahre 902, (*b*) in welcher Luitpald allein illustris Comes, Marggraf Isangrin aber, und die baierischen Grafen Sieghard, Gundpold und Meginhard nur schlecht weg

Comites genennet worden. Regino heißt ihn im Jahre 907. ausdrücklich einen *Ducem*, und schreibt ihm einen *Ducatum* zu, (c) in welchem ihm sein Sohn, Arnulph der große, in eben diesem Jahre nachgefolget ist. Aventin behauptet freylich, und andre mehr glauben es ihm, daß Arnulph erst im Jahre 912. durch die Wahl der baierischen Stände, zu der herzoglichen Würde und landesherrlichen Gewalt gelanget sey: ich bin auch vollkommen einverstanden, daß das uralte Wahlrecht des baierischen Volkes bey seiner Erhebung beobachtet worden; Allein die Stelle bey dem Regino lehret gar zu deutlich, daß Arnulph schon im Jahre 907. seinem Vater in dem Ducatu nachgefolget sey: und sie giebt hier einen desto größern Ausschlag, je gewisser es ist, daß Regino jene Worte: Luitpaldus Dux occisus est, cui Filius suus Arnulphus in Ducatu successit &c. daß er, sage ich, jene Worte schon im Jahre 908. geschrieben hatte. (d) Anderer Proben, und vornehmlich der augenblicklich hernach anzuführenden freysingischen Urkunde vom Jahre 908, zu geschweigen.

(a) *Hund. metrop. tom.* 1. *pag.* 32.
(b) *Ibid. pag.* 88.
(c) *Regino ad Ann.* 907. *ap. Pistor. Rer. Germ. tom.* 1.
(d) *Vid. Præfatio Reginonis ibi: usque in presentem Annum qui numeratur* 908.

§. IV.

Arnulph der große war also schon unter K. Ludwig IV. Herzog in Baiern, und ganz gewiß mit eben den Rechten, welche den alten Agilolfingern gehöret hatten. Ich habe eben nicht nöthig,

thig, diesen Satz einzeln zu beweisen; es wird Herrn Rathe genug seyn, wenn ich ihn, in Absicht auf die baierischen Kirchenrechte, und die dasigen Bißthümer, außer Zweifel setze. Hier könnte ich zuvorderst einen nicht unebenen analogischen Schluß anbringen. Regino lehret uns, daß im Jahre 889. Erzbischof Sunzo von Maynz dem Luitbertus nachgefolget sey, Poppone Thuringorum Duce *annuente*. (*a*) Und da eine gleichmäßige Stelle bey dem Continuatore Lamberti Schafnaburgensis, unter dem Jahre 1161. vorkömmt, woraus freylich erhellet, daß Poppons Einstimmungen, wegen seinem thuringischen *Ducatu*, nöthig gewesen: so wäre es eine feine Probe, daß die deutschen Herzogen, schon unter den Carolingern, die Landeshoheit über ihre Bischöffe ausgeübet haben, so, wie sie denselben unter den Merovingern zugestanden. Allein ich will lieber gleich meinen Herrn Gegner auf die berühmte freysingische Urkunde vom Jahre 908. verweisen, in welcher Arnolfus, divina ordinante Providentia *Dux Bajuariorum* & adjacentium Regionum, ad præsentis Regni Adminiculum omnibus *Episcopis*, Comitibus & Regni hujus Principibus &c. zu wissen thut; daß er auf des Chorbischofs Cuono von Freysingen unterthänigstes Ansuchen (nostram interpellavit Clementiam) einen zwischen ihm und Bischof Traculf von Freysingen, wegen der Abbtey Mosaburg, gemachten Vertrag, *autoritate sua* bestättiget, und *Sigilli sui Impressione* bekräftiget hat; und dieses zwar in *publica Synodo*, coram *Episcopis* atque Comitibus & cæteris *Principibus*, coram *Clero* & adstante Populo. Soviel Ausdrücke, soviel ausnehmende Beweisthümer einer festgegründeten Landeshoheit über die baierischen Bischöffe. Vier und zwanzig Jahre hernach, nämlich Anno 932, schrieb Herzog Ar-

nulph einen andern dergleichen Synodum oder Landtag nach Dingolfingen aus, auf welchem, nebst den baierischen Grafen, und übrigem Volke, auch die 6. baierischen Bischöffe, und zwar fünfe persönlich, und der sechste durch einen Abgesandten sich eingefunden haben; (c) wobey die Formul: regnante in Bavaria Arnulfo Duce, mit Ausschließung des deutschen Königes Heinrichs, einen tüchtigen Beweis abgiebt, wie unrecht Herr Rathe unsere damaligen Herzogen mit dem alten Ducibus Militiæ verglichen habe. Doch itzo folgt ein neuer Auftritt in dem Leben des großen Arnulphs.

(a) *Regino ad Ann.* 889. *ap. Pistor. pag.* 90.
(b) *Ap. Hund. tom.* 1. *pag.* 89.
Meichelbeck. Hist. Frising. tom. 1. *part. instrum. pag.* 429.
(c) *Hansiz. Germ. S. tom.* 2. *pag.* 146.

§. V.

Ich halte für überflüßig, die verdrüßlichen Händel zu erzählen, welche Herzog Arnulph, mit den deutschen Königen Conrad I. und Heinrich I. gehabt hat. Genug, daß er sich im Jahre 920. mit diesem letztern vertragen, und ihm semet cum omni *Regno suo*, (a) jedoch unter der Bedingniß unterworfen hat, daß jener ihm die völlige Freyheit, die baierischen Bischöffe zu ernennen, abtretten mußte. Luitprand, (b) Bischof Ditmar von Merseburg, (c) und der aurachische Abbt Eckard, oder Annalista Saxo, (d) stimmen darinnen vollkommen überein, daß dieses eine singularis Potestas gewesen, welche den Vorfahrern Herzogs Arnulphs niemals zugestanden, und die auch, wie Bischof Ditmar ausdrücklich meldet, nach seinem Tode wieder erloschen ist. Ich

lasse

lasse dieses in seinem völligen Umfange gelten. Der gelehrte Mann, welcher neulich die Worte: nulli Successorum suorum reliquit, so auslegen wollte, als ob hier die Successores soviel, als Leibserben, oder Hæredes hießen, und daraus schloß, daß die singularis Potestas, Episcopatus Bavariæ manu sua distribuendi, (e) bey den Nachfolgern Herzogs Arnulphs im Herzogthume dannoch verblieben wäre: dieser gelehrte Mann, sage ich, hat auf die folgenden Worte nicht Achtung gegeben, da Dittmar ganz dürre bezeuget: sed nulli Successorum suorum tantum reliquit Honorem, *quin potius Reges nostri & Imperatores hoc soli ordinant.* Es stimmen auch hiermit alle Nachrichten überein, die wir von den Wahlgeschäften der baierischen Bischöffe bis auf das Jahr 1122. haben; da endlich die kanonischen Wahlen auf ewig in allen deutschen Bißthümern sind eingeführet worden. Wenn ich aber dem Herrn Rathe ganz gern zugestehe, daß die baierischen Herzogen, nach Arnulphs des großen Tode, das Recht, ihre Bischöffe willkührlich zu ernennen, verloren haben: so wird er mir hingegen auch dieses einräumen müssen, daß ihnen nichts, als jene singularis Potestas, entzogen worden, welche sie vormals nicht gehabt hatten: folglich blieb ihnen die Landeshoheit unverrückt, welche schon den Agilolfingern, und Arnulphen selbsten, über die baierischen Bischöffe, zugehöret hatte, ehe dieser jene singularem Potestatem empfangen. Es würde mir ein leichtes seyn, Proben auf Proben zu häufen, daß diese Landshoheit über die Bischöffe, auch in den andern deutschen Herzogthümern, damals im höchsten Flor gestanden. Ich könnte dem Herrn Rathe erzählen, daß das Stift Augsburg den Herzogen in Schwaben unbestimmte, und folglich von der Willkuhr des Herzogs abhan-

gende Servitia leisten mußte. (f) Ich könnte anführen, daß die Herzogin Wida, oder Hadwig in Schwaben, die schwäbischen Bischöffe und Aebbte auf ihre Landtage berufen, und eine streitige Abbtswahl zu St. Gallen deswegen entschieden hat, weil diese mit königlichen Freybriefen bestens versehene Abbtey in ihrem *Ducatu* und unter ihrem *Regimine* gelegen war. (p) Ich könnte die bitteren Klagen Bischofs Ditmars von Merseburg wiederholen, daß die Bischöffe sogar viele Noth unter der Herzogen Gewalt (sub Ducum Potestate) leiden mußten. (h) Ich könnte ihm endlich die köstlichen Worte Bischofs Thiedons vom Cambray zur beliebigen Erbauung vorlegen: omnem animam sublimioribus subditam esse debere, sive *Regi* quasi præcellenti, *sive etiam Duci:* wie auch die Antwort, welche ihm der Heil. Gerhard Abbt von Brogne und St. Guilain darauf ertheilet: *Ducis edictum* aspernari non debeo. (i) Alle diese, und noch viel mehrere Stellen, die sich gewiß besser, als der Tacitus, hieher schicken, könnte ich ihm anzeigen, wenn es nur einigermaßen nöthig wäre; aber es mag gnug seyn. Nur möchte ich wohl noch anmerken, daß der Erzbischof Adelbert von Salzburg, auf dem Zuge, den unser Arnulph, für sich selbsten, nach Italien unternommen, ordentliche Heersfolge geleistet hat, (*Ducis* militiam secutus est. (k)

(a) *Witichind Corbei. Lib. 1. Pag. 637. ap. Meibom. tom. 1. Rer. Germ.*
(b) *Lib. 2. cap. 7. ap. Schilter. pag. 104. Rer. Germ.*
(c) *Lib. 1. pag. 329. ap. Leibnit. tom. 1. Rer. Brunsvic.*
(d) *Ad Ann. 920. ap. Eckard. tom. 1. Rer. Germ. pag. 329.*
(e) *Ditmar. l. c.*
(f) *Gerard. Vita S. Udalrici cap. 28. ap. Mabillon. Act. SS. Benedict. Seculo V. pag. 458.*

(g) Ekke-

(g) *Ekkehard. Jun. de Casib. S. Galli cap.* 10. *ap. Goldast. tom.* 1. *Rer. Alemann. pag.* 47.
(h) *Loc. cit.*
(i) *Vit. S. Gerard. Bron. ap. Mabillon. l. c. pag.* 266.
(k) *Chronogr. Salisb. ap. Hansiz. l. c. pag.* 146.

§. VI.

Obschon aber die baierischen Herzogen, nach Arnulphs Tode ihre Bischöffe nicht mehr ernennen durften: so blieb ihnen doch, wie allen andern deutschen Herzogen, eine ausnehmende Befugniß bey den regelmäßigen oder kanonischen Wahlen über. Ich finde dessen einen vortreflichen und bisher fast unbekannten Beweis in der Rede, welche der Erzbischof Bruno von Trier Anno 1106. auf dem Concilio zu Chalons gehalten hat. Er versicherte nämlich, daß die so genannten electiones canonicæ *jure Imperii* geschähen, petitione populi, electione cleri, *Assensu Honoratioris*, worauf erst die Belehnung cum baculo & annulo erfolgete. (a) Wir dörfen uns nicht lang bedenken, wer doch der *Honoratior* gewesen, dessen assensus so nöthig war. Das letztere Wort selbst führet uns schon in die Zeiten zurück, da unsere baierischen Bißthümer *assensu Ducis*, und *consentiente Duce* gestiftet und vergeben wurden. Des Erzbischofs Sunzons Wahl *annuente Duce Poppone* schicket sich auch ganz gut hieher. Und da die Grafen mehrentheils honorati genennet worden: so können wir wohl den Ducem für den *honoratiorem* gelten lassen: zu geschweigen, daß Du Cange mit vielen Beyspielen bewähret, daß ein *honoratus* kurz und gut ein wahrer und ächter Princeps, oder præfectus provinciæ gewesen sey. Es ist also aus dem Munde eines deutschen

Erzbi-

Erzbischofs, der auf einem Concilio, in dem Namen des ganzen Reichs redete, klar, daß nach den deutschen Reichsgesetzen, bey allen kanonischen Wahlen der *assensus* des Landsfürsten eine nöthige Bedingniß gewesen. Und da die kanonischen Wahlen durch das berühmte calixtinische Concordat in allen Bißthümern auf ewig eingeführet, obiges Jus Imperii aber durch kein neueres Gesetz abgeschaffet worden ist: so dörften wir endlich mit leichter Mühe errathen, woher es kömmt, daß die baierischen Landesherren, noch heut zu Tage, ihre Comissarien zu den Bischofswahlen absenden, die in den baierischen Stiftern vorgenommen werden. Wir wissen auch itzo, warum unsere Herzogen sich so sehr gegen die Wahlen gesträubet haben, so oft man ihren *assensum* vernachläßiget hat. Und, da wir bey den landsäßigen Stifteren, Meissen, Naumburg, und Merseburg, Brandenburg ꝛc. ein gleiches finden: so ist wohl kein sicherer Schluß zu machen, als dieser: daß unsere baierischen Stifter, so gut als jene, unter der Hoheit ihrer Landesfürsten gestanden sind.

(a) *Suger. Vita Ludov. VI. Grossi ap. Duchesne Script. Rer. Francic. tom. 4. pag.* 289.

§. VII.

Es wird aber nicht ohne Nutzen seyn, wenn ich einen Blick auf die baierischen Geschichten, unter den Nachfolgern Arnulphs werfe, deren keinem er, nach Bischofs Ditmars Zeugniß, seine singularem Potestatem hinterlassen hat. Uebten sie also einige Landeshoheit über ihre Bischöffe aus: so ist es wiederum ein unumstößlicher Beweis, daß eben diese Landeshoheit von nichts weniger,

niger, als von einer Begnadigung herrühret; sondern, daß sie eine wichtige Folge der Landesherrschaft selbsten gewesen ist. Ich könnte schon das Breve des Pabsts Leo VII. an den Herzog Eberhard, des großen Arnulphs Sohn, anführen, in welchem Se. Heiligkeit diesem auftrug, den statum ecclesiæ, und integrum cultum im Erzstifte Salzburg zu befördern; (*a*) welche Anmuthung zu allerhand schönen Schlüssen Anlaß geben dörfte. Ich könnte auch als etwas recht sonderbares anführen: daß Anno 948. Bischof Landbert von Freysingen nebst den Regierungs-Jahren Kaisers Ottons *I.* auch des Herzogs Bertholds erwähnet: actum Frisingæ Anno J. D. 948. Anno X. Regis Ottonis, sub *Duce Peratoldo*. (*b*) Allein ich eile zu Herzoge Heinrichen *I.*, dem Bruder des K. Ottons *I.*, von welchem wir wissen, daß er, dem Legi Bajuvariorum zu folge, den Erzbischof Herold von Salzburg gerichtet, und seiner Augen beraubet hat: weil er die Ungarn nach Baiern berufen hatte: Inimicos infra Provinciam invitavit. (*c*) Gegen welches Urtheil der Pabst Johannes *XIII.* nicht das mindeste einzuwenden hatte: in betracht, daß jener pro culpa & perfidiæ temeritate, und daß er contra *Seniorem* suum *rebellis* & *infidelis* gewesen, war geblendet worden. (*d*) Den Patriarchen von Aquileja aber ließ Herzog Heinrich noch ärger strafen. Die Ursache schämet sich Bischof Ditmar zu sagen: causas ponere nolo. Sie muß aber wohl mit unter den vier Fällen gewesen seyn, in welchen das Lex Bajuvariorum erlaubte, daß der Herzog seine Bischöffe verurtheilen und verdammen möchte. (*e*) Ich finde ferner in zwoen freysingischen Urkunden: actum est Frisingam A. J. D. 955. sub *Duce Heinrico* & comite Aribone: welcher leztere königlicher Richter war, und also von Rechts wegen

zu allen Tauschen und andern Handlungen gehörete; der Herzog aber nicht anderst, als vermög seiner Landeshoheit. (*f*) Noch eine sonderbare Stelle finde ich in dem Leben des Heil. Godeharts, Abbts von Niederaltaich, und nachmaligen Bischofs von Hildesheim: daß Herzog Heinrich seinem Bruder und Kaiser Otto *I.* nicht zugelassen hat, das mindeste wegen der Kirchendisciplin in Baiern anzuordnen. (*g*) Es war nämlich dieses eine landesherrliche Befugniß, über welche auch Herzog Heinrich oder Hezilo II. des vorigen Sohn und Nachfolger redlich gehalten hat. Wir wissen, daß er den Heil. Bischof Wolfgang von Regensburg gebethen, ja auch ihm befohlen hat, (commisit tam petendo, quam *jubendo*) die obere und niedere Münster in Regensburg zu reformiren, weil er *Ducatus Monarchiam tenebat in Pagoaria:* und der Heil. Wolfgang, *tali Autoritate roboratus*, reformirte hierauf nicht nur jene Stifter, welche unmittelbar unter dem Herzoge stunden; sondern auch alle andre, tam in sua Ditione quam in aliena. (*h*) Diese Ausdrücke sind ziemlich klar gerathen: ich glaubte daher meine Leser zu beleydigen, wenn ich nur die geringsten Schlüsse daraus ziehen wollte: so wenig, als aus der Formul: *interveniente Duce*, welche in allen kaiserlichen Begnadigungsbriefen vorkömmt, die den baierischen Hoch- und andern Stiftern ertheilet worden. Noch weit deutlicher aber lautet die Tulnaische Landtagsurkunde dieses Herzogs von Anno 980, welche Aventin aus dem passauischen Archiv hervorgezogen hat; *Heinricus Bajoariorum Dux* in Marca Luitpoldi Marchionis, congregatis *Episcopis*, comitibus, proceribus, plebe regni, *publico placito &c.* (*i*) Herzog Heinrich IV, oder Kaiser Heinrich II. der Heilige, so lang er *Dux regni Bajoariæ* war (denn dieser Namen ist unter

ihm

ihm noch ganz gemein) dieser fromme und heilige Herr, sage ich, folgte den Fußstapfen seiner Vorfahrer nach. Er ernannte ganz willkührlich die baierischen Aebbte; und obschon der Heil. Godehard, den er zum Abbte von Niederaltaich gewählet, (*præponere* voluit) sich zwey Jahre lang entschuldiget, so hat er doch endlich diese Würde juxta *Ducis decretum* angenommen. (*k*) Ließt man aber die niederaltaichischen Urkunden in des Hunds Metropoli: so wird man finden, daß Niederltaich schon damals so gut, als irgend ein baierisches Stift mit kaiserlichen und königlichen Befreyungen begnadiget war. Noch eine ganz deutliche Spur der Landeshoheit Herzogs Heinrichs III. über seine Bischöffe zeiget uns Adelbold. Nämlich, da der verblichene Leichnam des Kaisers Ottons III. aus Italien nach Acken zur Begräbniß geführet wurde: so empfiengen ihn aller Orten die Landesherrn. Und da kömmt Herzog Heinrich, cum *Bavaricis Episcopis* & comitibus, und begleitet das Corpus *Senioris sui*, (*l*) von der italiänischen Gränze bis nach Augsburg: da die Schwaben den Leichnam übernahmen; Heinrich aber seine Begleitung auseinander gehen ließ: cum Pace *dimisit*. Sollte es so gar uneben seyn, bey dieser Gelegenheit noch zu erwähnen, daß, da Kaiser Heinrich II. zum erstenmale nach Sachsen kam, der sächsische Herzog Bernhard die Erzbischöffe, Bischöffe und Stände dieser Provinzen versammelt, und in ihrer aller Namen die Huldigung geleistet hat? (*m*)

(*a*) *Hund. Metrop. tom.* 1. *pag.* 35.
(*b*) *Meichelb. tom.* 1. *Instrum. n.* 1030. *pag.* 444.
(*c*) *Ditmar. Merseb. lib.* 2. *pag.* 359.
Lex Bajuvar. tit. 1. *cap.* 11. §. 3.
(*d*) *Epistola Joannis XII. ad Synod. Ravennat. ap. Hund. l. c.*
(*e*) *L. c. judicetur Episcopus . . . pro istis Culpis damnetur.*

(f) *Meichelb. l. c. pag.* 445.
(g) *Vita S. Godehardi l. i. ap. Leibnit. Script. Rer. Brunswic. tom.* 1. *pag.* 486.
(h) *Vita S. Wolfgangi cap.* 17. *ap. Mabillon. Sec. V. Benedict. pag.* 821.
(i) *Oefele tom.* 1. *Script. Rer. Boicar. pag.* 718. *Hanſiz tom.* 1. *pag.* 226.
(k) *Vita S. Godehardi l. c. cap.* 2. *pag.* 486.
(l) *Adelbold Vita Heinrici ſancti cap.* 3. *pag.* 435. *ap. Leibnit. l. c.* *Ditmar. IV. pag.* 368.
(m) *Ditmar. V. pag.* 368. *l. c.*

§. VIII.

Das eilfte Jahrhundert iſt weit unfruchtbarer, als die vorgehenden und nachfolgenden, an ächten Zeugniſſen und Beyſpielen der herzoglichen Landeshoheit über die baieriſchen Biſchöffe. Die Urſachen hievon ſind leicht zu begreifen. Man weis ja, wie damals die Deſpoterey der fränkiſchen Kaiſer mit dem Herzogthume Baiern gleichſam geſpielet, und ihm bald dieſen bald jenen fremden Fürſten aufgedrungen hat. Doch finden ſich einige vortrefliche Urkunden in dem codice Tegernſeenſi, welche dieſem Gottshauſe viele ausbündige Freyheiten ertheilen, und dannoch ſeine beſtändige Landſäßigkeit keineswegs gehindert haben. Ich wende mich alſo gleich zu dem großen Herzoge Welphen, unter welchem der baieriſche Staat in ſeine vorige Ordnung gekommen iſt. Es braucht keine weitläuftige Erzählung der unſeligen Unruhen, welche zu dieſes Herzogs Zeiten ganz Deutſchland erſchütterten. Genug, daß Herzog Welph anfänglich die Parthey K.

Hein-

Heinrichs IV. gegen den Pabst Gregorius VII. gehalten; nachgehends aber, nach dem Beyspiele des eyfrigen Erzbischofs Gebhards von Salzburg, und Bischofs Altmanns von Passau, mit dem Kaiser zerfallen ist. Jedoch die Bischöffe von Regensburg und Freysingen blieben auf des Kaisers Seite, bis Anno 1088, da sie sich mit dem Herzoge Welphen vereinigten. Und da saget Bertholdus Constant: (*a*) *Principes* Bajoariorum *Duci suo* Welphoni reconciliati, cum eodem Duce Heinricum armata manu invaserunt. Ich kann mir nicht einbilden, daß, wenn es auch sonsten nicht gewiß wäre, daß hier von den freysingischen und regensburgischen Bischöffen die Rede ist; (nachdem sie schon in einer Urkunde des Kaisers Ottons I. vom Jahre 940. *Principes* Bawarienſis regionis genennet worden:) (*b*) jemand unter den *Principibus Bajoariorum* etwas anders als eben unsere baierischen Bischöffe verstehen werde. Sollte aber je Herr Rathe daran zweifeln wollen: so ersuche ich ihn mir solches, auf mein Wort, nur einen kleinen Augenblick zu glauben, bis ich es beweisen werde. Ist aber Herzog Welph der *Dux suus* der baierischen Bischöffe gewesen: was fließen da nicht für landsäßische Folgen heraus? Eine andre merkwürdige Stelle liefert uns das Chronicon Reicherspergense, bey Gelegenheit der zwistigen Wahl, welche sich nach des Erzbischofs Gebhards Tode in Salzburg zugetragen hat: da einige auf den Heil. Thiemo, andre aber auf den freysingischen Domdechant Adalbero gefallen waren, quod videntes illi, *ad quos pertinebat*, ineunt consilium. Und wer sind dann illi *ad quos pertinebat?* der päbstliche Legat und Herzog Welph mit den vornehmsten Stiftsbeamten. (*c*) Warlich eine wichtige Probe, daß der assensus *honoratiorum*, wie der Erzbischof Bruno

ſagte, bey den Biſchofswahlen nöthig, und daß die Herzogen in Baiern die *honoratiores* der baieriſchen Biſchöffe geweſen ſind.

(*a*) *ad A.* 1086. *ap. Urſtis. tom.* 1. *pag.* 358.
(*b*) *Meichelb. tom.* 1. *pag.* 171.
(*c*) *Chronicon Reicherspergenſe ad A.* 1088. *ap. Ludewig. tom.* 1. *Rer. Germ. pag.* 233.

§. IX.

Die übrigen welphiſchen Herzogen haben nicht weniger mit größtem Eyfer ihre landesherrlichen Rechte über die baieriſchen Biſchöffe behauptet. Das Leben des Herzogs Heinrichs, des ſchwarzen, eines Sohns des Herzogs Welphens, giebt uns davon eine merkwürdige Probe. Der Kaiſer Heinrich V. hatte Anno 1119. den Erzbiſchof Conrad von Salzburg aller ſeiner Rechte entſetzet, und vornehmlich ſeine metropolitaniſchen Befugniſſe über die baieriſchen Biſchöffe angefochten. Conrad nahm deswegen ſeine Zuflucht zum Herzoge Heinrichen: ad vos ergo, quem fautorem noſtrum eſſe novimus, pro recuperanda libertate ac poteſtate noſtra clamamus & confugimus, ut cauſæ nobiſcum & pro nobis aſſiſtatis. (*a*) Kaum war Herzog Heinrich der ſtolze im Jahre 1124. ſeinem ebengerühmten Vater nachgefolget, da er einen allgemeinen Landtag nach Regensburg ausſchrieb, und allen *principibus* & majoribus terræ einen Landfrieden ſetzte, quam juramento confirmari *præcepit.* (*b*) Alſo theilte Herrog Heinrich ſeinen *principibus* (Biſchöffen) & majoribus terræ (Grafen) befehle des Landfriedens aus. Und da muß man wohl ſehr unwiſſend in dem Staatsrechte der mittleren Jahrhunderten ſeyn, wenn man in dieſer einzigen Handlung nicht

den

den stärksten Beweis der Landsholheit über die Bischöffe findet. Ich werde eine ganz gleiche Stelle unter Herzoge Otto II. anführen; und indessen erinneren, daß Herzog Heinrich seine Bischöffe nicht nur auf Landtage, sondern auch auf seine Hoftage berufen habe. Einmal heißt es, sein Hochzeitfest sey in Augsburg begangen worden, *convocatis* principibus *suis*. (c) Wenige Jahre darauf widersetzte er sich mit großem Nachdrucke der Wahl des Bischofs Heinrichs von Regensburg, die ohne seinen *assensum* geschehen war. Endlich tratt der Bischof seinem Herzoge die Grafschaft Hohenburg ab, und alsdann heißt es: Episcopatus Ratisponensis in *gratiam Ducis* rediit. (d) Nun ist es Zeit, daß ich dem Herrn Rathe den versprochenen Beweis führe, daß die baierischen Bischöffe wahre *principes terræ* der Herzogen in Baiern gewesen sind. Diesen finde ich in einer prüflingischen Urkunde des Herzogs Leopolds in Baiern vom Jahre 1140. Der Herzog bestättiget vermög derselben einen Tauschvertrag zwischen dem Gottshause Prüflingen und Burggrafen Otto von Regensburg, und dieses in presentia *principum terre nostre* videlicet, *Heinrici Ratisponensis Episcopi*, *Ottonis Frisingensis Episcopi*, Ottonis comitis palatini (e) Die übrigen Grafen folgen unter einer besondern Rubrik. Was kann deutlichers seyn? und wie vieles lehret uns nicht der Ausdruck Principes? nicht etwan schlechthin nostri, nein! *Principes terræ nostræ*, zu unserm Lande gehörige Fürsten, und zwar solche, die mit den baierischen Pfalzgrafen in einem Grade stunden.

Unter Herzoge Heinrich dem Löwen finden sich noch weit mehrere und gewissere Spuren des herzoglichen juris regii über

die

die baierischen Bischöffe. Man weis, daß dieser Herr durch den Ausspruch der baierischen Landstände, sein väterliches Herzogthum Baiern zwar wieder erhalten hat, aber doch das Herzogthum Oesterreich, mit aller darauf haftenden Landshoheit, an seinen Stiefvater, Heinrich Jahsamergott, abtretten müssen: und unter dieser Landshoheit war auch die Oberherrschaft über die oesterreichischen Bischöffe und übrigen clerum begriffen. (*f*) Im Jahre 1161. hielt Herzog Heinrich der Löw einen allgemeinen Landtag (curiam generalem) zu Regensburg, auf welchem nebst vielen Aebbten auch der Bischof Gebhard von Eychstätt erschienen. (*g*) Im folgenden Jahre schrieb der Herzog einen andern Landtag nach Karpheim unweit Schärdingen aus, worauf die *Principes* Bajoariæ wieder berufen (convocati) worden, (*h*) und einen Streit zwischen dem Probste Gerhohn von Reichersberg und dem Grafen Berthold von Bogen entschieden. Bey dieser Gelegenheit führet der reichersbergische Geschichtschreiber eine feine Urkunde des Erzbischofs Eberhards von Salzburg an, in welcher dieser ganz wohlbedächtlich bezeuget: daß die Probstey Reichersberg, quantum attinet ad *possessionem legitimam* (oder *jure fundi*, wie es Anno 1156. hieß) nach Salzburg gehörete, *quantum ad Regimen seculare* aber den Herzogen in Baiern unterworfen sey. (*i*) Ich wüßte nicht leicht eine Stelle zu finden, worinnen die Grundherrschaft der baierischen Bischöffe mit der Landshoheit der Herzogen deutlicher contrastire. Endlich muß ich nicht vergessen, daß noch im Jahre 1174. Herzog Heinrich der Löw einen Landtag in Heringen gehalten hat, worauf unter andern auch Bischof Diephold von Passau erschienen ist. (*k*)

(*a*) *Hanfiz*

(a) *Hanfiz. tom. 2. pag.* 943.
(b) *Monach. Weingartens. de Guelfis cap.* 11. *ap. Leibnit. tom.* 1. *pag.* 786.
(c) *Conrad. Urſperg. pag.* 211. *ad A.* 1127.
(d) *Conr. Urſperg. l. c.*
Monach. Weingart. cap. 12. *l. c.*
Hund. metrop. 1. *pag.* 132.
(e) *Orig. Guelf. tom. 2. pag.* 554. *ex Weixeri fundatione Pruflingenſ.*
(f) *dipl. Frider. I. ex origin. edit. ap. Senkenberg.* von dem lebhaften Gebrauche. *pag.* 123.
Schroeter oeſterreich. Staatsrecht. *tom.* 1. *pag.* 139.
(g) Hund. Stamb. *tom.* 1. *pag.* 28.
(h) *Chron. Reicherſp. A.* 1162. *pag.* 282. *l. c.*
(i) *Ibid. A.* 1156. *pag.* 269. *& ad A.* 1162. *pag.* 284.
(k) *Rettenpach. Annal. Cremifanenſ. pag.* 163.

§. X.

Hier nöthiget mich die Wahrheitsliebe zum zweytenmale, einen kleinen Fehler zu bemerken, den der bereits oben erwähnte gelehrte und berühmte Verfechter des juris regii der baieriſchen Herzogen begangen hat. Es gefiel ihm nämlich, gegen den Herrn Rathe zu behaupten, und aus dem Helmold zu beweiſen: daß Kaiſer Friderich I. unſerm Herzoge Heinrichen das Recht, die baieriſchen Biſchöffe zu ernennen, neuerdings ertheilet habe. Ich will nicht erwähnen, daß Kaiſer Friederich keineswegs dazu berechtiget geweſen wäre, nachdem das geſammte Reich ſich im Jahre 1122. dieſes Rechts begeben, und dagegen die kanoniſchen Wahlen eingeführet hatte. Es iſt mir gnug, daß Helmold ganz gewiß und augenſcheinlich bloß allein von den mecklenburgiſchen Bißthümern

redet, und nicht einmal im Traume an unsre baierischen gedacht hat. Wer weis nicht, daß Herzog Heinrich der Löw, als Herzog in Sachsen, den Slaven das heutige Herzogthum Mecklenburg entrissen, und darinnen die 3. Stifter, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg angeleget hat? worauf Kaiser Friederich I. in betracht, daß der Herzog diese Lande *in clypeo & gladio suo* und *jure belli* erobert hatte, (a) demselben das Recht gab, *in omni terra Slavorum* Bißthümer anzulegen, und die neuen Bischöffe zu belehnen: welches um soviel weniger gegen das concordat von Anno 1122. lief, je gewisser ist, was Helmold ebenfalls bezeuget, daß in den eroberten Landen sola Ducis autoritas attendebatur. (b) Nachdem nun Helmold dieses alles weitläuftig erzählet: so folget endlich die Stelle, welche den gelehrten Herrn . . . . in Irrthum verleitet hat: compositis rebus in Bavaria, Heinricus . . . Clero Lubecensi dedit Episcopum Conradum. (c) Es ist mir gnug, dieses Versehen angemerket zu haben. Wer die hieher gehörigen Urkunden zu lesen begehret, der wird selbige in dem unsterblichen Werke, origines guelficæ, antreffen. (d)

(a) *Helmold. Chron. Slavor. lib.* 1. *cap.* 69. 87.
(b) *l. c. cap.* 73.
(c) *ibid. lib.* 2. *cap.* 1. & 9.
(d) *tom. III. cod. probat. pag.* 470. & 511.

§. XI.

Nun habe ich endlich den glückseligen Zeitpunct erreichet, da die zu Cronen gebohrnen Enkel Herzogs Arnulphs des grossen, nachdem sie ganze 235. Jahre lang einer fremden Gewalt unterworfen gewesen, ihren uralten baierischen Thron wieder bestiegen

stiegen haben. Die Gelegenheit und übrigen Umstände dieses großen Vorgangs gehören nicht hieher, als in so fern die neuern Geschichtschreiber und Staatsrechts-Lehrer sich beykommen lassen: der uralte baierische Hauptstaat sey damals völlig getrennet, und die Bischöffe dieser Lande der Oberherrschaft ihres Herzogs gänzlich entzogen worden. Ich habe mir viele Mühe gegeben, den Grund dieser fast allgemeinen Meynung zu erfahren; aber mit so unglücklichem Erfolge, daß mir noch keine einzige Urkunde, noch irgend eine Stelle aufgestoßen ist, woraus jene Befreyung der baierischen Bischöffe gefolgert werden könnte. Ich weis wohl, daß die slavischen Bischöffe damals Reichsstände geworden sind; aber was haben diese mit den baierischen gemein, die schon viele Jahrhunderte vorher Reichsglieder waren? Ich weis auch, daß einige große Publicisten den Arnold von Lübeck anführen, welcher meldet: Kaiser Friederich I. habe allen Bischöffen befohlen, ut sua reciperent, quæ (Heinricus Leo) in beneficio habuerat. (a) Aber wem wird doch träumen, daß die Landeshoheit über die baierischen Bischöffe von diesen Bischöffen selbst zu Lehen gegangen sey? Da nun 1. kein tauglicher Beweis vorhanden, mit welchem die angebliche Exemtion der baierischen Bischöffe, von der Landshoheit der Herzogen, aus dem wittelsbachischen Geschlechte, könnte unterstützet werden; 2. Hingegen ausgemachten Rechtens ist, daß keine Veränderung vermuthet, oder ohne tauglichen Beweis geglaubet wird: 3. Absonderlich, wenn die Veränderungen etwas odioses und den Rechten eines Dritten schädliches im Munde führen; wohin dann freylich alle Exemtionen gehören: So könnte ich es zweifelsohne dabey bewenden und Herrn Rathe die Sorge überlassen, die Befreyung der baierischen Bischöffe zu erweisen.

weisen. Ich will aber großmüthig handeln, und ihm darthun, daß diese Bischöffe im Jahre 1180. keineswegs von der Landshoheit der Herzogen in Baiern sind entlediget worden.

(a) *Lib.* 2. *cap.* 24. *pag.* 276.

§. XII.

Gleich unter Herzoge Otto III. zeiget sich diese Landshoheit in ihrer völligen Größe. Aventin, dem ich in diesem Zeitpuncte gern glaube, versichert: Erzbischof Conrad von Salzburg habe folgende Denkschrift in den Grundstein seiner neuerbauten Domkirche legen lassen: XIV. Kal. Mart. Imperante Friderico I. Augusto, & Henrico ejus Filio, Cæsare; *Ottone de Wittelspach inclyto Bojorum Duce.* (a) Anno 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig I. und Bischoffe Conrad von Regensburg, assensu chori & ministerialium, ein wichtiger Vergleich geschlossen, auch vom Kaiser Philipp in allen seinen Puncten ausdrücklich bestättiget: vermög dessen die beyderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischoffe in den Bann, von dem Herzoge aber in die Acht sollen gethan werden. Da nun bekanntermaßen die Achtserklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumet: so sind die Schlüsse davon handgreiflich. Noch weit merkwürdiger aber ist, daß vermöge dieses Vergleichs *Dux* in consilio familiari *Electionis Episcopi* sicut *unus* ex *Canonicis* & ministerialibus recipiendus est & audiendus. (b) Dieser letzteren Verordnung zu folge fand man Anno 1227. sehr übel, daß ein Theil des Capitels mit den Erbbeamten sich unterstund, den

Bischof

Bischof Gottfried zu wählen, non expectato Cæsare vel *Duce:* (c) wie dann solche Wahl auch gänzlich verworfen worden. Auch dieses ist sonderbar, daß Anno 1231. alle baierische Bischöffe der Beysetzung Herzogs Ludwigs I. in Scheyern beygewohnet haben. Im Jahre 1233. heißt es bey dem niederaltaichischen Mönche, Heinrichen Stero: (d) Otto (III.) *Dux Bawariæ curiam celebrandam Ratisponæ indixit*, quam propter indignationem Regis Heinrici apud *Landshut* celebravit. Und auf dieser erschien Erzbischof Eberhard II. von Salzburg. (e) Nachdem aber der Frieden zwischen dem Herzoge und dem römischen Könige wiederhergestellet worden: so hielt der Herzog endlich seine *curiam solennem* zu Regensburg, cui, saget Stero, (f) *Archiepiscopus Salisburgensis & omnes Episcopi Bawariæ* interfuerunt. Im Jahre 1239. ward ein neuer Landtag nach München ausgeschrieben: auf welchem Erzbischof Eberhard von Salzburg, wegen einer nöthigen Reise, nicht erscheinen konnte, und sich deswegen bey dem Herzoge gar sehr entschuldigte, mit angehenktem Versprechen: se *omni diligentia servaturum*, quæ ibi *statuta* fuerint. (g) Anno 1241. war wieder ein Landtag zu Regensburg, auf welchem die sämmtlichen Bischöffe dem Herzoge Otto solang bittlich anlagen, bis er den berühmten passauischen Dechant Albert von Beheimb, als einen Landfriedensstörer, in die Landacht erklärete. (h) Endlich hielt Herzog Otto im Jahre 1244. einen großen Landtag in Regensburg, *præsentibus Eberhardo Salisburgensi Archiepiscopo & aliis Principibus*, und machte einen Landfrieden, den er nebst allen seinen Bischöffen, Grafen und Edlen beschwur. Der Herr P. Hansitz (i) hat die Handlungen dieses Landtags stückweise herausgegeben. Sie fangen so an: Anno 1244. *Otto* Comes Pal. Rhen.

& *Dux Bavariæ* hanc formam pacis juramento confirmavit, jurantibus secum, *Eberhardo* Salisburgensi Archiepiscopo, *Rudgero* Patavienſi, *Sifrido* Ratisponenſi, *Chunrado* Frisingenſi, *Friderico* Eichstettenſi, *Heinrico* Babebergenſi Episcopis, similiter universis comitibus ac nobilibus cum ipsis jurantibus &c. das merkwürdigste dabey ist dieses, daß beschlossen wurde: si aliquis *Episcopus* aliquem imbanniverit, & ille contumaciter 40. dies imbannatus perseveret, *Duci per litteras suas insinuet*, & *Dux* ipsum statim *proscribet*. E conversо *Dux* de contumace *proscripto* nunciet Episcopo, & nec inbannatus nec proscriptus absolvatur, nisi ab eo, qui ipsum prius ligavit: nisi probaverit, quod temerè vel ob invidiam ipsum Episcopus absolvere noluerit, tunc statim à *Duce* secundum *jus* absolvatur &c. So gestehen also die sämmtlichen baierischen Bischöffe ihrem Herzoge dasjenige Recht ein, welches ihm zu Regensburg Anno 1205. und 1213. durch einen eigenen Vertrag war anerkannt worden: nämlich das hohe Regal der Landacht. Sie gestehen ihm ein, daß Sie keineswegs in die Acht erklären können. Sie gestehen ihm ein, daß sich seine Achtserklärung über alle ihre Stifter vollgültig erstrecke: und, was sonderbar gnug ist, sie dörfen nicht untersuchen, ob der Herzog etwan bey seinen Aechtungen aus besondern Leydenschaften zu Werke gegangen sey? Nein! aber der Herzog ist befugt, die Entschuldigungen des Verbannten anzuhören, und ihn von der Acht nach Gutbefinden zu entledigen. Damit aber Herr Rathe dieses Zeugniß ja nicht verwerfe, oder etwan für ein besonders Indult ansehe: so will ich ihm aus dem alten Landrechte, welches der Herr Abbt Schannat aus einer ingolstadtischen Handschrift herausgegeben hat, und das, der Sprache und andern Umständen nach, ein

baierisches Landrecht aus dem 13. Jahrhundert ist, aus diesem verehrungswürdigen Gesetze will ich folgende Stelle ausschreiben: (*k*) Chumt der Mann in dy Acht vor geistlichem Gericht und ist darinn sechs Wochen und ainen Tag, man tut im wol vor weltlichem Gericht mit Recht in dy Acht, und kumpt er vor weltlichem in die Aacht, man tut in wol in geistlich Gericht ze Pan: und kumpt er ee in den Pan den in dy Acht, man soll auch in ee von dem Pan lassen, und kumpt er auch ee in dy Acht ee in den Pan, er auch ee aus der Acht komme ee aus dem Pan: yetweder der Richter soll in aus dem Pan lassen ee das er von den Schulden kompt. Sollte man nicht meynen, daß dieses Gesetz der Stoff oder eine Folge von obigem Landtagsspruche sey? Auch hier contrastiren die weltlichen und die geistlichen Gerichte vortreflich miteinander. Und wenn man endlich weis, was die Landsacht ist: so wird man bald auf die Schlüsse fallen, welche ganz natürlich aus jener Landstags-Verordnung fließen. Nun will ich weiter gehen. Anno 1250. wurde Bischof Rudiger von Passau von dem Pabste abgesetzet, und Berthold von Sigmaringen an seine Stelle gewählet, dem das ganze Stift sogleich huldigte, contra voluntatem Conradi Regis & *Ottonis Ducis Bawariæ*, welcher letztere aber deswegen einen Krieg angefangen hat. (*l*) Im Jahre 1257. aber ertheilet Bischof Conrad von Freysingen der Abbtey Tegernsee eine Urkunde: Regnantibus Ludwico & Heinrico *Ducibus Bawariorum*. (*m*) Um eben diese Zeit, nämlich Anno 1262. machte Bischof Otto von Passau einen merkwürdigen Vergleich mit dem Herzoge Heinrichen von Niederbaiern, in welchem unter andern auch beschlossen wurde: in prediis ipsius Episcopi præter *antiqua jura* judicium non exerçebimus nos vel nostri. Es waren also alte

Rechte

& *Dux Bavariæ* hanc formam pacis juramento confirmavit, jurantibus secum, *Eberhardo* Salisburgensi Archiepiscopo, *Rudgero* Patavienſi, *Sifrido* Ratisponenſi, *Chunrado* Frisingenſi, *Friderico* Eichstettenſi, *Heinrico* Babebergenſi Episcopis, similiter universis comitibus ac nobilibus cum ipsis jurantibus &c. das merkwürdigste dabey ist dieses, daß beschlossen wurde: si aliquis *Episcopus* aliquem imbanniverit, & ille contumaciter 40. dies imbannatus perseveret, *Duci per litteras suas insinuet*, & *Dux* ipsum statim *proscribet*. E converso *Dux* de contumace *proscripto* nunciet Episcopo, & nec inbannatus nec proscriptus absolvatur, nisi ab eo, qui ipsum prius ligavit: nisi probaverit, quod temerè vel ob invidiam ipsum Episcopus absolvere noluerit, tunc statim à *Duce* secundum *jus* absolvatur &c. So gestehen also die sämmtlichen baierischen Bischöffe ihrem Herzoge dasjenige Recht ein, welches ihm zu Regensburg Anno 1205. und 1213. durch einen eigenen Vertrag war anerkannt worden: nämlich das hohe Regal der Landacht. Sie gestehen ihm ein, daß Sie keineswegs in die Acht erklären können. Sie gestehen ihm ein, daß sich seine Achtserklärung über alle ihre Stifter vollgültig erstrecke: und, was sonderbar gnug ist, sie dörfen nicht untersuchen, ob der Herzog etwan bey seinen Aechtungen aus besondern Leydenschaften zu Werke gegangen sey? Nein! aber der Herzog ist befugt, die Entschuldigungen des Verbannten anzuhören, und ihn von der Acht nach Gutbefinden zu entledigen. Damit aber Herr Rathe dieses Zeugniß ja nicht verwerfe, oder etwan für ein besonders Indult ansehe: so will ich ihm aus dem alten Landrechte, welches der Herr Abbt Schannat aus einer ingolstadtischen Handschrift herausgegeben hat, und das, der Sprache und andern Umständen nach, ein

baierisches Landrecht aus dem 13. Jahrhundert ist, aus diesem verehrungswürdigen Gesetze will ich folgende Stelle ausschreiben: (k) Chumt der Mann in dy Acht vor geistlichem Gericht und ist darinn sechs Wochen und ainen Tag, man tut im wol vor weltlichem Gericht mit Recht in dy Acht, und kumpt er vor weltlichem in die Aacht, man tut in wol in geistlich Gericht ze Pan: und kumpt er ee in den Pan den in dy Acht, man soll auch in ee von dem Pan lassen, und kumpt er auch ee in dy Acht ee in den Pan, er auch ee aus der Acht komme ee aus dem Pan: yetweder der Richter soll in aus dem Pan lassen ee das er von den Schulden kompt. Sollte man nicht meynen, daß dieses Gesetz der Stoff oder eine Folge von obigem Landtagsspruche sey? Auch hier contrastiren die weltlichen und die geistlichen Gerichte vortreflich miteinander. Und wenn man endlich weis, was die Landsacht ist: so wird man bald auf die Schlüsse fallen, welche ganz natürlich aus jener Landstags-Verordnung fließen. Nun will ich weiter gehen. Anno 1250. wurde Bischof Rudiger von Passau von dem Pabste abgesetzet, und Berthold von Sigmaringen an seine Stelle gewählet, dem das ganze Stift sogleich huldigte, contra voluntatem Conradi Regis & *Ottonis Ducis Bawariæ*, welcher letztere aber deswegen einen Krieg angefangen hat. (l) Im Jahre 1257. aber ertheilet Bischof Conrad von Freysingen der Abbtey Tegernsee eine Urkunde: Regnantibus Ludwico & Heinrico *Ducibus Bawariorum.* (m) Um eben diese Zeit, nämlich Anno 1262. machte Bischof Otto von Passau einen merkwürdigen Vergleich mit dem Herzoge Heinrichen von Niederbaiern, in welchem unter andern auch beschlossen wurde: in prediis ipsius Episcopi præter *antiqua jura* judicium non exerçebimus nos vel nostri. Es waren also alte

Rechte

Rechte vorhanden, und zwar solche, die eine Gerichtbarkeit nach sich zogen. (*n*) Von eben diesem Stifte Passau muß ich noch die synodal Handlungen vom Jahre 1284. anführen, worinnen Bischof Godfried I. alle diejenigen in den Bann gethan hat, die einige Güter oder Lehen seines Bißthums unrechtmäßiger weise besitzen würden: quod statutum, fährt er fort, non solum ad nos & Ecclesiam nostram, sed etiam ad *Principem terræ*, nec non ad omnes Prælatos *terræ diœcesis nostræ* extendi volumus. (*o*) Ich brauche nicht lang zu untersuchen, wer doch der *Princeps terræ diœcesis Passaviensis* mag gewesen seyn. Ob der Ens war es ganz gewiß der Herzog von Oesterreich. Wird Herr Rathe dießseits der Ens einen andern finden, als den Herzog in Baiern: so soll es mir eine seltene Entdeckung seyn. Daß aber die Herzogen von Oesterreich die Landesherren der passauischen Bischöffe ob der Ens gewesen sind, erhellet aus der Unterschrift jener Urkunde vom Jahre 1362. da die Herzogen von Oesterreich sagen: nomina principalia *Prælatorum* & Baronum *Ducatuum nostrorum* sunt hæc: Vener. in Christo Dominus *Godefridus Patavienſis*, D. Joannes *Gurczenſis* D. Ulricus *Seccovienſis*, & D. Petrus Lavantinensis. (*p*) Endlich finde ich eine höchstmerkwürdige Ordnung und Friedbrief, welchen Bischof Heinrich von Regensburg Anno 1293. zwischen Ludwig und Otto Herzogen in Baiern aufgesetzet hat. Der erste Artickel ist: Wir setzen, daß die Bischöff, und all Pfaffheit die allt Freyheit und ihr allte Rechte haben, und das niemand ir die Gotzhaus ... für den Vogt oder jemand ze layd ꝛc. (*q*) So hatten also die baierischen Bischöffe gewisse Rechte, die ihnen zustunden, und welche dahinaus liefen, daß sie niemand vor die herzoglichen Vögte laden durfte. Wäre es aber nöthig gewesen, dieser

alten

alten Rechte zu erwähnen, wenn sie nicht im übrigen unter der herzoglichen Hoheit gestanden wären?

Jetzo führet mich die Zeitordnung auf ein sehr wichtiges Zeugniß. Herr Hofrath Menke hat in seiner Sammlung deutscher Geschichtschreiber eine sogenannte historiam Imperatorum drucken lassen, welche bis auf das Jahr 1235. reichet, und deren Autor unter Kaiser Friederich II. gelebet hat: wie Herr Hofrath Menke zur Gnüge bewiesen. (r) Dieser ungenannte Autor erzählet unter dem Jahre 920: daß Herzog Arnulph, vom Könige Heinrich I. institutiones *Episcopatuum Bawarie* optinuit, & de cetero Dux Episcopatus Bawarie porrexit. Ex hoc igitur, fährt er fort, *Dux Bawarie Principibus terre sue imperat & eisdem ad curiam suam venire demandat.* Diese Stelle ist von unschätzbaren Werthe. Sie bestättiget, daß die baierischen Bischöffe *Principes terræ* der Herzogen gewesen, und vorzüglich unter diesem Namen gemeynet sind. Sie lehret uns, daß noch zu den Zeiten Kaisers Friederichs II. den baierischen Bischöffen auf die herzoglichen Landtage gebothen wurde: (demandant) Und daß sie der hohen Landsherrschaft der Herzogen unterworfen waren. (Dux Principibus terræ suæ imperat) Etwa 30. bis 40. Jahre hernach schrieb ein salzburgischer Mönch zu St. Peter ein sogenanntes Chronicon Austriacum, welches der P. Pez herausgegeben hat, (s) und das bis Anno 1275. geht. In diesem steht ausdrücklich: daß noch unter Kaiser Rudolph I. die baierischen Bischöffe haben auf den herzoglichen Landtagen erscheinen müssen. Endlich kömmt am Schlusse dieses Jahrhunderts der niederaltaichische Heinrich Stero, und schreibt: daß bis Anno 1156. quatuor Marchiones Austriæ & Stiriæ, Istriæ

& Chambenſis *evocati* ad *celebrationem curiæ Ducis Bavariæ* veniebant, ſicut *hodie Epiſcopi* & Comites ipſius terræ facere *tenentur*. (t) Ich glaube nicht, daß etwas ſtärkers noch bündigers könne begehret werden. Eben dieſe Worte finden ſich noch in einer alten um das Jahr 1368. geſchriebenen Chronick. (*u*) Ich geſtehe gern, daß ſie der Autor bey dem Stero entlehnet hat; allein er müßte doch ein ſehr einfältiger Menſch geweſen ſeyn, wenn er das ſicut *hodie* ſogar ohne Nachſinnen nachgeſchrieben hätte. Vieleicht dienet er, die jetzt gleich vorkommende Stelle des Meiſters Rotzpecks zu erläutern.

(*a*) *Lib. 7. cap. 621.*
(*b*) *Hund. metrop. tom. 1. pag. 155. ſeqq.*
(*c*) *Laur. Hochwart. catal. Epiſcop. Ratisb. lib. 3. cap. 1.*
(*d*) *Chronic. Auguſt. h. a. ap. Freher. Rer. Germ. tom. 1. p. 522.*
(*e*) *Chronic. Salisburg. ap. Hanſiz. Germ. Sac. tom. 2. pag. 334.*
(*f*) *loc. cit.*
(*g*) *Hanſiz. loc. c. pag. 340. 342.*
Oefele Script. Rer. Boicar. tom. 1. pag. 791.
(*h*) *Hanſiz. Germ. S. tom. 1. pag. 380.*
(*i*) *Germ. S. tom. 2. pag. 342.*
(*k*) *Schannat.* Samml. Hiſtor. Document. *pag. 270.*
(*l*) *Chronic. Oſterhov. ap. Hanſiz. l. c. tom. 1. pag. 388.*
(*m*) *Meichelbeck. tom. 2. Inſtrum. pag. 24.*
(*n*) *dipl. ap. Hanſiz. l. c. pag. 397.*
(*o*) *dipl. ap. Hanſiz. ibid. pag. 437.*
(*p*) *Hanſiz. l. c. pag. 467.*
(*q*) *Oefele. tom. 2. pag. 117.*
(*r*) *Menke Rer. Germ. tom. 3. pag. 74.*
(*s*) *Pez. Script. Rer. Auſtriac. tom. 1. pag. 684.*
(*t*) *Chron. Auguſt. ad. An. 1152. ap. Urſt. tom. 1. p. 510.*
(*u*) *ap. Oefele tom. 1. pag. 339.*

§. XIII.

§. XIII.

Es wäre Schade, wenn ich hier stehen bleiben wollte. Ich wage also noch einen Blick in das 17. Jahrhundert. Da erzählet Probst Heinrich von Oettingen, der um diese Zeiten lebete: daß im Jahre 1311. nach dem Tode des Herzogs Stephans von Niederbaiern, ein Landtag zu Regensburg gehalten worden, um seine Erben auseinander zu setzen, arbitris *Archiepiscopo* cum *Episcopis* & nobilibus *utriusque principatus*. Und auf diesem Landtage erschienen Erzbischof Conrad von Salzburg, Bischof Wernhard von Passau, Johann von Brixen, Albrecht von Gurk, cum multis aliis. (*a*) Nichts war regelmäßiger als diese Unterhandlung: denn, zu geschweigen, daß die alten baierischen Gesetze den Ständen das Recht gegeben haben, ihre Landsherren selbsten zu wählen, wovon wir hier eine ziemlich neue Probe sehen: so ist bekannt, daß in den mittlern Jahrhunderten die zwistigen Erbfolgsrechte in den deutschen Staaten gemeiniglich durch die Landstände sind untersuchet und beurtheilet worden. Baiern selbst giebt uns ein neues Beyspiel davon im Jahre 1340: da die Landstände dem Kaiser Ludwig V. das ausgestorbene Herzogthum Niederbaiern zugesprochen haben. Und wer weis, wenn die Landtagsurkunden genauer untersuchet werden sollten, ob man nicht etliche Bischöffe unter den Richtern antreffen würde? Uebrigens ist dieses etwas sonderbares, daß, wie es scheint, auf eben dem Landtage von 1311. Otto Herzog von Niederbaiern, *concessione* comitum & nobilium *terræ*, recepit proventus omnium religiosorum *Episcoporum* & Ecclesiasticorum, exceptis his, quæ propriis sumtibus excolebant . . . pro dissolvendo ære alieno. (*b*)

Diese Stelle schien noch abzugehen. Aus Erkänntlichkeit aber gab er allen Bischöffen, Prälaten und Pfaffheit, geistlichen und weltlichen, Graffen, freyen Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, armen und reichen, und gemaynem Land, eine Handveste über die Gericht: welche auch nach seinem Tode von allen damals regierenden Herzogen in Niederbaiern bestättiget worden. (c) Hier erscheinen also die Bischöffe abermal mit den übrigen baierischen Landständen, in einer Handveste über ihre und der andern Landsassen Gerichte, und der Herzog bedinget sich ausdrücklich: daß ihm alle Gerichte verbleiben sollen, on was wir nun Bischöven, Clöstern, Pfaffen und Layen verkaufft haben. Eben diese Formul befindet sich auch in den folgenden Bestättigungs-Briefen, mit dem Versprechen, daß, im Falle Sie, Herzogen, diese Handveste übertretten würden: so sollte Pfaffen, Graven und Herrn freystehen, sich gegen sie zu setzen, das sollen sie an ir treuen, eren und leib und gut nit entgelten. (d) Und damit ja kein Zweifel übrig bleibe: so will ich noch eine andre Urkunde der Herzogen in Niederbaiern anführen, in welchen sie im Jahre 1322. denen Erbern Erzbischof von Salzburg und seinem Untertan dem Bischofen zu Regenspurg, Passau, Rhiemsee und Freysingen versprochen, keine Vordrung oder Steuer, die unpillich ist, oder wir nicht Recht haben, zu nemen, von den vorgenannten Erzbischof, und Bischoven und menniglich von aller Pfaffheit. Wir sollen auch für übel nit haben, noch keinen Ansprach auf sy ziehen, ob der Erzbischof und die Bischoven und andre Pfaffen weltlich und geistlich sich mit geistlicher und weltlicher were und Rettigurg gegen uns setzent; im Falle nämlich die Herzogen sie in ihren Befreyungen stören würden. (e) Kaiser

Ludwig

Ludwig V. bestättigte nachgehends, als Herzog in Oberbaiern, diese zwote Handfeste, und versprach: den Erzbischof und alle seine Pfaffheit in seinem Bistum Salzburg dabey zu schirmen. Zum Beschlusse will ich den ehrlichen Rudolph Rotzpeck anführen, welcher Anno 1364. Notarius bey dem Vitzdomgerichte zu Straubing war, und die Rechte aufgezeichnet hat, die einem Herzoge von Baiern in Regensburg angehöreten. (f) Er (der Herzog) schol seinen Hof da haben, den schol suchen der Bischof von Babenberg, der Bischof von Salzburg, der Bischof von Freisingen, der Bischof von Aichstett, der Bischof von Augspurg, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen: den schol der Herzog da richten, waz sie zu klagen habent. Er schol auch hinz zu richten alle die Rechte, die der Künich von Rom Gewalt hat zu richten, hinz andern Bischoven ꝛc. Hieraus erhellet, daß noch zu dieses Notarii Zeiten, der übrigens die Rechte seines Herrn wohl kannte, die baierischen Bischöffe den Hof, (curiam) Hofgericht, der baierischen Herzogen, wie vormals, besuchen mußten, und daß die Herzogen eben den Gerichtszwang über sie ausübeten, der dem Kaiser über die ganz unmittelbaren Bischöffe zustund. Es wird mir erlaubet seyn, eine Parallelstelle aus dem oben angezogenen uralten Landrechte hier anzuhängen. Er will uns lehren: wie dy Layenfürsten ir Hofschulln gepieten. Ist es ein Herzog und sitzend Bischov in seinem Fürstenampt, dy schulln sin Hof suchen . . . alles das Recht, das der Künig hat gen den dy seinen Hof nit suchent, das hat der Herzog gen den dy seinen Hof nit suchent. (g) Meine Leser und Herr Rathe werden sich verwundern, daß jenes Landrecht sosehr genau mit Rotzpecken und sogar auch mit seinen eigenen Worten übereinstimmet: so wie es

besser oben die Landtagshandlungen vom Jahre 1244. vollkommen angeführet hat.

(a) *Heinrici præpoſ. Ottingani Chronic. Bavariæ ad A.* 1311. *ap. Oefele Rer. Boicar. tom.* 1. *pag.* 695.
(b) *Idem loc. cit.*
(c) *Koellneri antiquit. ſeu diplomatar. Bojoar. ap. Oefele tom.* 2. *pag.* 140. *in extenſo ap. Lunig. de nobilit. mediat. tom.* 1. *pag.* 567.
(d) *ap. Lunig. l. c. pag.* 576.
(e) *Koellner. ap. Oefele. l. c. & pag.* 141. 142.
(f) *ap. Hund. metrop. tom. pag.* 178.
(g) Landrecht *cap.* 20. *ap. Schannat. loc. cit. pag.* 181.

§. XIV.

Dieſes mag genug ſeyn, meinem Verſprechen zufolge die Landeshoheit der Herzogen in Baiern über die baieriſchen Biſchöffe in dem 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Jahrhunderten zu beweiſen. Und wie viele ausnehmende Proben gehen mir noch ab, die in den Archiven verborgen liegen, wohin mir nicht erlaubt war, noch zustund, einen Blick zu wagen! Ich hoffe, meine Leſer und Herr Rathe ſelbſt werden jetzo gern zugeben, daß die baieriſchen Herzogen ſich in den Jahren 1535. 1573. und 1583. mit größtem Rechte auf ein altes Herkommen, und perpetuam conſuetudinem, berufen und ihr Jus Regium, oder Regalrechte über ihre Biſchöffe darauf gegründet haben. Herr Rathe ſieht zwar dieſes alte Herkommen für etwas ſehr geringes an, und ſetzet es den kaiſerlichen Begnadigungen weit hinten nach. Es iſt mir leyd, daß ich auch hierinnen einer andern Meynung ſeyn muß. Ich bin aber gänzlich verſichert, daß ein altes und ununterbroche-

nes

nes Herkommen, in einem uralten Staate, wie Baiern ist, den besten und vortreflichsten Beweis abgiebt. Kaiser Friederich I. saget schon bey einer Gelegenheit, da es von dem Jure Regio und der Hoheit des ganzen deutschen Reiches die Rede war: duo sunt, quibus nostrum regi debet Imperium, Leges sanctæ Imperatorum, & *usus bonus patrum & prædecessorum nostrorum.* (a) Es ist auch ferner bekannt, daß kein einziges Gesetz bey unserm deutschen Reiche vorhanden ist, welches die Rechte der Landeshoheit, weder überhaupt, noch in den besondern Staaten bestimmet. Und wenn wir die Lehenbriefe der größten Fürsten durchsehen: so findet sich, daß die Kaiser sie belehnen mit alle und eben den Rechten, die ihre Vordere und Vorfahren besessen haben. Da bleibt ja unstreitig keine andere Richtschnur als eben das alte Herkommen übrig. Es ist ein untrügliches Zeichen eines neuen Staates, wenn er seine Vorrechte mit Gnadenbriefen belegen und beweisen kann. Sie führen uns nothwendig auf die Zeiten zurück, da er solche Vorrechte noch nicht hatte: und oft lehren sie uns die alten Staaten kennen, mit deren Nachtheil jener neuere gebildet und begnadiget worden. Ein alter deutscher Hauptstaat aber hat keine andere Rechte, als solche, die so alt als er selbsten sind: und beyder Ursprung verliert sich in den Ursprüngen des ganzen deutschen Reiches. Er braucht keine Gnadenbriefe, als nur, um gegen diejenigen, welche andern ertheilet worden, verwahret zu werden; und dergleichen sollen die Herzogen von Baiern mehr als einen aufzuweisen haben.

(a) *Radevic. I.* 10. *ap. Urstis. tom.* 1.

§. XV.

§. XV.

Es liegt mir itzo noch ob, einigen vermuthlichen Einwürfen des Herrn Rathe zu begegnen. Er glaubet anfangs, daß die Erscheinung auf den Landtagen eben keine Probe der Landsäßigkeit sey; weil es sich wohl zutragen können, daß unmittelbare Stände einigemal auf Landtagen, aus besondern Ursachen, sich eingefunden haben. Ich glaube es auch; aber das sind wohl keine besondere Ursachen, wenn es von ihnen heißt: der Landsherr habe sie dahin erfordert, ad curiam suam *demandat*, *evocat*, curiam *indicit*; wenn es heißt: *tenentur*, sie sind gehalten gewesen, darauf zu erscheinen, wenn ihnen der Landsherr Befehle giebt; wenn sie vor seiner curia Recht nehmen müssen; wenn sie ihr Außenbleiben von den Landtagen entschuldigen und versprechen, sich den Schlüssen derselben gemäß zu bezeigen; wenn sie endlich solchen Handlungen beywohnen, und sie verrichten helfen, die nur vor Landstände gehören. Und dieses alles habe ich in den vorigen Absätzen von den baierischen Bischöffen zur Genüge bewiesen. Die Berufung der Landtage ist unstreitig eine Wirkung der Landesbothmäßigkeit. Erfodert demnach der Landesherr seine Landstände auf dergleichen Versammlungen kraft der obersten Gewalt: so erscheinen die Landstände kraft der Landesunterwürfigkeit. Der Landesherr kann niemand als den Landesständen die Erscheinung anbefehlen. Wer demnach auf die Landtage erfodert worden und darauf erschienen ist: der muß nothwendig seinen landsäßischen Zustand einräumen. (a)

Ein andrer Einwurf des Herrn Rathe wird sich vieleicht auf die vortreflichen Befreyungs-Briefe der baierischen Bischöffe gründen. Allein sollten sie wohl den herzoglichen Gerechtsamen sogar zuwider seyn? Einmal ist schon gewiß, daß die hochberühmte salzburgische Urkunde Kaisers Philipps vom Jahre 1208. die salzburgischen Erzbischöffe so wenig von ihrer Landsäßigkeit befreyet hat, daß sie vielmehr, nach wie vor, die baierischen Landtage besuchet haben. Hernach, wenn wir auch aus übergroßer Milde zugeben wollten: daß die Kaiser vollkommen befugt gewesen sind, bald diesen bald jenen Landstand von der bestgegründeten Landeshoheit zu befreyen: so bleibt doch allemal unstreitig, daß alle dergleichen Gnadenbriefe, die wider die Rechte eines unschuldigen Dritten laufen, auf das genaueste und mit allen nur möglichen Einschränkungen müssen verstanden werden. Und da könnte sich leicht ergeben, daß manche hochangekündigte Befreyungen dieses oder jenes baierischen Bischofs, von der Landeshoheit seines Herzoges, auf nichts weiters hinauslaufen, als auf eine Befreyung von dem Gerichtszwange der herzoglichen Vitzdomen, und die Verleyhung eigener Gerichte. Ferner hat sich wohl ehe gefunden, daß in allen den obgemeldten Befreyungsbriefen keine einzige Stelle mag gelesen werden, die nicht mit ganz gleichen Ausdrücken in den Befreyungsurkunden unstreitiger landsäßischen Klöster und Abbteyen angetroffen werden; und sollte ja etwas an dieser Vergleichung abgehen: so sind gewiß die Bischöffe von Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg ꝛc. so hoch begnadiget gewesen, als irgend ein baierischer Bischof; und dannoch hat es mit dem Landsaßiat jener vier Stifter von jeher seine gute Wege gehabt. Bey dieser der Sache Beschaffenheit könnte es endlich

noch wohl geschehen, daß Herr Rathe mit Sehnsucht und Freude, nicht zwar ein altes, sondern ein ziemlich neues Herkommen hervorsuchete, um die Landesunmittelbarkeit der baierischen Bischöffe zu beweisen.

(a) *Conf.* Herrn Hofraths Stecken Abhandlung aus dem deutschen Staatsrechte.

§. XVI.

Wenn meine Absicht wäre, die ganze Abhandlung meines Herrn Gegners zu prüfen: so würden sich vieleicht noch verschiedene Puncten finden, die einen gerechten Widerspruch verdieneten. Hieher gehöreten freylich die Bemühungen des Herrn Rathe, den großen Herzog Arnulph fein schwarz abzumahlen; die unerweisliche Beschuldigung: daß die deutschen Herzogen schier allezeit aus Uebermuth zum Aufruhr geneigt waren; so wie der noch weit mehr unerweisliche Lobspruch: daß die Kaiser die Sicherheit ihres Throns, und die Ruhe im Reiche ihrem mächtigen *Clero* allein schuldig gewesen; endlich der sehr verwägene Ausspruch: daß das *Lex Bajuvariorum*, vermöge dessen die Stände befugt waren, sich ihre Herzogen selbst zu wählen, sogleich nach dem Falle Thaßilons aufgehoben worden. Doch das erste hat bereits der vortrefliche Herr *P.* Kandler widerleget: und das andere widerlegen die Geschichten der Kaiser Ottons I. Heinrichs IV. Heinrichs V. Philipps, Ottons IV. Friederichs II. Adolphs und des großen Ludwigs V. mehr als zur Gnüge. Das Dritte

aber

aber wird vielleicht jemand andern den Stoff zu einer eigenen Abhandlung leyhen. Ich werde also die gegenwärtige mit dem feurigen Wunsche beschließen: daß, wenn einstens die Nachwelt den erhabenen **Maximilian Joseph** allen tugendliebenden Fürsten zum Muster vorstellen wird, sie hinzusetzen möge:

GENUS IMMORTALE MANET, MULTOSQUE PER ANNOS
STAT FORTUNA DOMUS, ET AVI NUMERANTUR AVORUM.

[redacted]

Kurzgefaßter Innhalt Dieser

Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [redacted] Bibliothek [redacted]

Kurzgefaßter Innhalt Dieser

Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [illegible]bibliothek

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [redacted] bibliothek [redacted]

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [illegible]bibliothek

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [illegible]bibliothek

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [illegible]bibliothek

die baierischen Bischöffe. Man weis, daß dieser Herr durch den Ausspruch der baierischen Landstände, sein väterliches Herzogthum Baiern zwar wieder erhalten hat, aber doch das Herzogthum Oesterreich, mit aller darauf haftenden Landshoheit, an seinen Stiefvater, Heinrich Jahsamergott, abtretten müssen: und unter dieser Landshoheit war auch die Oberherrschaft über die oesterreichischen Bischöffe und übrigen clerum begriffen. (*f*) Im Jahre 1161. hielt Herzog Heinrich der Löw einen allgemeinen Landtag (curiam generalem) zu Regensburg, auf welchem nebst vielen Aebbten auch der Bischof Gebhard von Eychstätt erschienen. (*g*) Im folgenden Jahre schrieb der Herzog einen andern Landtag nach Karpheim unweit Schärdingen aus, worauf die *Principes* Bajoariæ wieder berufen (convocati) worden, (*h*) und einen Streit zwischen dem Probste Gerhohn von Reichersberg und dem Grafen Berthold von Bogen entschieden. Bey dieser Gelegenheit führet der reichersbergische Geschichtschreiber eine feine Urkunde des Erzbischofs Eberhards von Salzburg an, in welcher dieser ganz wohlbedächtlich bezeuget: daß die Probstey Reichersberg, quantum attinet ad *possessionem legitimam* (oder *jure fundi*, wie es Anno 1156. hieß) nach Salzburg gehörete, *quantum ad Regimen seculare* aber den Herzogen in Baiern unterworfen sey. (*i*) Ich wüßte nicht leicht eine Stelle zu finden, worinnen die Grundherrschaft der baierischen Bischöffe mit der Landshoheit der Herzogen deutlicher contrastire. Endlich muß ich nicht vergessen, daß noch im Jahre 1174. Herzog Heinrich der Löw einen Landtag in Heringen gehalten hat, worauf unter andern auch Bischof Diephold von Passau erschienen ist. (*k*)

(*a*) *Hansiz*

(a) *Hanfiz. tom. 2. pag.* 943.
(b) *Monach. Weingartens. de Guelfis cap.* 11. *ap. Leibnit. tom.* 1. *pag.* 786.
(c) *Conrad. Urſperg. pag.* 211. *ad A.* 1127.
(d) *Conr. Urſperg. l. c.*
Monach. Weingart. cap. 12. *l. c.*
Hund. metrop. 1. *pag.* 132.
(e) *Orig. Guelf. tom. 2. pag.* 554. *ex Weixeri fundatione Pruflingenſ.*
(f) *dipl. Frider. I. ex origin. edit. ap. Senkenberg.* von dem lebhaften Gebrauche. *pag.* 123.
Schroeter oeſterreich. Staatsrecht. *tom.* 1. *pag.* 139.
(g) Hund. Stamb. *tom.* 1. *pag.* 28.
(h) *Chron. Reicherſp. A.* 1162. *pag.* 282. *l. c.*
(i) *Ibid. A.* 1156. *pag.* 269. *& ad A.* 1162. *pag.* 284.
(k) *Rettenpach. Annal. Cremifanenſ. pag.* 163.

§. X.

Hier nöthiget mich die Wahrheitsliebe zum zweytenmale, einen kleinen Fehler zu bemerken, den der bereits oben erwähnte gelehrte und berühmte Verfechter des juris regii der baieriſchen Herzogen begangen hat. Es gefiel ihm nämlich, gegen den Herrn Rathe zu behaupten, und aus dem Helmold zu beweiſen: daß Kaiſer Friderich I. unſerm Herzoge Heinrichen das Recht, die baieriſchen Biſchöffe zu ernennen, neuerdings ertheilet habe. Ich will nicht erwähnen, daß Kaiſer Friederich keineswegs dazu berechtiget geweſen wäre, nachdem das geſammte Reich ſich im Jahre 1122. dieſes Rechts begeben, und dagegen die kanoniſchen Wahlen eingeführet hatte. Es iſt mir gnug, daß Helmold ganz gewiß und augenſcheinlich bloß allein von den mecklenburgiſchen Bißthümern

redet, und nicht einmal im Traume an unsre baierischen gedacht hat. Wer weis nicht, daß Herzog Heinrich der Löw, als Herzog in Sachsen, den Slaven das heutige Herzogthum Mecklenburg entrissen, und darinnen die 3. Stifter, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg angeleget hat? worauf Kaiser Friederich I. in betracht, daß der Herzog diese Lande *in clypeo & gladio suo* und *jure belli* erobert hatte, (a) demselben das Recht gab, *in omni terra Slavorum* Bißthümer anzulegen, und die neuen Bischöffe zu belehnen: welches um soviel weniger gegen das concordat von Anno 1122. lief, je gewisser ist, was Helmold ebenfalls bezeuget, daß in den eroberten Landen sola Ducis autoritas attendebatur. (b) Nachdem nun Helmold dieses alles weitläuftig erzählet: so folget endlich die Stelle, welche den gelehrten Herrn . . . . in Irrthum verleitet hat: compositis rebus in Bavaria, Heinricus . . . Clero Lubecensi dedit Episcopum Conradum. (c) Es ist mir gnug, dieses Versehen angemerket zu haben. Wer die hieher gehörigen Urkunden zu lesen begehret, der wird selbige in dem unsterblichen Werke, origines guelficæ, antreffen. (d)

(a) *Helmold. Chron. Slavor. lib.* 1. *cap.* 69. 87.
(b) *l. c. cap.* 73.
(c) *ibid. lib.* 2. *cap.* 1. & 9.
(d) *tom. III. cod. probat. pag.* 470. & 511.

§. XI.

Nun habe ich endlich den glückseligen Zeitpunct erreichet, da die zu Cronen gebohrnen Enkel Herzogs Arnulphs des grossen, nachdem sie ganze 235. Jahre lang einer fremden Gewalt unterworfen gewesen, ihren uralten baierischen Thron wieder bestiegen

stiegen haben. Die Gelegenheit und übrigen Umstände dieses großen Vorgangs gehören nicht hieher, als in so fern die neuern Geschichtschreiber und Staatsrechts-Lehrer sich beykommen lassen: der uralte baierische Hauptstaat sey damals völlig getrennet, und die Bischöffe dieser Lande der Oberherrschaft ihres Herzogs gänzlich entzogen worden. Ich habe mir viele Mühe gegeben, den Grund dieser fast allgemeinen Meynung zu erfahren; aber mit so unglücklichem Erfolge, daß mir noch keine einzige Urkunde, noch irgend eine Stelle aufgestoßen ist, woraus jene Befreyung der baierischen Bischöffe gefolgert werden könnte. Ich weis wohl, daß die slavischen Bischöffe damals Reichsstände geworden sind; aber was haben diese mit den baierischen gemein, die schon viele Jahrhunderte vorher Reichsglieder waren? Ich weis auch, daß einige große Publicisten den Arnold von Lübeck anführen, welcher meldet: Kaiser Friederich I. habe allen Bischöffen befohlen, ut sua reciperent, quæ (Heinricus Leo) in beneficio habuerat. (a) Aber wem wird doch träumen, daß die Landeshoheit über die baierischen Bischöffe von diesen Bischöffen selbst zu Lehen gegangen sey? Da nun 1. kein tauglicher Beweis vorhanden, mit welchem die angebliche Exemtion der baierischen Bischöffe, von der Landshoheit der Herzogen, aus dem wittelsbachischen Geschlechte, könnte unterstützet werden; 2. Hingegen ausgemachten Rechtens ist, daß keine Veränderung vermuthet, oder ohne tauglichen Beweis geglaubet wird: 3. Absonderlich, wenn die Veränderungen etwas odioses und den Rechten eines Dritten schädliches im Munde führen; wohin dann freylich alle Exemtionen gehören: So könnte ich es zweifelsohne dabey bewenden und Herrn Rathe die Sorge überlassen, die Befreyung der baierischen Bischöffe zu erweisen.

weisen. Ich will aber großmüthig handeln, und ihm darthun, daß diese Bischöffe im Jahre 1180. keineswegs von der Landshoheit der Herzogen in Baiern sind entlediget worden.

(a) *Lib.* 2. *cap.* 24. *pag.* 276.

§. XII.

Gleich unter Herzoge Otto III. zeiget sich diese Landshoheit in ihrer völligen Größe. Aventin, dem ich in diesem Zeitpuncte gern glaube, versichert: Erzbischof Conrad von Salzburg habe folgende Denkschrift in den Grundstein seiner neuerbauten Domkirche legen lassen: XIV. Kal. Mart. Imperante Friderico I. Augusto, & Henrico ejus Filio, Cæsare; *Ottone de Wittelspach inclyto Bojorum Duce.* (a) Anno 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig I. und Bischoffe Conrad von Regensburg, assensu chori & ministerialium, ein wichtiger Vergleich geschlossen, auch vom Kaiser Philipp in allen seinen Puncten ausdrücklich bestättiget: vermög dessen die beyderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischoffe in den Bann, von dem Herzoge aber in die Acht sollen gethan werden. Da nun bekanntermaßen die Achtserklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumet: so sind die Schlüsse davon handgreiflich. Noch weit merkwürdiger aber ist, daß vermöge dieses Vergleichs *Dux* in consilio familiari *Electionis Episcopi* sicut *unus* ex *Canonicis* & ministerialibus recipiendus est & audiendus. (b) Dieser letzteren Verordnung zu folge fand man Anno 1227. sehr übel, daß ein Theil des Capitels mit den Erbbeamten sich unterstund, den

Bischof

Bischof Gottfried zu wählen, non expectato Cæsare vel *Duce:* (c) wie dann solche Wahl auch gänzlich verworfen worden. Auch dieses ist sonderbar, daß Anno 1231. alle baierische Bischöffe der Beysetzung Herzogs Ludwigs I. in Scheyern beygewohnet haben. Im Jahre 1233. heißt es bey dem niederaltaichischen Mönche, Heinrichen Stero: (d) Otto (III.) *Dux Bawariæ curiam celebrandam Ratisponæ indixit*, quam propter indignationem Regis Heinrici apud *Landshut* celebravit. Und auf dieser erschien Erzbischof Eberhard II. von Salzburg. (e) Nachdem aber der Friede zwischen dem Herzoge und dem römischen Könige wiederhergestellet worden: so hielt der Herzog endlich seine *curiam solennem* zu Regensburg, cui, saget Stero, (f) *Archiepiscopus Salisburgensis & omnes Episcopi Bawariæ* interfuerunt. Im Jahre 1239. ward ein neuer Landtag nach München ausgeschrieben: auf welchem Erzbischof Eberhard von Salzburg, wegen einer nöthigen Reise, nicht erscheinen konnte, und sich deswegen bey dem Herzoge gar sehr entschuldigte, mit angehenktem Versprechen: se *omni diligentia servaturum*, quæ ibi *statuta* fuerint. (g) Anno 1241. war wieder ein Landtag zu Regensburg, auf welchem die sämmtlichen Bischöffe dem Herzoge Otto solang bittlich anlagen, bis er den berühmten passauischen Dechant Albert von Beheimb, als einen Landfriedensstörer, in die Landacht erklärete. (h) Endlich hielt Herzog Otto im Jahre 1244. einen großen Landtag in Regensburg, *præsentibus Eberhardo Salisburgensi Archiepiscopo & aliis Principibus*, und machte einen Landfrieden, den er nebst allen seinen Bischöffen, Grafen und Edlen beschwur. Der Herr P. Hansitz (i) hat die Handlungen dieses Landtags stückweise herausgegeben. Sie fangen so an: Anno 1244. *Otto* Comes Pal. Rhen.

& *Dux Bavariæ* hanc formam pacis juramento confirmavit, jurantibus secum, *Eberhardo* Salisburgensi Archiepiscopo, *Rudgero* Patavienſi, *Sifrido* Ratisponenſi, *Chunrado* Frisingenſi, *Friderico* Eichstettenſi, *Heinrico* Babebergenſi Episcopis, similiter universis comitibus ac nobilibus cum ipsis jurantibus &c. das merkwürdigste dabey ist dieses, daß beschlossen wurde: si aliquis *Episcopus* aliquem imbanniverit, & ille contumaciter 40. dies imbannatus perseveret, *Duci per litteras suas insinuet*, & *Dux* ipsum statim *proscribet*. E converso *Dux* de contumace *proscripto* nunciet Episcopo, & nec inbannatus nec proscriptus absolvatur, nisi ab eo, qui ipsum prius ligavit: nisi probaverit, quod temerè vel ob invidiam ipsum Episcopus absolvere noluerit, tunc statim à *Duce* secundum *jus* absolvatur &c. So gestehen also die sämmtlichen baierischen Bischöffe ihrem Herzoge dasjenige Recht ein, welches ihm zu Regensburg Anno 1205. und 1213. durch einen eigenen Vertrag war anerkannt worden: nämlich das hohe Regal der Landacht. Sie gestehen ihm ein, daß Sie keineswegs in die Acht erklären können. Sie gestehen ihm ein, daß sich seine Achtserklärung über alle ihre Stifter vollgültig erstrecke: und, was sonderbar gnug ist, sie dörfen nicht untersuchen, ob der Herzog etwan bey seinen Aechtungen aus besondern Leydenschaften zu Werke gegangen sey? Nein! aber der Herzog ist befugt, die Entschuldigungen des Verbannten anzuhören, und ihn von der Acht nach Gutbefinden zu entledigen. Damit aber Herr Rathe dieses Zeugniß ja nicht verwerfe, oder etwan für ein besonders Indult ansehe: so will ich ihm aus dem alten Landrechte, welches der Herr Abbt Schannat aus einer ingolstadtischen Handschrift herausgegeben hat, und das, der Sprache und andern Umständen nach, ein

baierisches Landrecht aus dem 13. Jahrhundert ist, aus diesem verehrungswürdigen Gesetze will ich folgende Stelle ausschreiben: (*k*) Chumt der Mann in dy Acht vor geistlichem Gericht und ist darinn sechs Wochen und ainen Tag, man tut im wol vor weltlichem Gericht mit Recht in dy Acht, und kumpt er vor weltlichem in die Aacht, man tut in wol in geistlich Gericht ze Pan: und kumpt er ee in den Pan den in dy Acht, man soll auch in ee von dem Pan lassen, und kumpt er auch ee in dy Acht ee in den Pan, er auch ee aus der Acht komme ee aus dem Pan: yetweder der Richter soll in aus dem Pan lassen ee das er von den Schulden kompt. Sollte man nicht meynen, daß dieses Gesetz der Stoff oder eine Folge von obigem Landtagsspruche sey? Auch hier contrastiren die weltlichen und die geistlichen Gerichte vortreflich miteinander. Und wenn man endlich weis, was die Landsacht ist: so wird man bald auf die Schlüsse fallen, welche ganz natürlich aus jener Landstags-Verordnung fließen. Nun will ich weiter gehen. Anno 1250. wurde Bischof Rudiger von Passau von dem Pabste abgesetzet, und Berthold von Sigmaringen an seine Stelle gewählet, dem das ganze Stift sogleich huldigte, contra voluntatem Conradi Regis & *Ottonis Ducis Bawariæ*, welcher letztere aber deswegen einen Krieg angefangen hat. (*l*) Im Jahre 1257. aber ertheilet Bischof Conrad von Freysingen der Abbtey Tegernsee eine Urkunde: Regnantibus Ludwico & Heinrico *Ducibus Bawariorum*. (*m*) Um eben diese Zeit, nämlich Anno 1262. machte Bischof Otto von Passau einen merkwürdigen Vergleich mit dem Herzoge Heinrichen von Niederbaiern, in welchem unter andern auch beschlossen wurde: in prediis ipsius Episcopi præter *antiqua jura* judicium non exerçebimus nos vel nostri. Es waren also alte

Rechte

Rechte vorhanden, und zwar solche, die eine Gerichtbarkeit nach sich zogen. (*n*) Von eben diesem Stifte Passau muß ich noch die synodal Handlungen vom Jahre 1284. anführen, worinnen Bischof Godfried I. alle diejenigen in den Bann gethan hat, die einige Güter oder Lehen seines Bißthums unrechtmäßiger weise besitzen würden: quod statutum, fährt er fort, non solum ad nos & Ecclesiam nostram, sed etiam ad *Principem terræ*, nec non ad omnes Prælatos *terræ diœcesis nostræ* extendi volumus. (*o*) Ich brauche nicht lang zu untersuchen, wer doch der *Princeps terræ diœcesis Passaviensis* mag gewesen seyn. Ob der Ens war es ganz gewiß der Herzog von Oesterreich. Wird Herr Rathe dießseits der Ens einen andern finden, als den Herzog in Baiern: so soll es mir eine seltene Entdeckung seyn. Daß aber die Herzogen von Oesterreich die Landesherren der passauischen Bischöffe ob der Ens gewesen sind, erhellet aus der Unterschrift jener Urkunde vom Jahre 1362. da die Herzogen von Oesterreich sagen: nomina principalia *Prælatorum* & Baronum *Ducatuum nostrorum* sunt hæc: Vener. in Christo Dominus *Godefridus Patavienſis*, D. Joannes *Gurczenſis* D. Ulricus *Seccovienſis*, & D. Petrus Lavantinensis. (*p*) Endlich finde ich eine höchstmerkwürdige Ordnung und Friedbrief, welchen Bischof Heinrich von Regensburg Anno 1293. zwischen Ludwig und Otto Herzogen in Baiern aufgesetzet hat. Der erste Artickel ist: Wir setzen, daß die Bischöff, und all Pfaffheit die allt Freyheit und ihr allte Rechte haben, und das niemand ir die Gotzhaus ... für den Vogt oder jemand ze layd ꝛc. (*q*) So hatten also die baierischen Bischöffe gewisse Rechte, die ihnen zustunden, und welche dahinaus liefen, daß sie niemand vor die herzoglichen Vögte laden durfte. Wäre es aber nöthig gewesen, dieser

alten

alten Rechte zu erwähnen, wenn sie nicht im übrigen unter der herzoglichen Hoheit gestanden wären?

Jetzo führet mich die Zeitordnung auf ein sehr wichtiges Zeugniß. Herr Hofrath Menke hat in seiner Sammlung deutscher Geschichtschreiber eine sogenannte historiam Imperatorum drucken lassen, welche bis auf das Jahr 1235. reichet, und deren Autor unter Kaiser Friederich II. gelebet hat: wie Herr Hofrath Menke zur Gnüge bewiesen. (r) Dieser ungenannte Autor erzählet unter dem Jahre 920: daß Herzog Arnulph, vom Könige Heinrich I. instituciones *Episcopatuum Bawarie* optinuit, & de cetero Dux Episcopatus Bawarie porrexit. Ex hoc igitur, fährt er fort, *Dux Bawarie Principibus terre sue imperat & eisdem ad curiam suam venire demandat.* Diese Stelle ist von unschätzbaren Werthe. Sie bestättiget, daß die baierischen Bischöffe *Principes terræ* der Herzogen gewesen, und vorzüglich unter diesem Namen gemeynet sind. Sie lehret uns, daß noch zu den Zeiten Kaisers Friederichs II. den baierischen Bischöffen auf die herzoglichen Landtage gebothen wurde: (demandant) Und daß sie der hohen Landsherrschaft der Herzogen unterworfen waren. (Dux Principibus terræ suæ imperat) Etwa 30. bis 40. Jahre hernach schrieb ein salzburgischer Mönch zu St. Peter ein sogenanntes Chronicon Austriacum, welches der P. Petz herausgegeben hat, (s) und das bis Anno 1275. geht. In diesem steht ausdrücklich: daß noch unter Kaiser Rudolph I. die baierischen Bischöffe haben auf den herzoglichen Landtagen erscheinen müssen. Endlich kömmt am Schlusse dieses Jahrhunderts der niederaltaichische Heinrich Stero, und schreibt: daß bis Anno 1156. quatuor Marchiones Austriæ & Stiriæ, Istriæ

& Chambenſis *evocati* ad *celebrationem curiæ Ducis Bavariæ* veniebant, ſicut *hodie Epiſcopi* & Comites ipſius terræ facere *tenentur*. (t) Ich glaube nicht, daß etwas ſtärkers noch bündigers könne begehret werden. Eben dieſe Worte finden ſich noch in einer alten um das Jahr 1368. geſchriebenen Chronick. (u) Ich geſtehe gern, daß ſie der Autor bey dem Stero entlehnet hat; allein er müßte doch ein ſehr einfältiger Menſch geweſen ſeyn, wenn er das ſicut *hodie* ſogar ohne Nachſinnen nachgeſchrieben hätte. Vieleicht dienet er, die jetzt gleich vorkommende Stelle des Meiſters Rotzpecks zu erläutern.

(a) *Lib. 7. cap. 621.*
(b) *Hund. metrop. tom. 1. pag. 155. ſeqq.*
(c) *Laur. Hochwart. catal. Epiſcop. Ratisb. lib. 3. cap. 1.*
(d) *Chronic. Auguſt. h. a. ap. Freher. Rer. Germ. tom. 1. p. 522.*
(e) *Chronic. Salisburg. ap. Hanſiz. Germ. Sac. tom. 2. pag. 334.*
(f) *loc. cit.*
(g) *Hanſiz. loc. c. pag. 340. 342.*
Oefele Script. Rer. Boicar. tom. 1. pag. 791.
(h) *Hanſiz. Germ. S. tom. 1. pag. 380.*
(i) *Germ. S. tom. 2. pag. 342.*
(k) *Schannat.* Samml. Hiſtor. Document. *pag. 270.*
(l) *Chronic. Oſterhov. ap. Hanſiz. l. c. tom. 1. pag. 388.*
(m) *Meichelbeck. tom. 2. Inſtrum. pag. 24.*
(n) *dipl. ap. Hanſiz. l. c. pag. 397.*
(o) *dipl. ap. Hanſiz. ibid. pag. 437.*
(p) *Hanſiz. l. c. pag. 467.*
(q) *Oefele. tom. 2. pag. 117.*
(r) *Menke Rer. Germ. tom. 3. pag. 74.*
(s) *Pez. Script. Rer. Auſtriac. tom. 1. pag. 684.*
(t) *Chron. Auguſt. ad. An. 1152. ap. Urſt. tom. 1. p. 510.*
(u) *ap. Oefele tom. 1. pag. 339.*

§. XIII.

§. XIII.

Es wäre Schade, wenn ich hier stehen bleiben wollte. Ich wage also noch einen Blick in das 17. Jahrhundert. Da erzählet Probst Heinrich von Oettingen, der um diese Zeiten lebete: daß im Jahre 1311. nach dem Tode des Herzogs Stephans von Niederbaiern, ein Landtag zu Regensburg gehalten worden, um seine Erben auseinander zu setzen, arbitris *Archiepiscopo* cum *Episcopis* & nobilibus *utriusque principatus*. Und auf diesem Landtage erschienen Erzbischof Conrad von Salzburg, Bischof Wernhard von Passau, Johann von Brixen, Albrecht von Gurk, cum multis aliis. (*a*) Nichts war regelmäßiger als diese Unterhandlung: denn, zu geschweigen, daß die alten baierischen Gesetze den Ständen das Recht gegeben haben, ihre Landsherren selbsten zu wählen, wovon wir hier eine ziemlich neue Probe sehen: so ist bekannt, daß in den mittlern Jahrhunderten die zwistigen Erbfolgsrechte in den deutschen Staaten gemeiniglich durch die Landstände sind untersuchet und beurtheilet worden. Baiern selbst giebt uns ein neues Beyspiel davon im Jahre 1340: da die Landstände dem Kaiser Ludwig V. das ausgestorbene Herzogthum Niederbaiern zugesprochen haben. Und wer weis, wenn die Landtagsurkunden genauer untersuchet werden sollten, ob man nicht etliche Bischöffe unter den Richtern antreffen würde? Uebrigens ist dieses etwas sonderbares, daß, wie es scheint, auf eben dem Landtage von 1311. Otto Herzog von Niederbaiern, *concessione* comitum & nobilium *terræ*, recepit proventus omnium religioforum *Episcoporum* & Ecclesiasticorum, exceptis his, quæ propriis sumtibus excolebant . . . pro dissolvendo ære alieno. (*b*)

Diese Stelle schien noch abzugehen. Aus Erkänntlichkeit aber gab er allen Bischöffen, Prälaten und Pfaffheit, geistlichen und weltlichen, Graffen, freyen Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, armen und reichen, und gemaynem Land, eine Handveste über die Gericht: welche auch nach seinem Tode von allen damals regierenden Herzogen in Niederbaiern bestättiget worden. (c) Hier erscheinen also die Bischöffe abermal mit den übrigen baierischen Landständen, in einer Handveste über ihre und der andern Landsassen Gerichte, und der Herzog bedinget sich ausdrücklich: daß ihm alle Gerichte verbleiben sollen, on was wir nun Bischöven, Clöstern, Pfaffen und Layen verkaufft haben. Eben diese Formul befindet sich auch in den folgenden Bestättigungs-Briefen, mit dem Versprechen, daß, im Falle Sie, Herzogen, diese Handveste übertretten würden: so sollte Pfaffen, Graven und Herrn freystehen, sich gegen sie zu setzen, das sollen sie an ir treuen, eren und leib und gut nit entgelten. (d) Und damit ja kein Zweifel übrig bleibe: so will ich noch eine andre Urkunde der Herzogen in Niederbaiern anführen, in welchen sie im Jahre 1322. denen Erbern Erzbischof von Salzburg und seinem Untertan dem Bischofen zu Regenspurg, Passau, Khiemsee und Freysingen versprochen, keine Vordrung oder Steuer, die unpillich ist, oder wir nicht Recht haben, zu nemen, von den vorgenannten Erzbischof, und Bischoven und menniglich von aller Pfaffheit. Wir sollen auch für übel nit haben, noch keinen Ansprach auf sy ziehen, ob der Erzbischof und die Bischoven und andre Pfaffen weltlich und geistlich sich mit geistlicher und weltlicher were und Rettigurg gegen uns setzent; im Falle nämlich die Herzogen sie in ihren Befreyungen stören würden. (e) Kaiser

Ludwig

Ludwig V. bestättigte nachgehends, als Herzog in Oberbaiern, diese zwote Handfeste, und versprach: den Erzbischof und alle seine Pfaffheit in seinem Bistum Salzburg dabey zu schirmen. Zum Beschlusse will ich den ehrlichen Rudolph Rotzpeck anführen, welcher Anno 1364. Notarius bey dem Vitzdomgerichte zu Straubing war, und die Rechte aufgezeichnet hat, die einem Herzoge von Baiern in Regensburg angehöreten. (f) Er (der Herzog) schol seinen Hof da haben, den schol suchen der Bischof von Babenberg, der Bischof von Salzburg, der Bischof von Freisingen, der Bischof von Aichstett, der Bischof von Augspurg, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen: den schol der Herzog da richten, waz sie zu klagen habent. Er schol auch hinz zu richten alle die Rechte, die der Künich von Rom Gewalt hat zu richten, hinz andern Bischoven ꝛc. Hieraus erhellet, daß noch zu dieses Notarii Zeiten, der übrigens die Rechte seines Herrn wohl kannte, die baierischen Bischöffe den Hof, (curiam) Hofgericht, der baierischen Herzogen, wie vormals, besuchen mußten, und daß die Herzogen eben den Gerichtszwang über sie ausübeten, der dem Kaiser über die ganz unmittelbaren Bischöffe zustund. Es wird mir erlaubet seyn, eine Parallelstelle aus dem oben angezogenen uralten Landrechte hier anzuhängen. Er will uns lehren: wie dy Layenfürsten ir Hofschulln gepieten. Ist es ein Herzog und sitzend Bischov in seinem Fürstenampt, dy schulln sin Hof suchen . . . alles das Recht, das der Künig hat gen den dy seinen Hof nit suchent, das hat der Herzog gen den dy seinen Hof nit suchent. (g) Meine Leser und Herr Rathe werden sich verwundern, daß jenes Landrecht sosehr genau mit Rotzpecken und sogar auch mit seinen eigenen Worten übereinstimmet: so wie es

besser oben die Landtagshandlungen vom Jahre 1244. vollkommen angeführet hat.

(a) *Heinrici præpoſ. Ottingani Chronic. Bavariæ ad A.* 1311. *ap. Oefele Rer. Boicar. tom.* 1. *pag.* 695.
(b) *Idem loc. cit.*
(c) *Koellneri antiquit. ſeu diplomatar. Bojoar. ap. Oefele tom.* 2. *pag.* 140. *in extenſo ap. Lunig. de nobilit. mediat. tom.* 1. *pag.* 567.
(d) *ap. Lunig. l. c. pag.* 576.
(e) *Koellner. ap. Oefele. l. c. & pag.* 141. 142.
(f) *ap. Hund. metrop. tom. pag.* 178.
(g) Landrecht *cap.* 20. *ap. Schannat. loc. cit. pag.* 181.

§. XIV.

Dieſes mag genug ſeyn, meinem Verſprechen zufolge die Landeshoheit der Herzogen in Baiern über die baieriſchen Biſchöffe in dem 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Jahrhunderten zu beweiſen. Und wie viele ausnehmende Proben gehen mir noch ab, die in den Archiven verborgen liegen, wohin mir nicht erlaubt war, noch zustund, einen Blick zu wagen! Ich hoffe, meine Leſer und Herr Rathe ſelbſt werden jetzo gern zugeben, daß die baieriſchen Herzogen ſich in den Jahren 1535. 1573. und 1583. mit größtem Rechte auf ein altes Herkommen, und perpetuam conſuetudinem, berufen und ihr Jus Regium, oder Regalrechte über ihre Biſchöffe darauf gegründet haben. Herr Rathe ſieht zwar dieſes alte Herkommen für etwas ſehr geringes an, und ſetzet es den kaiſerlichen Begnadigungen weit hinten nach. Es iſt mir leyd, daß ich auch hierinnen einer andern Meynung ſeyn muß. Ich bin aber gänzlich verſichert, daß ein altes und ununterbroche-

nes Herkommen, in einem uralten Staate, wie Baiern ist, den besten und vortreflichsten Beweis abgiebt. Kaiser Friederich I. saget schon bey einer Gelegenheit, da es von dem Jure Regio und der Hoheit des ganzen deutschen Reiches die Rede war: duo sunt, quibus nostrum regi debet Imperium, Leges sanctæ Imperatorum, & *usus bonus patrum & prædecessorum nostrorum.* (a) Es ist auch ferner bekannt, daß kein einziges Gesetz bey unserm deutschen Reiche vorhanden ist, welches die Rechte der Landeshoheit, weder überhaupt, noch in den besondern Staaten bestimmet. Und wenn wir die Lehenbriefe der größten Fürsten durchsehen: so findet sich, daß die Kaiser sie belehnen mit alle und eben den Rechten, die ihre Vordere und Vorfahren besessen haben. Da bleibt ja unstreitig keine andere Richtschnur als eben das alte Herkommen übrig. Es ist ein untrügliches Zeichen eines neuen Staates, wenn er seine Vorrechte mit Gnadenbriefen belegen und beweisen kann. Sie führen uns nothwendig auf die Zeiten zurück, da er solche Vorrechte noch nicht hatte: und oft lehren sie uns die alten Staaten kennen, mit deren Nachtheil jener neuere gebildet und begnadiget worden. Ein alter deutscher Hauptstaat aber hat keine andere Rechte, als solche, die so alt als er selbsten sind: und beyder Ursprung verliert sich in den Ursprüngen des ganzen deutschen Reiches. Er braucht keine Gnadenbriefe, als nur, um gegen diejenigen, welche andern ertheilet worden, verwahret zu werden; und dergleichen sollen die Herzogen von Baiern mehr als einen aufzuweisen haben.

(a) *Radevic. I.* 10. *ap. Urstis. tom.* 1.

§. XV.

§. XV.

Es liegt mir jtzo noch ob, einigen vermuthlichen Einwürfen des Herrn Rathe zu begegnen. Er glaubet anfangs, daß die Erscheinung auf den Landtagen eben keine Probe der Landsäßigkeit sey; weil es sich wohl zutragen können, daß unmittelbare Stände einigemal auf Landtagen, aus besondern Ursachen, sich eingefunden haben. Ich glaube es auch; aber das sind wohl keine besondere Ursachen, wenn es von ihnen heißt: der Landsherr habe sie dahin erfordert, ad curiam suam *demandat*, *evocat*, curiam *indicit*; wenn es heißt: *tenentur*, sie sind gehalten gewesen, darauf zu erscheinen, wenn ihnen der Landsherr Befehle giebt; wenn sie vor seiner curia Recht nehmen müssen; wenn sie ihr Außenbleiben von den Landtagen entschuldigen und versprechen, sich den Schlüssen derselben gemäß zu bezeigen; wenn sie endlich solchen Handlungen beywohnen, und sie verrichten helfen, die nur vor Landstände gehören. Und dieses alles habe ich in den vorigen Absätzen von den baierischen Bischöffen zur Genüge bewiesen. Die Berufung der Landtage ist unstreitig eine Wirkung der Landesbothmäßigkeit. Erfodert demnach der Landesherr seine Landstände auf dergleichen Versammlungen kraft der obersten Gewalt: so erscheinen die Landstände kraft der Landesunterwürfigkeit. Der Landesherr kann niemand als den Landesständen die Erscheinung anbefehlen. Wer demnach auf die Landtage erfodert worden und darauf erschienen ist: der muß nothwendig seinen landsäßischen Zustand einräumen. (a)

Ein andrer Einwurf des Herrn Rathe wird sich vieleicht auf die vortreflichen Befreyungs-Briefe der baierischen Bischöffe gründen. Allein sollten sie wohl den herzoglichen Gerechtsamen sogar zuwider seyn? Einmal ist schon gewiß, daß die hochberühmte salzburgische Urkunde Kaisers Philipps vom Jahre 1208. die salzburgischen Erzbischöffe so wenig von ihrer Landsäßigkeit befreyet hat, daß sie vielmehr, nach wie vor, die baierischen Landtage besuchet haben. Hernach, wenn wir auch aus übergroßer Milde zugeben wollten: daß die Kaiser vollkommen befugt gewesen sind, bald diesen bald jenen Landstand von der bestgegründeten Landeshoheit zu befreyen: so bleibt doch allemal unstreitig, daß alle dergleichen Gnadenbriefe, die wider die Rechte eines unschuldigen Dritten laufen, auf das genaueste und mit allen nur möglichen Einschränkungen müssen verstanden werden. Und da könnte sich leicht ergeben, daß manche hochangekündigte Befreyungen dieses oder jenes baierischen Bischofs, von der Landeshoheit seines Herzoges, auf nichts weiters hinauslaufen, als auf eine Befreyung von dem Gerichtszwange der herzoglichen Vitzdomen, und die Verleyhung eigener Gerichte. Ferner hat sich wohl ehe gefunden, daß in allen den obgemeldten Befreyungsbriefen keine einzige Stelle mag gelesen werden, die nicht mit ganz gleichen Ausdrücken in den Befreyungsurkunden unstreitiger landsäßischen Klöster und Abbteyen angetroffen werden; und sollte ja etwas an dieser Vergleichung abgehen: so sind gewiß die Bischöffe von Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg ꝛc. so hoch begnadiget gewesen, als irgend ein baierischer Bischof; und dannoch hat es mit dem Landsaßiat jener vier Stifter von jeher seine gute Wege gehabt. Bey dieser der Sache Beschaffenheit könnte es endlich

noch wohl geschehen, daß Herr Rathe mit Sehnsucht und Freude, nicht zwar ein altes, sondern ein ziemlich neues Herkommen hervorsuchete, um die Landesunmittelbarkeit der baierischen Bischöffe zu beweisen.

(a) *Conf.* Herrn Hofraths Stecken Abhandlung aus dem deutschen Staatsrechte.

§. XVI.

Wenn meine Absicht wäre, die ganze Abhandlung meines Herrn Gegners zu prüfen: so würden sich vieleicht noch verschiedene Puncten finden, die einen gerechten Widerspruch verdieneten. Hieher gehöreten freylich die Bemühungen des Herrn Rathe, den großen Herzog Arnulph fein schwarz abzumahlen; die unerweisliche Beschuldigung: daß die deutschen Herzogen schier allezeit aus Uebermuth zum Aufruhr geneigt waren; so wie der noch weit mehr unerweisliche Lobspruch: daß die Kaiser die Sicherheit ihres Throns, und die Ruhe im Reiche ihrem mächtigen *Clero* allein schuldig gewesen; endlich der sehr verwägene Ausspruch: daß das *Lex Bajuvariorum*, vermöge dessen die Stände befugt waren, sich ihre Herzogen selbst zu wählen, sogleich nach dem Falle Thaßilons aufgehoben worden. Doch das erste hat bereits der vortrefliche Herr *P.* Kandler widerleget: und das andere widerlegen die Geschichten der Kaiser Ottons I. Heinrichs IV. Heinrichs V. Philipps, Ottons IV. Friederichs II. Adolphs und des großen Ludwigs V. mehr als zur Gnüge. Das Dritte

aber

aber wird vielleicht jemand andern den Stoff zu einer eigenen Abhandlung leyhen. Ich werde also die gegenwärtige mit dem feurigen Wunsche beschließen: daß, wenn einstens die Nachwelt den erhabenen **Maximilian Joseph** allen tugendliebenden Fürsten zum Muster vorstellen wird, sie hinzusetzen möge:

GENUS IMMORTALE MANET, MULTOSQUE PER ANNOS
STAT FORTUNA DOMUS, ET AVI NUMERANTUR AVORUM.

Kurzge-

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [redacted] Bibliothek

n=
12.
ſtet
der
aus=
welche
12.
n 13.
en ge=

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12. 13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [illegible]bibliothek

n:
12.
ſter
der
aus-
welche
12.
n 13.
en ge-

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12. 13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [redacted]bibliothek [redacted]

Kurzgefaßter Innhalt Dieser Abhandlung.

Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt §. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisciplin und die Erhaltung ihrer Stifter geforget §. 1. 4. 7. 8. 12.
Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen §. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben §. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stifts-Unterthanen ausgeübt §. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht §. 12.
Das Besteurungs-Recht §. 12..13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit §. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen §. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget §. 12.
Und alle Landtagshandlungen vollbracht §. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden §. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet §. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. §. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Jahre der Herzogen in Urkunden gebrauchet haben 1. 4. 7. 12.

Und so weiter.

Bayerische [illegible]bibliothek